

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Frischkopf Beata
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Aesch Lu
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Kreuzplatz, 6287 Aesch
Telefonnummer	041/917 13 46

E-Mail	gemeinde@aes-ch.lu.ch
--------	-----------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz sind die Spitalbetriebe über viele Jahre hin fixiert, das heisst es bleibt betreffend Finanzen und Angebot überhaupt kein Spielraum mehr, auch wenn die verschiedenen Abteilungen genügend Fachpersonal eventuell gar nicht gewährleisten können. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was sehr wahrscheinlich in irgendeiner Weise auch auf die Gemeinden abgewälzt wird. Ein Spitalgesetz soll wie bis anhin die Pflicht zur Sicherung der Versorgung sowie die Erreichung eines Notfalldienstes innerhalb einer nützlichen Frist definieren.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die Notfallversorgung soll für die gesamte Kantonsbevölkerung gut und einfach erreichbar sein, aber nicht an einen Standort gekoppelt sein.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Es soll definiert werden, was mit «nützlicher Frist» gemeint ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es braucht nicht unbedingt jede Leistung an jedem Ort. Eine Zusammenlegung von Dienstleistungen kann auch eine Chance sein um die besten Fachkräfte vereint zu haben. Es soll aber sichergestellt werden, dass die Distanz zu einer Notfallversorgung/Gynäkologie/Geburtshilfe in ländlichen Gegenden verhältnismässig bleibt.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/>	Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein, aus folgenden Gründen:	Wie unter Punkt 2 erwähnt soll ein gewisser Handlungsspielraum bestehen bleiben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Regierungsrat und die Luzerner Kantonsspital AG würde so die Flexibilität verlieren, das Angebot der Gesundheitsversorgung je nach Entwicklung finanziell und wirtschaftlich anzupassen und sicherzustellen.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Vertrauen der Bevölkerung soll sichergestellt werden mit dem Fakt, dass der Regierungsrat und die Luzerner Kantonsspital AG alles daran setzt die Grund- und Notfallversorgung der Bevölkerung des Kantons Luzern mit der bestmöglichen Verteilung der Dienstleistungen sicherzustellen und die Kosten offen darzulegen.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Ruedi Lustenberger, Präsident
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	AG Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Flüebodenmatte 1, 6113 Romoos
Telefonnummer	041 480 16 83
E-Mail	c.reis@regionwest.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Die Arbeitsgruppe Berggebiet des Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird:

	«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:
Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.
Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
-----------------------------	---

<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate

	Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hats die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken

	und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Wir möchten die Spitalstandorte nicht verpflichtend in das Gesetz verankern und stellen uns die Frage braucht es überall das gleiche Angebot. Wichtig erscheint uns die Sicherstellung der Notfallversorgung, aufgrund der langen Fahrtzeiten vom Entlebuch. Die Angelegenheit betreffend des idealen Standortes könnte auch in der Region Entlebuch betrachtet werden.

**Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)**

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung

Nachname, Vorname	Kipfer Esther
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Altishofen
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Schloss, 6246 Altishofen
Telefonnummer	062 756 02 19

E-Mail	esther.kipfer@altishofen.ch
--------	-----------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir möchten die Spitalstandorte nicht verpflichtend in das Gesetz verankern und stellen uns die Frage braucht es überall das gleiche Angebot. Wichtig erscheint uns die Sicherstellung der Notfallversorgung, aufgrund der langen Fahrtzeiten vom Entlebuch. Die Angelegenheit betreffend des idealen Standortes könnte auch in der Region Entlebuch betrachtet werden

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Im Einzugsgebiet ist aktuell schon alles vorhanden, was die Notfallversorgung in der Region Entlebuch, Willisau und das Hinterland abdeckt. Der Zugang zu qualitativ hochstehender Grundversorgung, stichwort stationär (Spezialeingriffe) müssten aus Kostengründen vorwiegend

	in spezialisierten und dafür geeigneten Spitälern durchgeführt werden können.
--	---

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Notfallversorgung ist elementar. Weiter könnte diese mit Permanence Med Center 24 h analog wie bei Bahnhof Luzern, ausgebaut werden. Nicht aber das ganze Angebot im stationären Bereich. Was bringt das ins Gesetz zu verankern, wenn wir allenfalls die Fachkräfte nicht mobilisieren können.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Grundversorgung müsste zum Teil auch über das Hausärzte Netz abgedeckt werden können und die Notfallversorgung über die Spitäler. Wichtig erscheint uns, dass die Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung erreichbar ist. Wir finden es jedoch suboptimal, wenn der Standort im Gesetz definiert ist. (Handlungsspielraum)
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Zu umfangreich

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen

eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Vom Grundsatz her wären wir einverstanden, wenn die Kantonsspital AG den Auftrag erhielte, sofern nicht eine andere Institution ein zielführenderes Konzept vorlegt, aber die Grund- und Notfallversorgung sei für das «ganze Kantonsgebiet» (keine Ortsnamen) anzubieten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Vorschlag der GASK gewährt weder dem Regierungsrat noch der Spital AG Spielraum und verhindert, dass auf künftige Entwicklungen in nahezu allen kritischen Ebenen reagiert werden kann. (Kostenexplosion Gesundheitswesen, Fachkräftemangel, Demografie, mögliche Kooperationen mit anderen Institutionen usw.)

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit den Kernanliegen sind wir einverstanden, nicht aber mit der Verankerung ins Gesetz

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
Bei der aktuellen, akuten Situation mit dem Fachkräftemangel (fehlendes Personal, fehlende Aerzte) muss die Möglichkeit bestehen, sich auf die wesentlichen Angebote zu konzentrieren. Die Region Entlebuch muss Zugang zur Notfallversorgung haben. Die Standortfrage mit den 3 Standorten zu fixieren, entspricht nicht dem Zeitgeist, so dass man in Zukunft flexibel bleibt. Bei der Spezialmedizin muss eine Konzentration auf zentrale Standorte möglich bleiben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Ärztegesellschaft des Kantons Luzern
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Schwanenplatz 7, 6004 Luzern
Telefonnummer	041 410 88 85

E-Mail	sekretariat@aerzte-lu.ch
--------	--------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Als KAEG setzen wir uns für eine qualitativ hochstehende, allen zugängliche Gesundheitsversorgung ein. Dabei vertreten wir die Ärzteschaft schwerpunktmässig im ambulanten niedergelassenen Bereich und sind an einer flächendeckenden ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung und einer reibungslosen und effizienten Zusammenarbeit mit den Spitälern interessiert. Als KAEG stellen wir fest, dass die strategische Planung des LUKS in den letzten Jahren im stationären Bereich die Spezialisierung und Fragmentisierung der medizinischen Fachdisziplinen inkl. Forschungstätigkeit vorantrieb (was unbestritten einer Kernaufgabe entspricht), die stationäre Grundversorgung im Sinne der Weiterentwicklung der Allgemeinen Inneren Medizin und Allgemeinen Chirurgie inkl. die Förderung der Ausbildung junger Ärztinnen und Ärzte in diesen Bereichen jedoch vernachlässigte. Die Aus- und Weiterbildung junger Ärztinnen und Ärzte in den Disziplinen Allgemeine Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie ist aber für den Erhalt der ambulanten Grundversorgung und Behebung des Hausärztemangels essenziell. Gleichzeitig vermisst die KAEG notwendige Transparenz und Rücksprachen, wenn die LUKS im Rahmen von AVOS ihre fachärztlich geleiteten Ambulatorien ausweitet ohne Dialog oder Koordination mit den niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen. Damit die Grund- und Notfallversorgung im ambulanten wie stationären Bereich gesichert bleibt und nicht insbesondere ökonomisch getriebenen spezialisierten medizinischen Angeboten zum Opfer fällt, ist ihre gesetzliche Verankerung gerechtfertigt.</p>

<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unser Grundanliegen und unbestritten. Unbedingt muss dieser Gesetzestext aber die ambulante und stationäre Grundversorgung beinhalten. Der Hinweis auf die stationäre Grundversorgung ist wichtig, damit diese wie oben geschildert ihren ebenbürtigen Platz gegenüber der spezialisierten Medizin behält, die Daseinsberechtigung der Regionalspitäler gestärkt wird und auch genügend Ärztinnen und Ärzte für die ambulante Grundversorgung ausgebildet werden. Die ambulante Grundversorgung ist dahingehend zu präzisieren, dass die vor – und nachgelagerten ambulanten Institutionen und Versorgungsketten (Hausarztpraxen, Spitex, Heime usw.) in die Gesamtversorgung einbezogen werden und eine effiziente und integrierte Zusammenarbeit mit den Spitälern gewährleistet wird.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Auch hier möchten wir auf die Differenzierung eines ambulanten wie stationären Notfalldienstes hinweisen. Dabei erachten wir es als wichtig, die Anstrengungen zur Gewährleistung der Notfallversorgung mit dem kantonalen

	ambulanten Notfalldienst der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zu koordinieren. Ein gut funktionierender ambulanter Notfalldienst entlastet die spitaleigenen Notfallpforten und spart Kosten. Er ist deshalb in das Gesamtkonzept miteinzubeziehen und auch finanziell zu unterstützen.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die geographischen Gegebenheiten und Verkehrswege erfordern die Sicherstellung einer umfassenden und dezentralen Grund – und Notfallversorgung. Auch wenn der Begriff vage bleibt, die Festlegung einer zeitlichen Frist untermauert unsere Forderung nach einer dezentralen Gestaltung der Gesundheitsversorgung.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Definition ist umfassend. Grund – und Notfallversorgung soll in dieser Minimaldefinition im ganzen Kanton und für alle zugänglich angeboten werden. Gleichzeitig stehen die legitimen Forderungen nach Wirtschaftlichkeit und Effizienz gegenüber Spitälern und Politik im Raum. Dies erfordert eine standortübergreifende Planung der Grund – und Notfallversorgung , deren Ausbau und Strukturierung sich den lokalen Bedürfnissen und Ressourcen anpasst und die in ein kantonales finanziell tragbares Gesamtkonzept eingebettet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Das Gesundheitswesen befindet sich in der Krise. Versorgungsengpässe, Fachkräftemangel, aus dem Ruder laufende Kosten – die Herausforderungen für die Zukunft sind enorm. Innovation, Perspektivenwechsel, alternative Versorgungsmodelle sowohl in der stationären wie in der ambulanten Grundversorgung sind gefragt. Die KAEG hält an einer dezentralen Grundversorgung fest, die ihre Flexibilität zukünftigen Entwicklungen gegenüber jedoch behalten muss. Ein gesetzlich fixiertes Leistungsangebot zementiert den Status quo, steht aber allfälligen Anpassungen an künftige Veränderungen im Bereich der Grundversorgung sowohl auf Seiten der Leistungserbringer wie auf Seiten der Patientinnen und Patienten eher im Wege.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die LUKS Gruppe ist ein Spital mit mehreren Standorten und einem über die Gruppe mehr als vollständigen Leistungsangebot. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS Gruppe hat die Möglichkeit, sowohl das Angebot der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung wie auch das Angebot an Spezialdisziplinen so zu gestalten, dass über die drei Standorte hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Dabei sollte ausreichend Handlungsspielraum gewährleistet werden, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten, innovatives Potential auszuschöpfen und künftige Entwicklungen der Gesundheitsversorgung mitzugestalten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie die ambulante und stationäre Grund – und Notfallversorgung im Kanton gesichert ist zugunsten der ganzen Bevölkerung. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und auch die Funktion der Regionalspitäler als Ausbildungsstätte von entscheidender Bedeutung. Der Vertrauensverlust fand aber nicht nur aufgrund des drohenden Leistungsabbaus

	<p>in der Grundversorgung statt. Ebenso zentral waren das Fehlen offener vertrauensfördernder Kommunikation, Intransparenz in der Entscheidungsfindung seitens LUKS und GSD sowie fehlender oder zu spät erfolgter Einbezug der lokalen stationären wie ambulanten Leistungserbringer. Gewährleistung und Umsetzung der Grund- und Notfallversorgung im Kanton bedarf einer transparenten Zusammenarbeit und Kommunikation gegenüber allen Leistungserbringern und der Bevölkerung. Als kantonale Ärztesgesellschaft sehen wir uns als Bindeglied zwischen der stationären und ambulanten Grund – und Notfallversorgung in einer wichtigen Position.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>10. Haben Sie weitere Anmerkungen?</p>
<p>Die KAEG hat sich in der Vergangenheit vehement für den Erhalt des Spitals Wolhusen als Regionalspital und die Aufrechterhaltung der stationären wie ambulanten Grund – und Notfallversorgung mit allen hierfür erforderlichen Ressourcen eingesetzt. An dieser Forderung halten wir weiterhin fest. Gleichzeitig sehen wir uns als KAEG aber auch in der Pflicht, unseren Beitrag zu einer effizienten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlich tragbaren Gesundheitsversorgung zu leisten, die für die Gesamtbevölkerung des Kantons bezahlbar bleibt. Die gesetzliche Verankerung einer ambulanten und stationären Grund – und Notfallversorgung erachten wir als sinnvolle Massnahme. Zu ihrer standortübergreifenden Umsetzung soll den Verantwortlichen von LUKS AG und GSD der Handlungsspielraum ohne weitere gesetzliche Vorschriften erhalten bleiben.</p>

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Albanese, Marco
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Ärztegesellschaft Luzern – Präsident Sektion Stadt
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Schwanenplatz 7, 6004 LUZERN
Telefonnummer	079 943 21 68
E-Mail	m.albanese@hin.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Sicherung einer medizinischen Versorgung für alle Bürger, auch die in ländlichen Gebieten mit grossen Entfernungen zum Schwerpunktspital, die z.B. im Winter unüberwindbar werden können.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Zeit ist der kritischste Faktor in der Versorgung eines Notfallpatienten und die Stabilisierung der Vitalfunktionen findet im Allgemeinen in der ersten Stunde statt. Bei einem bodengebundenen Transport sollte daher die Zeit von Alarmierung bis Erstversorgung in der Ambulanz/Hubschrauber nicht länger als 30-40 min. betragen. Die weitere Versorgung im Spital sollte innert Stunde erfolgen. Bei schlechten Witterungsbedingungen (z.B. Schnee) kann kein Luftgestütztes Beförderungsmittel eingesetzt werden und der Bodengestützte Transport verdoppelt sich erfahrungsgemäss. Daher sind besonders in ländlich/alpin

	geprägten Regionen Regionalspitäler Voraussetzung für eine adäquate Notfallversorgung.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	s. bitte Punkt 4. Zudem können adverse Witterungsbedingungen zu einem Abschneiden der Verkehrswege führen, die ein autonomes Funktionieren der Spitäler notwendig werden lässt.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Aus ärztlicher Sicht entspricht dies dem zur Versorgung notwendigen Facharzt-Spektrum. Der Fachbereich Gynäkologie umfasst seltener Notfälle, aber auch hier gilt, welcher menschlicher und gesellschaftlicher Schaden wird durch den Verlust eines Kindes oder Mutter angerichtet, und was sind wir als Gemeinschaft bereit dafür aufzuwenden.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Kantonsspital muss sich wie alle anderen um die sich verknappende Arbeitskraft bemühen und kann keine Garantie für Versorgung dieser Standorte bieten. Hier sollten nachhaltige Konzepte zur Sicherstellung des Personalbedarfs entstehen, die mit einer Identifikation mit dem Spital verbunden sind.
--	--

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gemäss meiner Einschätzung ist der Handlungsspielraum zu gross und es wird zu einseitig das Kantons-eigene Unternehmen Kantonsspital Luzern AG mit einem Auftrag zur Versorgung betraut. Alternativkonzepte werden so auf der Strecke bleiben und die Kostenexplosion wird nicht gebremst.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Gesundheitsversorgung bedeutet den ständigen Spagat zwischen Kosten/Ökonomie und Güte der Versorgung zu beherrschen. In meinen Augen ist primär der ethische Aspekt der den Schutz des Lebens der Patienten als relevantes Entscheidungskriterium anzusehen, d.h. das Parlament muss entscheiden, was der Bevölkerung eine gute Versorgung wert ist. Leider kosten Vorhalteleistungen ohne zu rentieren und dies könnte ggf. durch eine Zusatzabgabe (ähnlich der Feuerwehrabgabe) gewährleistet werden.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	von Kiparski, Alexander
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Präsident Aerztenetz Luzern Land, für das Aerztenetz
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Hausärzte Willisau, Menzbergstrasse 14a, 6130 Willisau
Telefonnummer	041 972 66 99
E-Mail	kiparski@bluewin.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Es braucht eine Mitfinanzierung der Notfallorganisation durch den Kanton. Es kann nicht sein, dass der Kanton den Ärzten eine Notfallpflicht auferlegt die sie korrekterweise selber organisieren, sich aber nicht an den Kosten für diese immer schwierigere und aufwändigere Organisation beteiligen will. (Beispiele: die kostenpflichtige Notfallnummer stösst vielen Patienten sauer auf, Hintergrundsbereitschaft ist nicht honoriert)
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wie will der Kanton die Qualität prüfen, die gesetzlich verankert werden soll? Die heutigen Qualitätskriterien haben rein gar nicht mit medizinischer Qualität zutun. Es besteht grundsätzlich eine intrinsische Motivation für jeden praktizierenden Arzt, gemäss hypokratischem Eid zu handeln. Es sollte vielmehr im Gesetz verankert werden, dass die Aus- und Weiterbildung der Ärzte an den kantonalen Spitälern klar und strukturiert wird. So entsteht Qualität und es wird auch Abwanderung oder Dropout der Kandidaten minimiert. Dies hilft auch gegen den Fachkräftemangel; zuoberst auf dieser Liste, die Ärzte. Wenn, dann müsste es heissen: «qualitativ hochstehende stationäre medizinische Grundversorgung» Die ambulante Grundversorgung wird durch niedergelassene Hausärzte günstiger und speditiver durchgeführt.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Dabei muss die Organisation, wie bereits erwähnt über die etablierte Notfalldienstkommission erfolgen. Diese muss mit den nötigen Kompetenzen zur Durchsetzung und Etablierung ausgestattet werden. Vielleicht sollte es heissen: « in Zusammenarbeit mit den Grundversorgern»
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	«nützliche Frist» ist ein undefinierter Begriff der so nicht in einem Gesetz verankert werden kann. Das gäbe zuviel Juristenfutter, was unbedingt verhindert werden muss. Kommt dazu, dass bei einem Ärztemangel sich sowohl die Frist für eine Grundversorgung wie auch die Qualität der Versorgung durch einen Arztersatz, z.B. APN, verschlechtert. Vielmehr muss, wie bereits erwähnt, die Zahl der Medizinstudenten erhöht werden, um die Erreichbarkeit bei wachsender Bevölkerung und deren Überalterung in Zukunft bewältigen zu können. Es fehlt also ganz klar die Basis für eine solche Gesetzesanpassung.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Dieser Gesetzesentwurf zielt alleine auf die Spitalversorgung ab. Das lässt keinen Spielraum für regional unterschiedliche Bedürfnisse mehr offen. Damit wird eine viel zu teure und ineffiziente Spitalmedizin gefördert. Die Gesundheitsplanung wird damit unnötig eingeschränkt. Die Haupt-Grundversorger (=Hausärzte) kommen nicht vor

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen

eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wie oben erwähnt: ES IST KOMPLETT FALSCH!!!!!!Wir können uns das in Zukunft nicht mehr leisten. Es braucht effiziente, qualitativ hochstehende und damit auch günstige spitalexterne ambulante Einheiten aus Spezialisten und Grundversorgern, die zusammen 90% der Grundversorgung, Gynäkologie, Chirurgie, Innere Medizin abdecken. Die Spitäler müssen auf die hochspezialisierte Medizin, stationäre Behandlungen und die Mithilfe in der Notfallversorgung ausgerichtet werden.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe oben

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Ansinnen ist nobel, man müsste es nur anders formulieren um die ambulanten frei praktizierenden Grundversorger u Spezialisten einzubinden, alles ist zu einseitig aufs LUKS ausgelegt, welches die ambulanten Grundversorgung und damit die Prämien verteuert. Der Hausarzt ist kosteneffektiver als Spitalambulatorien.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Wenn wir Kosten im Gesundheitswesen sparen wollen muss folgendes passieren: 1) Förderung der spitalexternen ambulanten Versorgung, 2) besser strukturierte Ausbildung der Ärzte, 3) Aufhebung des Numerus Clausus um mehr Ärzte ausbilden zu können, 4) Nötige Rahmenbedingungen schaffen: EFAS, korrekte Abrechnungspauschalen, und zwar nicht die aktuell diskutierten Zero night DRG's die nur darauf abzielen unnötige Infrastrukturen der Spitäler im spitallambulantem Bereich mitzufinanzieren. Die aktuellen Pauschalen von H+ und Santésuisse basieren auf RECOLE = Kosten und Leistungsabrechnungen der Spitäler; EINE TOTALE AUGENWISCHEREI DIE KEINE KOSTEN IM GESUNDHEITSWESEN SPART!!!! 5) Es braucht eine national koordinierte Versorgungsplanung. Im niedergelassenen Bereich wundert man sich über die Ueberkapazitäten in manchen Fachgebieten (Radiologie, Urologie, Kardiologie etc. auch auf dem Land) und den Mangel in anderen Bereichen (Hausärzte auf dem Land, Kinder- und Jugendpsychiater, Psychiater, Pädiater), gibt es

keine Kennzahlen wieviele Aerzte pro Einwohner es für eine bestimmte Spezialität braucht, die für die Praxisbewilligungen herangezogen werden können ?

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Müller Matthias
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Büron, Sozialvorsteher
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	6233 Büron, Bahnhofstrasse 10
Telefonnummer	041 935 40 40
E-Mail	Matthias.mueller@bueron.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Eine gesetzliche Verankerung schränkt den regionalen Handlungsspielraum ein und auf aktuelle oder zukünftige Bedürfnisse kann nicht genug flexibel eingegangen werden. Zudem wird die Zusammenarbeit kantonsübergreifend eingeschränkt.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Diese Definition setzt eine mengenmässige Durchführung bestimmter Operationen an jedem Standort voraus. Zudem ist nicht definiert, was in die Grundversorgung gehört. Die finanziellen Auswirkungen sind dabei nicht geklärt.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Gemäss Vorgabe muss innerhalb 30 Minuten die Notfallversorgung erreichbar sein. Diese Zeitlimite im Gesetz zu verankern, würde eine unrealistische Vorgabe machen. Aus dem Seetal, Region Willisau und gewissen Gebieten im Entlebuch sind diese Zeiten nicht einzuhalten. Durch den Rettungsdienst 144 oder die Flugrettung sind diese Zeiten machbar.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Auch hier ist das Kriterium «nützliche Frist» für Grundversorgung (kein Notfall) und Notfallversorgung (Notfall) für zwei völlig unterschiedliche Ansprüche nicht realistisch.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es ist nicht realistisch, an drei Standorten im Kanton Luzern das komplette Angebot zu installieren. Um einen Qualitätsstandard zu erreichen, wird eine festgelegte Anzahl an Operationen in einem Bereich gefordert. Zudem müssen die nötigen Fachkräfte an allen drei Standorten vorhanden sein, ebenso das technische Material. Die finanziellen Kosten sind hier nicht abzuschätzen. Wenn es aber im Gesetz verankert ist, bleibt kein Spielraum für Anpassungen.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es werden wiederum die wirtschaftlichen Gegebenheiten ausser acht gelassen und es muss an allen Standorten ein und das selbe per Gesetz installiert werden.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Nein. Es wird per Gesetz verordnet, was wo anzubieten ist. Zudem sollte das Denken in den Kantonsgrenzen der Vergangenheit angehören. Die medizinische Versorgung hört nicht hinter Triengen auf. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen muss in diesem Bereich forciert werden.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es wird zu einseitig gedacht. Die ganze Problematik der Grundversorgung auf der Landschaft mit Hausärzten, den steigenden Kosten etc wird elegant ausgeklammert.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?	
Die ganze Kostenfolge wird hier nirgends thematisiert beim Ausbau aller drei Standorte mit dem selben Angebot.	

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Hauri Tanja
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Buttisholz
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Oberdorf 4, 6018 Buttisholz
Telefonnummer	041 929 06 79
E-Mail	tanja.hauri@buttisholz.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	In den Diskussionen um die Kosten im Gesundheitswesen und der Krankenkassenprämien spielt es immer wieder eine Rolle, ob an jedem Spital alles angeboten werden muss und wie viele Spitäler überhaupt bestehen müssen. Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz ist über Jahre hinaus festgelegt, dass es im Kanton Luzern drei Standorte (Luzern, Wolhusen und Sursee) geben wird. Die Kosten können also bei bestem Willen nicht wirklich angepasst bzw. reduziert werden. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten die nächsten Jahren in die Höhe treiben, was die Gemeinden in irgend einer Form noch in den nächsten Jahren zu spüren bekommen werden. Ein Spitalgesetz darf in keiner Art und Weise Standorte und Leistungsaufträge definieren, sondern höchstens die Pflicht zur Sicherung der Versorgung, was mit den heutigen Notfalldiensten gerade im Kanton Luzern innerhalb der nützlichen Frist überall angeboten werden kann. Es gibt keinerlei medizinische noch weniger finanzielle Argumente für die Ergänzung des Gesetzes.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Im Grundsatz ja. Auch ohne Verankerung im Gesetz ist die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet. Eine Kombination mit bestimmten Standorten ist nicht notwendig.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»	
---	--

Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Dies nur dann, wenn sie nicht mit bestimmten Stand-orten kombiniert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Wege im Kanton Luzern sind grundsätzlich kurz. Die Erreichbarkeit ist auch bei weniger Standorten gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist kann auch anders gewährleistet werden als mit der Verankerung im Gesetz und der Festlegung der drei Standorte. Eine Definition von «nützlicher Frist» wäre hilfreich.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es braucht nicht jede Leistung an jedem Standort. Eine Spezialisierung einzelner Standorte ist vertretbar. Ein identisches Angebot an allen Standorten ist nicht zielführend und daher abzulehnen.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die drei Standorte werden mit einer gesetzlichen Erwähnung über Jahre hinweg festgeschrieben. Dies widerspricht einer flexiblen Handhabung.
--	---

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum, um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standorte Wolhusen, Luzern und Sursee werden im Gesetz zementiert, was im Rahmen der Kostenüberprüfung und Kostensenkung nicht sinnvoll ist. Eine flexible Handhabung darf keine fixen Standorte festschreiben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Die Erklärungen aus dem Schreiben an den VLG sind massgebliche Bestandteile der Beantwortung vorstehender Fragen.

Rechtsdienst
Bundesplatz 15
6002 Luzern
www.concordia.ch

Ueli Nef
Leiter Rechtsdienst
Tel. +41 41 228 02 80
ueli.nef@concordia.ch

Per E-Mail (verehmlassung.sk@lu.ch)
Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 30. November 2023

Entwurf Änderung des Spitalgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 haben Sie uns die oben erwähnte Vorlage zur Stellungnahme unterbreitet und bedanken uns dafür. Wir haben den Entwurf sorgfältig geprüft und erlauben uns folgendes anzumerken.

Zu § 4 Abs. 2 des Entwurfs:

Mit dieser Anpassung sollen auf kantonaler Ebene detaillierte Planungskriterien für das Verfahren zum Erlass der Spitalliste eingeführt werden. Die Einführung von zusätzlichen Planungskriterien scheint unnötig zu sein, zumal das Bundesrecht die Planungskriterien bereits ausreichend detailliert regelt (vgl. Art. 39 KVG sowie Art. 58a – 58e KVG). Dies zeigt sich auch daran, dass gewisse Kantone keine Planungskriterien auf kantonaler Ebene kennen (z.B. BS, UR, NW, AI, AG).

Die Einführung von neuen Rechtsregeln soll – wenn sie denn nötig ist – eine Mehr an Klarheit und Vorhersehbarkeit schaffen. Dies ist allerdings mit der Einführung von zusätzlichen kantonalen Planungskriterien gerade nicht der Fall. Das Postulat der Klarheit und Vorhersehbarkeit wird am ehesten erreicht, wenn ein Kanton auf eigene Planungskriterien verzichtet, sodass beim Erlass der Spitalliste – ohne Berücksichtigung von kantonalen Besonderheiten – einzig auf die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen abgestellt werden kann, deren Bedeutungsgehalt durch Lehre und Rechtsprechung gut erschlossen ist.

Die Vorlage beabsichtigt gemäss Bericht der GASK vom 21. September 2023 «das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wieder herzustellen». Zusätzliche kantonale Planungskriterien bewirken unseres Erachtens aber gerade das Gegenteil.

Zu § 8 Abs. 2 des Entwurfs:

Mit dieser Anpassung soll für die Spitäler Sursee und Wolhusen ein gesetzliches Leistungsangebot gesetzlich vorgeschrieben werden. Namentlich soll in den beiden Spitälern je mindestens eine medizinische Grundversorgung sowie eine Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit [IMC] und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten werden.

Mit dieser gesetzlichen Fixierung von Spitalstandorten und der Fixierung von konkret zu erbringenden Leistungsangeboten wird der im KVG vorgesehene Prozess der kantonalen Spitalplanung

ausgehobelt. Dieser sieht nämlich vor, dass Spitäler nur dann auf die kantonale Spitalliste gehören, wenn sie der kantonalen Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG). Aus diesem Grund verstösst die Bestimmung gegen das übergeordnete Bundesrecht. Im Streitfall hätte das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf den Grundsatz, dass Bundesrecht kantonales Recht bricht (Art. 49 BV), die Bestimmung für nicht anwendbar zu erklären.

Namentlich erachten wir die Fixierung des Spitalstandortes Wolhusen sowie des von diesem Spital zwingend zu erbringenden Leistungsangebotes aus Sicht der anwohnenden Bevölkerung als **nicht bedarfsgerecht**. Eine von uns intern erstellte Analyse zeigt für die vergangenen 1,5 Jahre:

1. Dass die Bevölkerung aus dem Einzugsgebiet Wolhusen¹ bei gesundheitlichen **Notfallsituationen** nur zu **63% das Spital Wolhusen** aufsuchte.
2. Dass die Bevölkerung aus dem Einzugsgebiet Wolhusen bei **regulären Spitaleintritten** nur zu **44% das Spital Wolhusen** aufsuchte.

Eine Zementierung der Spitalstruktur Wolhusen erscheint somit weder wirtschaftlich noch zweckmässig noch im Sinn der Prämien- und Steuerzahlenden zu sein.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie höflich, auf die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Änderungen des Spitalgesetzes zu verzichten.

Freundliche Grüsse

CONCORDIA


Nikolai Dittli
CEO


Asy Durrer
Stv. CEO

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen zum Vernehmlassungsentwurf

Kopie:

- Regierungsrätin Dr. Miachela Tschuor, Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern
- Regierungsrat Reto Wyss, Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Luzern

¹ Zum Einzugsgebiet gezählt wurden alle Gemeinden des Bezirks Entlebuch sowie diejenigen Gemeinden des Bezirks Willisau, die nahe an Wolhusen liegen (konkret: Doppelschwand, Entlebuch, Flühli, Hasle (LU), Romoos, Schüpfheim, Werthenstein, Escholzmatt-Marbach, Ruswil, Wolhusen, Hergiswil bei Willisau, Luthern, Menznau, Willisau).

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Nikolai Dittli, CEO CONCORDIA
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	CONCORDIA
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Bundesplatz 15, 6006 Luzern
Telefonnummer	041 228 03 98
E-Mail	nikolai.dittli@concordia.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
Vgl. separate Stellungnahme

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung

Nachname, Vorname	Pius Zängerle und Thomas Weiler
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	curafutura
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Gutenbergstrasse 14
Telefonnummer	079 / 366 50 70
E-Mail	thomas.weiler@curafutura.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
-----------------------------	---

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Das LUKS steht als Zentrumsspital vor bedeutenden medizinischen und betriebswirtschaftlichen Herausforderungen. Dazu gehören insbesondere der Umgang mit der Personalknappheit, die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit sowie regionalpolitische Standortüberlegungen. Als eine wesentliche Massnahme konzentriert die LUKS-Gruppe die spezialisierte und hochspezialisierte Medizin in Luzern und die Regionen werden vom Zentrum aus unterstützt. So können die Ressourcen flexibel eingesetzt, die nötigen Fallzahlen erreicht und eine höhere Qualität garantiert werden. Die vorgeschlagene restriktive Regulierung würde den Handlungsspielraum der Verantwortlichen im operativen Geschäft einschränken und die angestossenen Prozesse in Frage stellen, was für das Unternehmen sowohl finanziell als auch organisatorisch und bezüglich der Qualität zu schwer kalkulierende Risiken führen würde.</p>

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Auftrag nach einer flächendeckenden medizinischen Grundversorgung von hoher Qualität ist in Art. 117a der Bundesverfassung formuliert. Diese Zielsetzung muss jedoch nicht in Abhängigkeit mit einem (stationären) Spitalstandort erbracht werden. Das LUKS ist in der Region auch für die Rettung zuständig, die schweren Fälle werden bereits heute - sofern möglich - nach Luzern geflogen und ein Sanitätsauto ist immer vor Ort. Weiter hat das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Urteilen festgehalten, dass neben Versorgungsaspekten auch die Wirtschaftlichkeit und die Qualität angemessen berücksichtigt werden müssen. Entsprechend ist möglichst adäquater Handlungsspielraum sinnvoll, um die z.T. divergierenden Anforderungen bestmöglichst abzudecken</p>

	und auf Veränderungen reagieren zu können. Die geforderte Gesetzesanpassung wäre unter Berücksichtigung dieser Aspekte kontraproduktiv.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Unbestritten. Dies könnte im Art. 4 Abs. 2 wie folgt ergänzt werden (ist aber nicht unbedingt nötig).</p> <p>Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts. Sie gewährleistet eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung (inkl. Notfall).</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Siehe Antwort in Frage 4
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist ist bereits heute in Art. 58b, Abs 4 lit b KVV geregelt. Der Passus ist daher zu streichen.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Medizin und damit auch das Umfeld der Spitäler sind stark im Wandel. Unter anderem ermöglichen die Digitalisierung und Ambulantisierung neue Möglichkeiten im Kontext des technischen Fortschritts. Darauf gilt es angemessen Rücksicht zu nehmen und zukunftsgerichtet zu planen. Die vorgeschlagene Formulierung trägt dem nicht Rechnung, ist zu detailliert sowie starr und schränkt den Handlungsspielraum der Spitalleitung unnötig ein. Um die Grund- und Notfallversorgung sicherzustellen, können auch Kooperationen eingegangen werden. Die Spitalplanung wird sich in diese Richtung weiterentwickeln. Heute im Gesetz zu definieren, wie die Grundversorgung in Zukunft aussehen soll, gefährdet die Versorgungssicherheit und die Qualität.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine

Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Hat sich schon einmal ein anderes Spital für einen Leistungsauftrag an einem der Standorte beworben? Wie realistisch ist eine Bewerbung eines Drittsitals? Falls dies nicht der Fall ist, wäre die Regelung für das LUKS sehr einschneidend. Die Spitalleitung könnte z.B. nicht auf einen Rückgang der Fallzahlen oder Probleme aufgrund fehlender personeller Ressourcen reagieren, was sich negativ auf die Qualität und die Wirtschaftlichkeit und damit auch auf die Versorgung auswirken würde.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es ist aus Sicht von curafutura unerlässlich, die Versorgung – unter Einbezug aller Marktteilnehmer - ganzheitlich und über einzelne Versorgungsregionen, d.h. auch über die Kantons Grenzen hinaus zu planen. Der von der GASK präsentierte Vorschlag setzt den gesetzlichen Rahmen aus (regional)politischen Gründen viel zu eng und schränkt den Handlungsspiel der Spitalleitung in operativer und strategischer Hinsicht als selbstständig tätiges Unternehmen mit regionaler Verankerung zu stark ein. Eine angemessene Reaktion auf die absehbaren Veränderungen und Herausforderungen (Ambulantisierung/Digitalisierung u.a.) wird unnötig erschwert.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Im Gegensatz zu anderen Regionen (Ostschweiz, Nordwestschweiz) nehmen die öffentlichen Diskussionen über die angemessene stationäre Versorgung im Kanton Luzern erst Fahrt auf. Die Erfahrungen am Beispiel des Kantonsspitals Laufen zeigen, dass sich die Wogen nach der Umsetzung weitgehend geglättet haben, auch wenn die Schliessung des Spitals aus standortpolitischen Aspekten natürlich weiterhin bedauert wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet wie erwähnt bedeutende Risiken, weil er die Spitalleitung bei der Bewältigung der anstehenden,

grossen Herausforderungen stark einschränkt. Sollten das LUKS finanziell oder organisatorisch vor grössere Probleme gestellt werden, dann schätzen wir diesen Vertrauensverlust und vor allem die finanziellen Folgen für den Kanton sowie den Steuerzahler und den Reputationsschaden für den Kanton sowie die Spitalgruppe als Ganzes als wesentlich grösser und nachhaltiger ein.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

A) Obligatorisches Referendum:

Gemäss Art. 23, Abs. 1, Ziff. b. der Luzerner Verfassung müssen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates im Gesamtbetrag von mehr als CHF 25 Mio. den Stimmberechtigten zu Abstimmung vorgelegt werden. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen; ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend. Die von der PWC ermittelten ungedeckten Beträge liegen – je nach Szenario - zwischen CHF 8,4 und 18 Mio. Die Berechnungen wurden vor der Erhöhung der Kosten für den Neubau auf CHF 180 Mio. erstellt. Der Kanton hat in der Vergangenheit bei einer aktuellen Unterdeckung von rund CHF 8 Mio. gemeinwirtschaftliche Leistungen von CHF 4,5 Mio. gesprochen. curafutura stellt fest, dass die Vorlage mit grosser Wahrscheinlichkeit dem obligatorischen Referendum unterliegt und fordert den GASK auf dies zu prüfen und die Fakten transparent offen zu legen.

B) Anmerkung zu Begleitschreiben des Vereins Pro-Spital Wolhusen:

Der Verein Spital Wolhusen behauptet im letzten Abschnitt seiner Stellungnahme, dass:

- Die Leistungen an einem anderen Standort möglicherweise zu höheren Kosten erbracht werden.
- Wolhusen stets eine überdurchschnittliche Qualität attestiert wurde und auch die Patientenzufriedenheit sehr hoch ist.

curafutura erlaubt sich dazu folgende Anmerkungen:

- Das LUKS rechnet gegenwärtig über alle Standorte mit einer SwissDRG Baserate von CHF 9'800 bis 9'825 ab, so dass hier keine Mehrkosten entstehen. Die Kosten der Leistungserbringung lagen gemäss dem BAG-Fallkostenvergleich im Jahr 2021 bei CHF 9'865, was unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen sowie der – aufgrund des Alters der Gebäude – tiefen Anlagenutzungskosten überdurchschnittlich ist. So weist das LUKS beispielsweise für den Standort Sursee in der gleichen Periode Kosten in der Höhe von CHF 9'039 auf.
- Gemäss den aktuellsten Erhebungen des ANQ.ch für das Jahr 2021 lag die Patientenzufriedenheit am Standort Luzern trotz der höheren Komplexität der Eingriffe mit 4,23 leicht über dem Mittelwert, während Wolhusen und Sursee mit einem Wert von 4,11 nur knapp innerhalb des unteren Konfidenzintervalls zu liegen kommen.

C) Vorschlag Kieser im PDF «Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten» auf Seite 43:

Herr Kieser macht in seinem Vorschlag eine Ergänzung in §6d Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Dieser Vorschlag wurde im Entwurf der GASK nicht aufgenommen. Gemäss KVG Art. 49 Abs. 3 Bst. a ist klar, dass Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen eine gemeinwirtschaftliche Leistung ist. Die Anpassung des Spitalgesetzes zielt genau darauf ab. Wenn da Spitalgesetz angepasst wird, dann braucht es unseres Erachtens zwingend eine Ergänzung in §6d



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

10 ANS
JAHRE
ANNI

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
E-Mail: vernehmlassung.sk@lu.ch

Bern, 3. Dezember 2023

Stellungnahme von curafutura zum Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Spitalgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie finden angefügt die konsolidierten Antworten unserer Mitglieder, welche im Kanton Luzern über 50 % der Versicherten vertreten.

Der Kanton Luzern ist im schweizweiten Vergleich gut aufgestellt. In enger Zusammenarbeit mit dem LUKS, der IUPS sowie allen anderen Leistungserbringern wurde eine Gesundheitsversorgung aufgebaut, welche über die Region hinaus ausstrahlt. Der vorgelegte Vernehmlassungsentwurf für eine Gesetzesänderung sowie unterschiedliche Auffassungen zur Zukunft rund um den Standort Wolhusen erfüllen uns jedoch mit Sorge. Für curafutura gehen die geplanten Anpassungen in den Artikeln 4 Abs. 2 und 8 im Spitalgesetz in die falsche Richtung.

1. Gesetzesanpassung unterliegt dem obligatorischen Referendum

curafutura geht davon aus, dass die Vorlage dem obligatorischen Referendum unterliegt und fordert die GASK auf, dies zu prüfen und die Fakten transparent offen zu legen. Gemäss Art. 23, Abs. 1, Ziff. b. der Luzerner Verfassung müssen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates ab einem Gesamtbetrag von mehr als CHF 25 Mio. den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden. Bei wiederkehrenden Ausgaben ist der Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse ausschlaggebend, ob es zu einer Abstimmung an der Urne kommt. Kann der Gesamtbetrag nicht beziffert werden, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend. Die von der PWC ermittelten ungedeckten Beträge beim Spital Wolhusen liegen – je nach Szenario - zwischen CHF 8,4 und 18 Mio. Die Berechnungen wurden vor der Erhöhung der Kosten für den Neubau erstellt. Diese werden mit CHF 180 Mio. beziffert. Der Kanton hat in der Vergangenheit bei einer aktuellen Unterdeckung von rund CHF 8 Mio. jeweils gemeinwirtschaftliche Leistungen von CHF 4,5 Mio. gesprochen.

2. Vorlage zementiert das bisherige Leistungsangebot und schränkt den Spielraum viel zu stark ein

Aus Sicht von curafutura sollen die Leitplanken via Spitalgesetz so gesetzt werden, dass eine bedarfsgerechte, zukunftsorientierte und an die jeweiligen Rahmenbedingungen orientierte Gesundheitsversorgung sichergestellt werden kann. Die aktuelle Vorlage läuft diesen Zielen zuwider, scheint politisch motiviert und zementiert die historisch gewachsenen Strukturen. Es muss aus unserer Sicht auch in Zukunft möglich sein, die Versorgung ganzheitlich und über einzelne Versorgungsregionen, auch über die Kantonsgrenzen



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

10 ANS
JAHRE
ANNI

hinaus zu planen. Der von der GASK präsentierte Vorschlag setzt den gesetzlichen Rahmen aus (regional)politischen Gründen viel zu eng und schränkt den Handlungsspiel der Spitäler stark ein. Dies ist ein Risiko für die künftige Angebotsqualität: Einerseits wird es an Personal und Fallzahlen mangeln, um die Qualität zu sichern. Zudem ist derzeit nicht bekannt, welche Möglichkeiten die medizin-technische Entwicklung bietet. Eine angemessene Reaktion auf die absehbaren Veränderungen und Herausforderungen wird unnötig erschwert, was bedeutende Risiken nach sich zieht.

3. Zementieren des Status Quo birgt nicht abschätzbare finanzielle und organisatorische Risiken

Finanzielle und organisatorische Risiken können am Beispiel des LUKS exemplarisch aufgezeigt werden. Gemäss den Verantwortlichen sind für die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Versorgung aktuell die Personalknappheit sowie die Wirtschaftlichkeit die grossen Herausforderungen. Weiter erfordern die Megatrends der Ambulantisierung und Digitalisierung von den Schweizer Spitätern eine hohe Agilität. Die Spitalleitung des LUKS hat die entsprechenden Prozesse angestossen und hat/will die Spezialisten in Luzern zentralisieren und die Regionen vom Zentrum aus unterstützen. Diese Entwicklung hat sich bisher sehr bewährt und hat schweizweit Modellcharakter. Die vorgeschlagene restriktive Regulierung würde den Handlungsspielraum der Verantwortlichen im operativen Geschäft einschränken und die angestossenen Prozesse in Frage stellen, was für das Unternehmen sowohl finanziell als auch organisatorisch zu schwer kalkulierenden Risiken führen würde.

Dass die Sorgen der Versicherer um die finanzielle Situation und die Reputation des LUKS nicht unberechtigt sind, zeigt die Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage Nr. A 29 (Budmiger Marcel) vom 11. September 2023. Dort wird u.a. festgehalten (Zitat):

- Im Sinne der Versorgungs- und Planungssicherheit ist unser Rat deshalb entschieden der Ansicht, dass bei der Umsetzung der Einzelinitiativen nicht bloss das Leistungsangebot festgelegt werden darf, sondern auch dessen nachhaltige Finanzierung verbindlich geregelt werden muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das LUKS in finanzielle Schieflage gerät
- Ob das Unternehmen diese Investitionen eigenständig stemmen kann, hängt insbesondere auch davon ab, ob der Kanton verbindlich und vollumfänglich für ungedeckte Kosten von Leistungen, die er bestellt hat, im Rahmen von GWL-Abgeltungen aufkommt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das LUKS die nicht kostendeckend betreibbaren Investitionen umgehend und vollumfänglich abschreiben muss (Impairment), was die Eigenkapitalquote des Unternehmens signifikant schwächen würde. Dadurch wird es für das LUKS schwierig bis unmöglich, Fremdkapital für die weiteren Investitionen aufzutreiben. In diesem Fall und ohnehin bei Gefahr einer finanziellen Überschuldung müsste der Kanton als Eigner eine Aktienkapitalerhöhung leisten, um das Unternehmen zu retten

4. Vernehmlassungsentwurf geht in die falsche Richtung und curafutura lehnt diesen dezidiert ab

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 888 vom 5. Juli 2022 das Leistungsangebot des Standorts Wolhusen skizziert und die Kosten für den Neubau auf CHF 160 Mio. veranschlagt. In der Zwischenzeit wurde der Kostenvoranschlag auf CHF 180 Mio. erhöht und die GASK schlägt aus (regional)politischen Gründen zusätzlich vor, dass das LUKS am Standort Wolhusen u.a. mindestens ein Basispaket Chirurgie anbieten muss. Die finanziellen und versorgungstechnischen Risiken der geplanten Gesetzesänderung wären wie im Fragebogen erläutert enorm.

Obschon der Kanton Luzern die ungedeckten Kosten via Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) abfedern will, sorgen sich die Versicherer aufgrund des eingeschränkten Spielraums des Managements sowie der skizzierten Risiken um die Spitäler und damit auch um die bisher vorbildliche Versorgung im Kanton.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

10 ANS
JAHRE
ANNI

Wir weisen Sie ergänzend darauf hin, dass die Krankenversicherer ab dem 1. Januar 2024 eine Beschwerdemöglichkeit gegen kantonale Spitalplanungen (Art. 53 Abs. 1bis i.V.m. Art. 39 KVG) haben. Sofern die Revision des Luzerner Spitalgesetzes den Charakter einer Spitalplanung hat bzw. in die Spitalplanung eingreift, obliegt es den Verbänden der Krankenversicherer, im Auftrag des eidg. Gesetzgebers und im Interesse der Prämienzahler und der Patienten, zu prüfen, ob der Erlass konform ist mit den Grundsätzen des KVG und ggf. Beschwerde zu machen.

Fazit: curafutura lehnt den Entwurf dezidiert ab und fordert, auf die geplante Gesetzesänderung zu verzichten und im Kanton für gesetzliche Leitplanken zu sorgen, die eine bedarfsgerechte, zukunftsorientierte und an die jeweiligen Rahmenbedingungen orientierte Gesundheitsversorgung ermöglichen, was mit der aktuellen gesetzlichen Grundlage gegeben ist. Überdies unterliegt das Geschäft und allenfalls auch der RRB 888 unseres Erachtens dem obligatorischen Referendum. Wir fordern Sie auf, dies zu prüfen und transparent offen zu legen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen sind wir jederzeit gerne Ansprechpartner.

Freundliche Grüsse
curafutura

Pius Zängerle
Direktor

Thomas Weiler
Projektleiter Stationäre Tarife

Beilage:
Fragebogen

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Dagmersellen
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Gemeindehausweg 1, 6252 Dagmersellen
Telefonnummer	062 748 52 52
E-Mail	gemeinderat@dagmersellen.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir möchten die Spitalstandorte nicht verpflichtend in das Ge-setz verankern und stellen uns die Frage braucht es überall das gleiche Angebot. Wichtig er-scheint uns die Sicherstellung der Notfallversorgung, aufgrund der langen Fahrtzeiten vom Entle-buch. Die Angelegenheit betreffend des idealen Standortes könnte auch in der Region Entlebuch betrachtet wer-den.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung ge-setzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Im Einzugsgebiet ist aktuell schon alles vorhanden, was die Not-fallversorgung in der Region Entlebuch, Willisau und das Hinter-land abdeckt. Der Zugang zu qualitativ hochstehender Grund-versorgung, stich-wort stationär (Spezialeingriffe) müssten aus Kosten-gründen vorwiegend in spezialisierten und dafür geeegi-neten Spitälern durchgeführt werden können.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung ge-setzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Notfallversorgung ist elementar. Weiter könnte diese mit Permanence Med Center 24 h analog wie bei Bahnhof Luzern, ausgebaut werden. Nicht aber das ganze Angebot im stationären Bereich. Was

	bringt das ins Gesetz zu verankern, wenn wir allenfalls die Fachkräfte nicht mobilisieren können.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Grundversorgung müsste zum Teil auch über das Hausärzte Netz abgedeckt werden können und die Notfallversorgung über die Spitäler. Wichtig erscheint uns, dass die Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung erreichbar ist. Wir finden es jedoch suboptimal, wenn der Standort im Gesetz definiert ist. (Handlungsspielraum)
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Zu umfangreich.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Vom Grundsatz her wären wir einverstanden, wenn die Kantonsspital AG den Auftrag erhielte, sofern

	nicht eine andere Institution ein zielführenderes Konzept vorlegt, aber die Grund- und Notfallversorgung sei für das «ganze Kantonsgebiet» (keine Ortsnamen) anzubieten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Vorschlag der GASK gewährt weder dem Regierungsrat noch der Spital AG Spielraum und verhindert, dass auf künftige Entwicklungen in nahezu allen kritischen Ebenen reagiert werden kann. (Kostenexplosion Gesundheitswesen, Fachkräftemangel, Demografie, mögliche Kooperationen mit anderen Institutionen usw.)

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit den Kernanliegen sind wir einverstanden, nicht aber mit der Verankerung ins Gesetz.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Bei der aktuellen, akuten Situation mit dem Fachkräftemangel (fehlendes Personal, fehlende Aerzte) muss die Möglichkeit bestehen, sich auf die wesentlichen Angebote zu konzentrieren. Die Region Entlebuch muss Zugang zur Notfallversorgung haben. Die Standortfrage mit den 3 Standorten zu fixieren, entspricht nicht dem Zeitgeist, so dass man in Zukunft flexibel bleibt. Bei der Spezialmedizin muss eine Konzentration auf zentrale Standorte möglich bleiben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Ineichen Christian
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Die Mitte Kanton Luzern
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Stadthofstrasse 3, 6004 Luzern
Telefonnummer	041 420 77 22
E-Mail	praesident@diemitte-luzern.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die Mitte Kanton Luzern schliesst sich der Meinung der zuständigen Kommission GASK des Kantonsrates an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verlorengegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grundversorgung sowie die Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung des Kantons Luzern zugänglich sind, kann nur wieder hergestellt werden, indem das grundsätzliche Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS AG einen zu grossen Spielraum für die Planung des jeweiligen Leistungsangebotes gelassen. Die Mitte Kanton Luzern ist der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Die Mitte ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung auf der Basis der gemachten Ausführungen notwendig ist.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die Bezeichnung dieses Kriteriums ist aus der Sicht der Die Mitte Kanton Luzern unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger des Kantons Luzern zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. Wir fordern, dass das Angebot am Spital Wolhusen so ausgestaltet ist, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung auf lange</p>

	Sicht gesichert ist. Das ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen, in hoher Qualität gewährleistet ist. Gleichzeitig ist damit die nötige Flexibilität gesichert.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung dieser Aussage. Wir fordern, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden gesetzlich gesichert wird.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur auch künftig gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass dies an allen drei Spitalstandorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung gesichert ist. Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Gemessen an der kleineren Bevölkerungszahl bleibt damit im Kanton St. Gallen immer noch eine grössere Spitalinfrastruktur bestehen. Luzern mit der LUKS AG ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation. Entscheidend ist, dass der Kanton Luzern in den Regionen mit allen bereits bestehenden Playern in der Gesundheitsversorgung zusammenarbeitet. Gleichzeitig ist auch die überkantonale Zusammenarbeit jederzeit als Option zu prüfen.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station, um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten.</p>

	<p>Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des Art 4 Abs.2: a) Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung. b) Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung. c) Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung. d) Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für Die Mitte Kanton Luzern missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im Art. 8 , Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS AG den Standort Wolhusen betreiben würde. Die gleiche Rahmenbedingung muss aber auch für die Spitalstandorte Luzern und Sursee gelten. Unser Antrag für die Formulierung des zweiten Satzes in Art 8 Abs. 2:In Luzern, Sursee und Wolhusen werden mindestens je eine medizinische ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung angeboten.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS AG hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS AG muss die Möglichkeit nutzen, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, das verlorengegangene Vertrauen zurückzugewinnen. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der

	Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt Die Mitte Kanton Luzern, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung der drei Spitalstandorte. Zurzeit besteht kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie im Zentrumsspital geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer beispielsweise eine Hüftoperation in Wolhusen im Vergleich zum Zentrumsspital sein wird. Solche Vergleiche wurden bis jetzt nicht gemacht. Die ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL) sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt wird. Dabei darf die heutige Qualität des Spitals Wolhusen nicht in Zweifel gezogen werden. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten. Abschliessend halten wir fest, dass der Planungsbericht Gesundheitsversorgung (gesamtheitliche Betrachtung der Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern) im Kantonsparlament pendent ist. Die Mitte Kanton Luzern fordert, dass dieser Planungsbereich ZUSAMMEN mit der Beratung der Einzelinitiativen im Parlament traktandiert wird.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Bächler Monika
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Sozialvorsteherin Dierikon
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Rigistrasse 15
Telefonnummer	079/631 39 68
E-Mail	monika.baechler@dierikon.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die gesetzliche Verankerung verpflichtet auch in Zukunft defizitäre Einrichtungen zwingend aufrecht zu erhalten.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Grundversorgungspflicht ist bereits im Bundesgesetz geregelt. Das Spannungsfeld Erreichbarkeit versus wirtschaftliche Leistungserbringung muss Beachtung finden. Eventuell muss auch die Möglichkeit des Einbezugs von Spitälern benachbarter Kantone geprüft werden.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Grundsätzlich soll die Gewährleistung einer Notfallversorgung nicht in Frage gestellt werden. Das heisst jedoch nicht zwingend, dass alle 3 Standorte die Notfallversorgung in allen massgebenden Teilbereichen

	sicherstellen müssen. Die Versorgungsrelevanz eines Standortes sollte ein entscheidendes Kriterium sein.
--	--

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Bei der Notfallversorgung geht es um die schnelle Leistungserbringung. Daher muss konkretisiert werden, was mindestens gewährleistet sein muss. Ein zumutbarer Leistungsabbau im Bereich der Erreichbarkeit ist zu prüfen.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die» Minimaldefinition« beinhaltet ein umfassendes Angebot mit allen wichtigen Disziplinen der Akutmedizin. Künftige Entwicklungen des Gesundheitssystems müssen angemessen berücksichtigt werden. Leerstehende Betten und Mangel an Pflegepersonal werden auch zukünftig die grosse Herausforderung sein.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wenn die Ergänzung des Spitalgesetzes die LUKS Ag damit beauftragt, an allen 3 Standorten die Grund – und Notfallversorgung anzubieten, hat dies weiterhin steigende finanzielle Defizite zur Folge, welche durch Staatsbeiträge aufgefangen werden müssen. Das Gesundheitssystem ist nicht mehr finanzierbar.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Entwicklung in Bereichen Pflegepersonal und Bettenbelegung lassen sich nicht sicher voraussagen. Die Entwicklung der Gesundheitskosten wird Massnahmen im Leistungsumfang unerlässlich machen.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Gesundheitsversorgung in der Schweiz ist qualitativ hochstehend. Die Planung eines Leistungsabbaus ist nie vertrauensfördernd und stösst auf Widerstand. Es muss eine wirtschaftliche Leistungserbringung in hoher Qualität angestrebt werden und zumutbare Leistungseinschränkungen müssen geprüft werden um den Kollaps des Gesundheitssystems zu verhindern.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Katja Schalbetter
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Ebikon, Abteilungsleiterin Gesellschaft & Soziales
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Riedmattstr. 14, 6030 Ebikon
Telefonnummer	041 444 02 48
E-Mail	Katja.schalbetter@ebikon.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	In den Diskussionen um die Kosten im Gesundheitswesen und der steigenden Krankenkassenprämien spielt es immer wieder eine Rolle, ob an jedem Spital alles angeboten werden muss und wie viele Spitäler überhaupt bestehen müssen. Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz ist über Jahre hinaus zementiert, dass es im Kanton Luzern drei Standorte (Luzern, Wolhusen und Sursee) geben wird. Die Kosten können somit nicht angepasst oder reduziert werden. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren weiter in die Höhe treiben, was auch die Gemeinden in irgendeiner Form in den nächsten Jahren zu spüren bekommen werden. Ein Spitalgesetz darf in keiner Art und Weise Standorte und Leistungsaufträge definieren, sondern höchstens die Pflicht zur Sicherung der Versorgung. Dies kann mit den heutigen Notfalldiensten im Kanton Luzern innerhalb der nützlichen Frist überall angeboten werden. Es gibt keinerlei medizinische und noch weniger finanzielle Argumente für die Ergänzung des Gesetzes.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Im Grundsatz ja. Auch ohne Verankerung im Gesetz ist die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet. Eine Kombination mit bestimmten Standorten ist nicht notwendig.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dies nur dann, wenn sie nicht mit bestimmten Standorten kombiniert werden.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Wege im Kanton Luzern sind grundsätzlich kurz. Die Erreichbarkeit ist auch bei weniger Standorte gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist kann auch anders gewährleistet werden, als mit der Verankerung im Gesetz und der Festlegung der drei Standorten. Eine Definition von «nützlicher Frist» wäre hilfreich.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es braucht nicht jede Leistung an jedem Standort. Eine Spezialisierung an einzelnen Standorten ist vertretbar. Ein identisches Angebot an allen Standorten ist nicht zielführend und daher abzulehnen.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die drei Standorte werden mit einer gesetzlichen Erwähnung über Jahre hinweg festgeschrieben. Dies widerspricht einer flexiblen Handhabung.
--	---

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum, um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standorte Wolhusen, Luzern und Sursee werden im Gesetz zementiert, was im Rahmen der Kostenüberprüfung und Kostensenkung nicht sinnvoll ist. Eine flexible Handhabung darf keine fixen Standorte festschreiben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheitswesen verursacht seit Jahren hohe Kosten. Der Bau des Spitals Wolhusen ist ein gutes Beispiel dafür. Die ursprünglich prognostizierten Baukosten sind heute nicht mehr relevant und werden laut Prognosen um ein Vielfaches überschritten. Die Kommission bemerkt, dass die Aufnahme der Kriterien in das Spitalgesetz keine Kosten verursacht. Diese Aussage kann man unterstützen, wenn man nur die Aufnahme der Regelung im Gesetz berücksichtigt. Diese Aussage ist zwar richtig, aber auch zu kurz gegriffen. Eine gesamtheitliche Betrachtungsweise ist unumgänglich. Sämtliche Kosten im Gesundheitswesen, sei dies der Bau neuer Spitäler, die Veränderungen in den Pflegeberufen aufgrund der Pflegeinitiative, die Anpassung der angebotenen Leistungen in den Spitälern an neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die Anstellung berühmter Professoren und Kapazitäten etc. finden über Kurz oder Lang Einzug in die Prämien der Krankenversicherungen. Auch wenn die Spitalfinanzierung im Aufgabenbereich des Kantons liegt, werden die Folgekosten indirekt auf die Bevölkerung verteilt. Die Prämien und die gesamten Gesundheitskosten sind bereits heute hoch und verursachen in der Bevölkerung Mehrkosten, die nur schwer getragen werden können. Die Gesundheitskosten sind dabei nur ein Teil der kostentreibenden Auslagen. Ziel der Regierung muss es sein, in Zukunft die Steigerung der Gesamtkosten zu verhindern oder zu minimieren, um dadurch

der Allgemeinheit eine bessere Tragbarkeit der Auslagen zu ermöglichen. Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Gesamtbevölkerung ist hingegen Aufgabe der Gemeinden, indem diese die Kosten z.B. für Ergänzungsleistungen, die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe und ein Grossteil der Kosten für die Prämienverbilligungen tragen. Diese sind allesamt auf die Auswirkungen überdurchschnittlicher Kostensteigerungen zurückzuführen. Durch die Fixierung der drei Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen im Gesetz wird eine mögliche Kostenbremse zumindest im Gesundheitsbereich verunmöglicht. Es geht dabei nicht um die einzelnen Standorte. Vielmehr stellt sich die Frage, ob drei Spitalstandorte für den Kanton Luzern notwendig sind oder nicht. Da diese Grundsatzfrage nicht beantwortet wird, lehnt ein Teil der Luzerner Gemeinden die Verankerung der drei Standorte im Gesetz ab. Das Argument der guten Erreichbarkeit des Leistungsangebotes greift nicht, da im Kanton Luzern die Wege kurz und die Erreichbarkeiten der Einrichtungen innert nützlicher Frist gegeben sind. Behinderungen auf der Strasse sind dabei zu vernachlässigen, da sie durch alternative Transportmöglichkeiten in der dritten Dimension umgangen werden können. Die Regelung der Grund- und Notfallversorgung in den Spitälern ist grundsätzlich in Ordnung und führt nicht per se zur Opposition. Der Vernehmlassungstext der Kommission erwähnt, dass die Formulierung so gewählt werden muss, dass sie dem Spital genügend Spielraum lässt, um den Spitalbetrieb wirtschaftlich und zweckmässig zu führen. Damit ein Spital wirtschaftlich geführt werden kann benötigt es eine gewisse Grösse, ein gewisses Angebot und eine genügende Auslastung. Gerade das Beispiel Wolhusen mit der zu erwartenden Kostenexplosion zeigt aber, dass die Wünsche und die Anforderungen laufend angepasst werden und die Kosten dabei nur eine untergeordnete Rolle spielen. Dies dürfte sich auch beim geplanten Neubau des Spital Sursee nicht anders verhalten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Wicki Antoinette
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Egolzwil
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Dorfchärm 1, 6243 Egolzwil
Telefonnummer	041 984 00 10
E-Mail	antoinette.wicki@egolzwil.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir möchten die Spitalstandorte nicht verpflichtend in das Gesetz verankern und stellen uns die Frage braucht es überall das gleiche Angebot. Wichtig erscheint uns die Sicherstellung der Notfallversorgung, aufgrund der langen Fahrtzeiten vom Entlebuch. Die Angelegenheit betreffend des idealen Standortes könnte auch in der Region Entlebuch betrachtet werden.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Im Einzugsgebiet ist aktuell schon alles vorhanden, was die Notfallversorgung in der Region Entlebuch, Willisau und das Hinterland abdeckt. Der Zugang zu qualitativ hochstehender Grundversorgung, stichwort stationär (Spezialeingriffe) müssten aus Kostengründen vorwiegend in spezialisierten und dafür geeigneten Spitälern durchgeführt werden können.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Notfallversorgung ist elementar. Weiter könnte diese mit Permanence Med Center 24 h analog wie bei Bahnhof Luzern, ausgebaut werden. Nicht aber das ganze Angebot im stationären Bereich. Was

	bringt das ins Gesetz zu ver-ankern, wenn wir allen-falls die Fachkräfte nicht mobilise-ren können.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Grundversorgung müsste zum Teil auch über das Hausärzte Netz abgedeckt werden können und die Notfallversorgung über die Spitäler. Wichtig erscheint uns, dass die Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung erreichbar ist. Wir finden es jedoch suboptimal, wenn der Standort im Gesetz definiert ist. (Handlungsspielraum)
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	zu umfangreich

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Vom Grundsatz her wären wir einverstanden, wenn die Kantonsspital AG den Auftrag erhielte, sofern

	nicht eine andere Institution ein zielführenderes Konzept vorlegt, aber die Grund- und Notfallversorgung sei für das «ganze Kantonsgebiet» (keine Ortsnamen) anzubieten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Vorschlag der GASK gewährt weder dem Regierungsrat noch der Spital AG Spielraum und verhindert, dass auf künftige Entwicklungen in nahezu allen kritischen Ebenen reagiert werden kann. (Kostenexplosion Gesundheitswesen, Fachkräftemangel, Demografie, mögliche Kooperationen mit anderen Institutionen usw.)

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit den Kernanliegen sind wir einverstanden, nicht aber mit der Verankerung ins Gesetz.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Bei der aktuellen, akuten Situation mit dem Fachkräftemangel (fehlendes Personal, fehlende Ärzte) muss die Möglichkeit bestehen, sich auf die wesentlichen Angebote zu konzentrieren. Die Region Entlebuch muss Zugang zur Notfallversorgung haben. Die Standortfrage mit den 3 Standorten zu fixieren, entspricht nicht dem Zeitgeist, so dass man in Zukunft flexibel bleibt. Bei der Spezialmedizin muss eine Konzentration auf zentrale Standorte möglich bleiben. Die Grundversorgung kann letztlich nur gewährleistet werden, wenn die Hausarztpraxen wieder belebt werden. So kann gewährleistet werden, dass nur diejenigen Personen ins Spital gehen, welche die Leistungen des Spital benötigen.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Lehmann Thomas
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Emmen
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Rüeggisingerstrasse 22, 6020 Emmenbrücke
Telefonnummer	041 / 268 03 56

E-Mail	Thomas.lehmann@emmen.ch
--------	-------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	In den Diskussionen um die Kosten im Gesundheitswesen und der Krankenkassenprämien spielt es immer wieder eine Rolle, ob an jedem Spital alles angeboten werden muss und wie viele Spitäler überhaupt bestehen müssen. Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz ist über Jahre hinaus zementiert, dass es im Kanton Luzern drei Standorte (Luzern, Wolhusen und Sursee) geben wird. Die Kosten können also auch bei bestem Willen nicht wirklich angepasst bzw. reduziert werden. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was die Gemeinden in irgend einer Form noch in den nächsten Jahren zu spüren bekommen werden. Ein Spitalgesetz darf in keiner Art und Weise Standorte und Leistungsaufträge definieren, sondern höchstens die Pflicht zur Sicherung der Versorgung, was mit den heutigen Notfalldiensten gerade im Kanton Luzern innerhalb der nützlichen Frist überall angeboten werden kann. Es gibt keinerlei medizinische noch weniger finanzielle Argumente für die Ergänzung des Gesetzes.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Im Grundsatz ja. Auch ohne Verankerung im Gesetz ist die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung

	für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet. Eine Kombination mit bestimmten Standorten ist nicht notwendig.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Dies nur dann, wenn sie nicht mit bestimmten Standorten kombiniert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die Wege im Kanton Luzern sind grundsätzlich kurz. Die Erreichbarkeit ist auch bei weniger Standorte gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Grund Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist kann auch anders gewährleistet werden als mit der Verankerung im Gesetz und der Festlegung der drei Standorten. Eine Definition von «nützlicher Frist» wäre hilfreich.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Es braucht nicht jede Leistung an jedem Standort. Eine Spezialisierung einzelner Standorte ist vertretbar. Ein identisches Angebot an allen Standorten ist nicht zielführend und daher abzulehnen.</p>

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die drei Standorte werden mit einer gesetzlichen Erwähnung über Jahre hinweg festgeschrieben. Dies widerspricht einer flexiblen Handhabung.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum, um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standorte Wolhusen, Luzern und Sursee werden im Gesetz zementiert, was im Rahmen der Kostenüberprüfung und Kostensenkung nicht sinnvoll ist. Eine flexible Handhabung darf keine fixen Standorte festschreiben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?	
<p>Das Gesundheitswesen verursacht seit Jahren hohe Kosten. Der Bau des Spitals Wolhusen ist ein gutes Beispiel dafür. Die ursprünglich prognostizierten Baukosten sind heute nicht mehr relevant und werden laut Prognosen um ein Vielfaches überschritten. Die Kommission bemerkt, dass die Aufnahme der Kriterien in das Spitalgesetz keine Kosten verursacht. Diese Aussage kann man unterstützen, wenn man nur die Aufnahme der Regelung im Gesetz berücksichtigt. Diese Aussage ist zwar richtig aber auch zu kurz gegriffen. Eine gesamtheitliche Betrachtungsweise ist unumgänglich. Sämtliche Kosten im Gesundheitswesen, sei dies der Bau neuer Spitäler, die Veränderungen in den Pflegeberufen aufgrund der Pflegeinitiative, die Anpassung der angebotenen Leistungen in den</p>	

Spitälern an neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die Anstellung berühmter Professoren und Kapazitäten etc. finden über Kurz oder Lang Einzug in die Prämien der Krankenversicherungen. Auch wenn die Spitalfinanzierung im Aufgabenbereich des Kantons liegt, werden die Folgekosten indirekt auf die Bevölkerung verteilt. Die Prämien und die gesamten Gesundheitskosten sind bereits heute hoch und verursachen in der Bevölkerung vermehrt Mehrkosten, die nur schwer getragen werden können. Die Gesundheitskosten sind dabei nur ein Teil der kostentreibenden Auslagen. Ziel der Regierung muss es sein, in Zukunft die Steigerung der Gesamtkosten zu verhindern oder zu minimieren, um dadurch der Allgemeinheit eine bessere Tragbarkeit der Auslagen zu ermöglichen. Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Gesamtbevölkerung ist hingegen Aufgabe der Gemeinden, indem diese die Kosten z.B. für Ergänzungsleistungen, die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe und ein Grossteil der Kosten für die Prämienverbilligungen tragen. Diese sind allesamt auf die Auswirkungen überdurchschnittlicher Kostensteigerungen zurückzuführen. Durch die Fixierung der drei Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen im Gesetz wird eine mögliche Kostenbremse zumindest im Gesundheitsbereich verunmöglicht. Es geht dabei nicht um die einzelnen Standorte. Vielmehr stellt sich die Frage, ob drei Spitalstandorte für den Kanton Luzern notwendig sind oder nicht. Da diese Grundsatzfrage nicht beantwortet wird, lehnt ein Teil der Luzerner Gemeinden die Verankerung der drei Standorte im Gesetz ab. Das Argument der guten Erreichbarkeit des Leistungsangebotes greift nicht, da im Kanton Luzern die Wege kurz und die Erreichbarkeiten der Einrichtungen innert nützlicher Frist gegeben sind. Behinderungen auf der Strasse sind dabei zu vernachlässigen, da sie durch alternative Transportmöglichkeiten in der dritten Dimension umgangen werden können. Dass die Grund- und Notfallversorgung in den Spitälern geregelt wird, ist grundsätzlich in Ordnung und führt nicht per se zur Opposition. Der Vernehmlassungstext der Kommission erwähnt, dass die Formulierung so gewählt werden muss, dass sie dem Spital genügend Spielraum lässt, um den Spitalbetrieb wirtschaftlich und zweckmässig zu führen. Damit ein Spital wirtschaftlich geführt werden kann benötigt es eine gewisse Grösse, ein gewisses Angebot und eine genügende Auslastung. Gerade das Beispiel Wolhusen mit der zu erwartenden Kostenexplosion zeigt aber, dass die Wünsche und die Anforderungen laufend angepasst werden und die Kosten dabei nur eine untergeordnete Rolle spielen. Dies dürfte sich auch beim geplanten Neubau des Spital Sursee nicht anders verhalten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Zemp Adrian, Gemeinderat Ressort Soziales
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Entlebuch
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Marktplatz 2, 6162 Entlebuch
Telefonnummer	041 482 02 70

E-Mail	a.zemp@entlebuch.ch
--------	---------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der regionale Entwicklungsträger REGION LUZERN WEST ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>
--

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>
--

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC), Intensivstation auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambu-

	lante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC), Intensivstation auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hats die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien

	und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
<p>Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatible sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.</p>

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Fehr, Markus
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Ermensee
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Schulhausstrasse 16, 6294 Ermensee
Telefonnummer	041 917 23 10
E-Mail	Markus.fehr@ermensee.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz sind die Spitalbetriebe über viele Jahre hin fixiert, das heisst es bleibt betreffend Finanzen und Angebot überhaupt kein Spielraum mehr, auch wenn die verschiedenen Abteilungen genügend Fachpersonal eventuell gar nicht gewährleisten können. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was sehr wahrscheinlich in irgendeiner Weise auch auf die Gemeinden abgewälzt wird. Ein Spitalgesetz soll wie bis anhin die Pflicht zur Sicherung der Versorgung sowie die Erreichung eines Notfalldienstes innerhalb einer nützlichen Frist definieren.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Notfallversorgung soll für die gesamte Kantonsbevölkerung gut und einfach erreichbar sein, aber nicht an einen Standort gekoppelt sein.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Mit «nützlicher Frist», dieser Begriff ist zu schwammig. Er soll konkret definiert werden.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Es braucht nicht unbedingt jede Leistung an jedem Ort. Eine Zusammenlegung von Dienstleistungen kann auch eine Chance sein um die besten Fachkräfte vereint zu haben. Es soll aber sichergestellt werden, dass die Distanz zu einer Notfallversorgung/Gynäkologie/Geburtshilfe in ländlichen Gegenden verhältnismässig bleibt.</p>

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wie unter Punkt 2 erwähnt soll ein gewisser Handlungsspielraum bestehen bleiben.
--	--

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Regierungsrat und die Luzerner Kantonsspital AG würde so die Flexibilität verlieren, das Angebot der Gesundheitsversorgung je nach Entwicklung finanziell und wirtschaftlich anzupassen und sicherzustellen.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Vertrauen der Bevölkerung soll sichergestellt werden mit dem Fakt, dass der Regierungsrat und die Luzerner Kantonsspital AG alles daran setzt die Grund- und Notfallversorgung der Bevölkerung des Kantons Luzern mit der bestmöglichen Verteilung der Dienstleistungen sicherzustellen und die Kosten offen darzulegen.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Beat Duss, Gemeindepräsident
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Escholzmatt-Marbach
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Hauptstrasse 95, 6182 Escholzmatt
Telefonnummer	041 487 70 46

E-Mail	gemeindeverwaltung@escholzmatt-marbach.ch
--------	---

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>
--

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>
--

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambu-

	lante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hat die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien

	und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
<p>Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatible sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.</p>

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Trottmann Adrian
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Sozialvorsteher Gemeinde Ettiswil
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Surseestrasse / 5 / 6218 / Ettiswil
Telefonnummer	041 984 13 26

E-Mail	adrian.trottmann@ettiswil.ch
--------	------------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Die Gemeinde Ettiswil ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>
--

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Gewährleistung einer qualitativ einwandfreien medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes.»</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung</p>

	des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hat die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen

	Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
<p>Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.</p>

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Theiler, Jacqueline
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	FDP.Die Liberalen Luzern (Kantonsrätin, Parteipräsidentin)
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Waldstätterstrasse 5, 6003 Luzern
Telefonnummer	078 797 28 08

E-Mail	Jacqueline.theiler@fdp-lu.ch
--------	------------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Grundsätzlich erachten wir es nicht als zielführend, eine Notfall- und Grundversorgung im Gesetz festzuhalten. Eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für alle Bewohner/-innen ist bereits im Spitalgesetz (§ 1 Abs. 1a Spitalgesetz) im KVG und BV (Art. 117) festgehalten. Jedoch können eine Verankerung und Ergänzung, welche explizit auf die Bedürfnisse der Luzerner Bevölkerung eingeht, die Bedeutung einer Grund- und Notfallversorgung unterstreichen. Da auch die FDP, Die Liberalen eine genügende Grund- und Notfallversorgung an allen drei Standorten befürwortet, unterstützen wir eine gesetzliche Minimallösung. Diese besteht unseres Erachtens aus dem Artikel 4 Abs 2 a und b. Eine Verankerung des Leistungsangebots im Gesetz (Punkt 6) lehnen wir jedoch ab, da eine stärkere Regulierung der rasanten Entwicklung in der Medizin kaum Rechnung tragen kann. Zudem legen wir Wert darauf, die Vorlage zeitgleich mit dem Planungsbericht Gesundheitsversorgung zu behandeln (siehe Schlussbemerkung).
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Siehe Ausführungen Punkt 2: Die FDP. Die Liberalen begrüsst eine minimale Gesetzlösung die aus Punkt 3 und 4 besteht.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Siehe Punkt 2 und 3
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Eher Nein: Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist ist bereits im Bundesrecht (KVV) geregelt und somit unnötig.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Neubaupläne des LUKS WO richten sich nach dem aufgeführten Leistungsangebot aus, womit das Angebot sichergestellt ist. Die Spitallandschaft ist jedoch einem rasanten Wandel ausgesetzt. Es ist deshalb wenig sinnvoll, im Gesetz festzuschreiben, welche Leistungsangebote zu einer Grund- und Notfallversorgung zählen. So zementieren wir den Status quo und verhindern, dass sich die Spitallandschaft dem medizinischen Fortschritt anpassen kann (Digitalisierung, neue Möglichkeiten in der Notfallmedizin). Zudem ist fraglich, ob das vorgeschlagene Leistungsangebot den künftigen qualitativen Ansprüchen gerecht werden kann. Mindestfallzahlen, Fachkräftemangel aber auch die zunehmende Spezialisierung des medizinischen Personals können schneller als erwartet dafür sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen kaum erfüllbar sind. So ist eine allg. Chirurgie mit dem heutigen Spezialisierungsgrad des medizinischen Personals heute schon

	<p>schwierig umsetzbar. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns fraglich, ob aus längerfristiger Sicht mit einer gesetzlichen Regelung das Vertrauen der Bevölkerung tatsächlich wieder hergestellt werden kann. Auch eine klare Mehrheit anderer Kantone verzichtet – wohl auch im Sinne von mehr Flexibilität zu Gunsten künftiger Entwicklungen– auf eine gesetzliche Regelung. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung und mehr Flexibilisierung soll deshalb auf eine gesetzliche Verankerung verzichtet werden.</p>
--	---

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Gemäss Ausführungen Punkt 6

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Gemäss Ausführungen Punkt 6

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
<p>Finanzielle Auswirkungen / Planungsbericht Gesundheitsversorgung: Der Bericht der PWC geht von ca. 8,4 - 17,9 Millionen Franken ungedeckten und jährlich wiederkehrenden Kosten aus, die in der Folge über Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) durch den Kanton Luzern und damit durch die Steuerzahlenden zu finanzieren sind. Es wäre deshalb verfehlt, von keinen direkten Kostenfolgen – wie in den Vernehmlassungsunterlagen festgehalten – auszugehen. Die finanziellen Auswirkungen und deren Konsequenzen müssen im weiteren politischen Prozess besser eingebunden werden. Die Modell-Berechnungen der PCW verdeutlichen jedoch auch, dass sich die finanziellen Auswirkungen je nach Bettenzahl und Spezialisierungen stark unterscheiden. Deshalb ist es für die FDP.Die Liberalen ein wichtiges Anliegen, dass das weitere Vorgehen des LUKS Wolhusen mit dem Planungsbericht Gesundheitsversorgung abgestimmt wird, bildet doch die Spitalplanung einen wesentlichen Bestandteil des Planungsberichts. Deshalb ist für die FDP.Die Liberalen eine zumindest zeitgleiche Behandlung dieser beiden Vorlagen von grosser Bedeutung, um ein gesamtheitliches Bild über die Gesundheitsversorgung des Kantons Luzern und dessen künftigen Entwicklungen zu erhalten. Von Interesse sind zudem die Fallzahlen genannter Abteilungen sowie die Anzahl und Art von Fällen, welche direkt ins Zentrumspital gelangen. Gemäss KVV, Art. 58 d, Zif. 4 besagt: «Bei der Beurteilung der Spitäler ist insbesondere auf die Nutzung von Synergien, auf die Mindestfallzahlen und auf das Potenzial der Konzentration von Leistungen für die Stärkung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Versorgung zu achten.»</p>

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung

Nachname, Vorname	Thalmann-Bieri Vroni
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Flühli Sörenberg
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Dorfstrasse 11, 6173 Flühli
Telefonnummer	041 489 60 60 / 079 289 42 11
E-Mail	vroni.thalmann@fluehli.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Es besteht wirklich Handlungsbedarf. Wenn der politische Wille gemäss letztem Planungsbericht Gesundheit nicht umgeetzt wird, braucht es das Parlament bzw. die eingerichteten Einzelinitiativen, um es im Gesetz festzuschreiben. Danach muss der Regierungsrat dem Spitalrat konsequent begleiten, um das Vertrauen des Volkes in die Spitallandschaft mit einer stationären und ambulanten Grund- und Notfallversorgung für den ganzen Kanton wieder herzustellen. Deshalb unterstützen wir die GASK Vorlage mit den Bereichen: Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Statt «medizinischen Grundversorgung» muss es heissen: ... für die stationäre und ambulante Grund- und Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Auch hier muss heissen: ... für die stationäre und ambulante Grund- und Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.

Nein, aus folgenden
Gründen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Auch hier muss heissen: ... für die stationäre und ambulante Grund- und Notfallversorgung innerhalb 30 Minuten (gemäss Vorgabe des Bundes) für die gesamte Kantonsbevölkerung.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Auch hier muss heissen ... Die stationäre und ambulante Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Antrag: Formulierung wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens

	<p>eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten».</p>
<p><input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:</p>	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Wenn der Auftrag und der Wille der Politik ernsthaft aufgenommen wird, ist es möglich, an allen LUKS Standorten eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Somit können auch die künftigen Entwicklungen berücksichtigt und miteinbezogen werden.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Das Vertrauen kann hergestellt werden, wenn die Gesetzesanpassung mit folgender Formulierung immer benannt wird: «stationäre und ambulante Grund- und Notfallversorgung».
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
<p>Hier schliessen wir uns den Aussagen von Region Luzern West an: Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen</p>

kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Spahr Susanne
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderätin Soziales
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Mühlehofstrasse 5, 6038 Gisikon
Telefonnummer	041 450 00 29
E-Mail	susanne.spahr@gisikon.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es besteht bereits eine gesetzliche Verpflichtung.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Grundversorgungspflicht ist bereits auf Bundesebene geregelt.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Grundsätzlich soll die Gewährleistung einer Notfallversorgung nicht in Frage gestellt werden. Das heisst jedoch nicht zwingend, dass alle 3 Spital-Standorte die Notfallversorgung in allen massgebenden Teilbereichen sicherstellen müssen.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Begriff «nützliche Frist» ist schwammig.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die» Minimaldefinition« beinhaltet ein umfassendes Angebot mit Disziplinen der Akutmedizin. In dieser Auflistung fehlt die psychiatrische Notfallversorgung.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Eine Standortfestlegung macht wirtschaftlich keinen Sinn.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Gesetz bewahrt uns aus demographischen Gründen nicht davor, dass wir im Kanton Luzern in naher Zukunft in eine medizinische Mangelversorgung kommen werden.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Nadia Koch
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	glp Luzern
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Moosstrasse 7, 6003 Luzern
Telefonnummer	079 294 16 96
E-Mail	nadiakoch.glp@hotmail.com



2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Die Grund- und Notfallversorgung kann bereits heute an den drei Standorten Wolhusen, Luzern und Sursee sichergestellt werden. Es braucht keinen neuen Gesetzesartikel. Im Gegenteil. Die Regierung und die Spitäler brauchen Handlungsspielraum, um die Grundversorgung in Zukunft gut zu organisieren. Der Kantonsrat sollte zwingend davon absehen, mit Mikroregulierung die Entwicklung der heute sehr guten Grund- und Notfallversorgung im Kanton zu gefährden.</p> <p>Aus Sicht der GLP ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung kontraproduktiv. Sie führt wegen falscher Allokation der Ressourcen zu unnötigen Kosten für die Steuerzahlenden und gefährdet die bedarfsorientierte Entwicklung an allen Standorten im Kanton Luzern.</p> <p>Die GLP Luzern ist der Überzeugung, dass die betroffenen Unternehmen nur dann auf zukünftige Ereignisse und Marktveränderungen angebracht reagieren können, wenn diese über freien Handlungsspielraum verfügen. Diese können verschiedener Natur sein, fordern jedoch immer schnelles und agiles Handeln von Marktteilnehmern. Das Einschränken dieses Handlungsspielraums, indem explizite Angebote, welche gewährleistet werden müssen, ins Gesetz geschrieben werden, sieht die GLP Luzern als problematisch. Des Weiteren geht die GLP Luzern davon aus, dass die Unternehmen durchaus im Stande sind, Marktchancen als solche zu erkennen und diese richtig abzuwägen. Im Umkehrschluss sollten die Unternehmen genauso fähig sein, Entwicklungen richtig einzuschätzen, welche gewisse Angebote einschränken oder gar zentralisiert sollen, um einerseits wirtschaftlich zu bleiben. Auf der anderen Seite aber auch, um die Behandlungsqualität an allen betriebenen Standorten auf einem hohen Niveau anbieten zu können. Dabei soll ein besonderer Fokus auf dem vorherrschenden Fachkräftemangel liegen, welcher es nicht zulässt, alle Angebote an zahlreichen unterschiedlichen Standorten auf gewünschtem Niveau langfristig anbieten zu können. Die GLP Luzern wünscht sich hier ein liberales Vorgehen und somit kein Eingreifen der Politik in die wirtschaftlichen Gegebenheiten und notwendigen Schritte, welche den Unternehmen und deren Verantwortlichkeiten, welche das Marktgeschehen gut einschätzen können, zu überlassen. Mit der Spitalversorgungsplanung und dem aktuellen Spitalgesetz haben die Regierung und der Kanton ausreichend Instrumente, die flächendeckende Spitalversorgung sicherzustellen.</p>
--	--

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»



Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden gesamthaften Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton kann mit dem heutigen Gesetz sichergestellt werden. Sie ist auch der GLP ein Anliegen. Ein spezifischer Fokus auf die Grundversorgung bedarf es aus Sicht der GLP Luzern jedoch nicht, da diese in einer qualitativ hochstehenden gesamthaften Gesundheitsversorgung inkludiert ist. Das aktuelle Gesetz ist für diesen Auftrag ausreichen. Es braucht keine zusätzliche Regulierung.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Auch für dieses Anliegen braucht es kein neues Gesetz. Es ist mit dem heutigen Gesetz bereits umsetzbar.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:

«Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»

Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die GLP Luzern ist der Überzeugung, dass hier nicht nur Grund- und Notfallversorgung erwähnt werden sollen, sondern auch die gesamte Gesundheitsversorgung. Diese soll durch eine Zentrumsversorgung erreicht werden, welche den hohen qualitativen Anforderungen in Zeiten des Fachkräftemangels, der Ambulantisierung, der personalisierten und spezialisierten Medizin entsprechen können.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:

Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.

Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Die GLP lehnt diese Definition dezidiert ab. Es ist nicht stufengerecht, Leistungsbereiche im Gesetz zu verankern. Diese Themen gehören in die Spitalversorgungsplanung der Regierung, weil Sie dort bedarfsorientiert angepasst werden können.</p> <p>§4 Abs.2d ist somit problematisch, da er viel zu detailliert reguliert. Der Buchstabe soll gestrichen werden. Aus Sicht der GLP Luzern sind Kriterien zu einem Grundversorgungsspital bereits ausreichend festgehalten und definiert. Die GLP LU spricht sich gegen diese Einschränkung aus. Heute im Gesetz fest zu definieren, wie die Grundversorgung in 50 Jahren auszusehen hat, erachtet die GLP LU als kontraproduktiv. Sollte dieses Gesetz so im Kantonsrat durchkommen, würde die GLP die Möglichkeit eines Referendums prüfen.</p>

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:</p>	<p>Für diese Aufgabe existieren bereits zuständige Organe, welche dies unternehmerisch verantworten (VR, Regierung, Kanton). Die GLP vertraut weiterhin darauf, dass die zuständigen Organe ihre Verantwortung so wahrnehmen und das Ziel verfolgen, eine Grund- und Notfallversorgung in gewünschter Qualität sowie angebrachter Erreichbarkeit und Notwendigkeit sicherzustellen. So wie sie es in der Vergangenheit gemacht haben. Luzern ist punkto Entwicklung einer regionalen, modernen Gesundheitsversorgung schweizweit ein Erfolgsmodell. Sollte der Kanton, wie hier vorgeschlagen, per Gesetz einen Leistungserbringer verpflichten, gewisse Angebote anzubieten, müsste er diese auch bezahlen. Vor allem dann, wenn diese Leistungen nicht mehr zu einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Leistungserbringung beitragen. Alles andere wäre unredlich. Dass die Steuerzahlenden möglicherweise mit jährlich mehreren Millionen Franken zur Kasse gebeten werden, ohne dass dabei ein Mehrwert in Bezug auf die Bedarfsorientierung oder die Qualität garantiert werden kann, ist aus Sicht der GLP unhaltbar. Angesichts der aktuellen Kosten- und Prämienentwicklung erachtet die GLP diese Gesetzesänderung als unverantwortlich gegenüber den Steuer- und Prämienzahlenden im Kanton Luzern.</p> <p>Die GLP sieht die Herausforderung zudem nicht darin, dass es zu viele Angebote in einer Region gibt. Das Problem ist vielmehr, dass mit diesem Gesetzesvorschlag Ressourcen für gewisse Leistungen per Gesetz gebunden werden, ohne dass sie bedarfsorientiert sind. Sie fehlen dann möglicherweise in anderen Regionen/Standorten. Wir gehen davon aus, dass das Gesetz aufgrund der potenziell hohen Kostenfolgen zu einer Volksabstimmung führt. Sollte dies nach der Beratung im Kantonsrat nicht der Fall sein, wird die GLP das Referendum prüfen.</p>
---	--



8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Wie bereits mehrfach erläutert, ist die GLP Luzern der Überzeugung, dass die Steuerzahlenden durch die geplante Gesetzesänderung massiv zur Kasse gebeten werden, ohne einen Gegenwert in Form von Qualität und Bedarfsorientierung zu garantieren. Zudem wird der Handlungsspielraum des Luzerner Kantonsspitals massiv im negativen Sinne eingeschränkt mit entsprechenden Risiken für die Qualität der zukünftigen Gesundheitsversorgung an allen bestehenden Standorten. Dem anzuführen ist, dass dies nicht nur Auswirkungen auf das Luzerner Kantonsspital, sondern auch für weitere marktteilnehmende Unternehmen hat. Somit würde nicht nur die wirtschaftliche Situation der Luzerner Kantonsspital, sondern einer gesamten Branche massgeblich eingeschränkt und negativ beeinflusst werden. Langfristig hätte dies beträchtliche Folgen für die Weiterentwicklung und Innovation dieser Branche.</p>

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:</p>	<p>Die Frage suggeriert, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung gebrochen wäre. Der GLP ist ein solcher Vertrauensverlust der gesamten Bevölkerung nicht bekannt. Wir sind davon überzeugt, dass die aktuelle Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton hervorragend ist und, dass die Entwicklung der vergangenen Jahre der Luzerner Gesundheitsversorgung im schweizweiten Kontext ein Erfolgsmodell ist. Daran sollten wir festhalten. Die GLP setzt sich dafür ein, dass im gesamten Kanton Luzern eine gute Gesundheitsversorgung besteht. Dazu müssen Erreichbarkeit des Spitals für die Menschen, Fallzahlen bei Eingriffen etc. gemessen und als Kriterien in der Spitalversorgungsplanung diskutiert werden. Die GLP nimmt eine lokale Verunsicherung gewisser Menschen im Kanton wahr. Es ist wichtig, dass diese Verunsicherung aus dem Weg geräumt werden kann. Denn aus Sicht der GLP ist der Kanton Luzern auf einem guten Weg.</p> <p>Das Komitee „Pro-Spital-Wolhusen“ schürt aus Sicht der GLP leider unnötig Ängste in der Bevölkerung, indem es bereits mit seinem Namen suggeriert, der Spitalstandort Wolhusen sei in Gefahr. Die lokale Bevölkerung ist verunsichert. Die GLP bedauert dies sehr. Der Spitalneubau in Wolhusen ist jedoch geplant, das Spital Wolhusen bereits heute als fester Standort im Gesetz verankert. Die Frage ist nun, was in Wolhusen angeboten werden soll. Und diese Frage sollte aus Sicht der GLP bedarfsorientiert und im Rahmen der geplanten Spitalversorgungsplanung definiert werden. Einen neuen Gesetzesartikel braucht es nicht. Die formulierte Frage lässt sich somit als Suggestivfrage interpretieren, worüber keine empirischen Daten existieren.</p> <p>Um die Herausforderungen zu meistern, erwarten wir vom Kantonsrat und von der Regierung, die bisherig erfolgreiche Strategie des Kantons Luzern zu stärken und nicht mit einer Gesetzesrevision faktisch zu verunmöglichen. Aus unserer Sicht besteht die Gefahr, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung genau das Gegenteil von dem bewirkt, was eigentlich will: sie wird zu einem grossen Kostenanstieg führen und den Kostendruck und Personalmangel an allen Standorten im Kanton verschärfen. Das ist nicht im Sinne der Steuerzahlenden und auch nicht im Sinne der Patientinnen und Patienten.</p>
---	---



10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Der GLP Kanton Luzern ist die gute Gesundheitsversorgung der gesamten Bevölkerung ein grosses Anliegen. Die Spitalstandorte Sursee, Luzern, Wolhusen sind bereits heute im Gesetz verankert und sind nicht in Gefahr. Der GLP ist es wichtig, diesbezügliche Verunsicherung in der Bevölkerung auszuräumen.

Damit wir in Zukunft eine gute Gesundheitsversorgung für alle Menschen im Kanton haben, ist es wichtig, das Angebot an allen Standorten am Bedarf, an den Qualitätskriterien und an den neuen medizinischen Möglichkeiten (ambulant, personalisiert, digital, usw.) auszurichten.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision würde genau diese Entwicklung verunmöglicht, mit horrenden Kosten für die Steuerzahlenden, welche die GLP nicht verantworten kann.

Der Kanton wird das, was er per Gesetz an Leistungen einfordert, auch finanzieren müssen. Etwas anderes wäre unredlich. Für die GLP ist dies unverantwortlich, weil den Kosten kein Nutzen in Form einer bedarfsgerechten Versorgung gegenübersteht.

Die GLP wird sich im Sinne dieser Vernehmlassungsantwort im Rat einbringen. Wir gehen davon aus, dass diese Gesetzesrevision aufgrund der Kostenfolgen eine Volksabstimmung verlangt. Je nach Ausgang der Beratung im Kantonsrat wird die GLP andernfalls die Möglichkeit eines Referendums prüfen.

Kommission Gesundheit, Arbeit und Soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
E-Mail: vernehmlassung.sk@lu.ch

GLP Kanton Luzern
Moosstrasse 7
6005 Luzern
Tel. 076 572 24 42
Mail: lu@grunliberale.ch

Luzern, 2. Dezember 2023

Stellungnahme der GLP Kanton Luzern zum Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder der GASK,

Die Grünliberale Partei Kanton Luzern (GLP LU) bedankt sich für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Spitalgesetzes Stellung nehmen zu können. Vor der Vernehmlassung gab es eine emotionale Debatte im Kantonsrat, bei der die Grünliberale Fraktion bereits klar gegen die Überweisung der Einzelinitiativen Stellung bezogen hatte. Die GLP setzt sich für eine bedarfs- und qualitätsorientierte Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung im ganzen Kanton ein. Eine teure und kontraproduktive Gesetzesänderung ist dazu nicht nötig.

Die GLP LU lehnt deshalb auch die im Vernehmlassungsentwurf von der GASK vorgeschlagene Gesetzesänderung zu den Einzelinitiativen ab. Wir gehen davon aus, dass die Gesetzesänderung wegen der hohen Kostenfolgen dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden muss. Andernfalls würde die GLP ein Referendum prüfen. Unsere dezidierte Ablehnung begründen wir wie folgt:

1. Vorlage mit hohen Kostenfolgen und negativen Auswirkungen auf alle Standorte

Eine feste Regel im Gesetz, die vorschreibt, was für Leistungen an den verschiedenen Standorten erbracht werden müssen, macht es unmöglich, die Leistung bedarfsorientiert auszurichten. Das führt dazu, dass die Ressourcen nicht optimal verteilt werden, was zu zusätzlichen Kosten für den Kanton und letztlich für die Steuerzahlenden führt. Die GLP findet dies besonders problematisch, da die Gesundheitskosten bereits hoch sind und weiter steigen. Das Spitalangebot flächendeckend für unbestimmte Zukunft so breit und umfassend im Gesetz zu definieren, ist wie Öl ins Feuer der Kostensteigerung zu giessen. Es würde uns ausserordentlich erstaunen, wenn die bürgerlichen Parteien hierzu Hand zu bieten. Die Konsequenzen der Fehlallokation der Ressourcen durch diese Gesetzesrevision werden nicht nur am Standort Wolhusen zu spüren sein, sondern die gesamte Versorgungssituation im Kanton, an allen Standorten betreffen.

2. Aktuelles Spitalgesetz genügt: Regierung und Unternehmen brauchen den Spielraum für die bedarfsorientierte Versorgungsplanung

Die GLP LU ist überzeugt, dass das bestehende Gesetz ausreicht, um eine optimale Versorgung im gesamten Kanton Luzern sicherzustellen. Das Spitalgesetz muss in unserem Verständnis den Rahmen vorgeben, in dem diese Gesundheitsversorgung bestehen und sich entfalten kann. Die Standorte Sursee, Wolhusen und Luzern sind unumstritten und bereits heute im Gesetz verankert.

Im Gesetz weiter zu detaillieren, welche Leistungen an welchem Standorten angeboten werden müssen, ist kontraproduktiv. Diese Frage muss im Rahmen der Spitalversorgungsplanung von der Regierung zusammen mit den Leistungserbringern vorgeschlagen werden. Das hat bisher sehr gut funktioniert. Mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen hat sich Luzern schweizweit zu einem Vorzeigemodell entwickelt. Der Regierung und den Unternehmen diese Instrumente aus der Hand zu nehmen, ist in unseren Augen unverantwortlich.

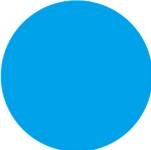
3. Gesundheitsversorgung muss bedarfs- und qualitätsorientiert sein

Im Vernehmlassungsentwurf werden die Grund- und die Notfallversorgung sowie allgemeingültige Kriterien für die Spitalplanung detailliert definiert. Das bedeutet, dass Listenspitäler an bestimmten Orten festgelegte Leistungen erbringen müssen, auch wenn die Leute vor Ort das vielleicht gar nicht brauchen oder diese Leistungen in Zukunft auf eine andere Art (z.B. ambulant, zu Hause) oder nicht in genügender Qualität (z.B. Fallzahl) durchgeführt werden könnte. Das ist problematisch aus Sicht einer qualitativ guten und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung. Deshalb lehnt die GLP diese Detailregulierung in §4 Abs.2 d dezidiert ab.

Wir sind überzeugt: eine gute Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung im Kanton Luzern erreichen wir nicht, indem wir den Status quo im Gesetz festschreiben. Im Gegenteil. Die medizinische Versorgung wird immer integrierter, ambulanter und näher bei den Patienten und Patientinnen. Stationäre Strukturen werden spezialisierter, personalisierter und müssen deshalb zentralisierter erbracht werden. Eine Gesundheitsversorgung, bei der alle Spitäler alles machen, ist aus Sicht der GLP LU aus Qualitäts- und Kostensicht nicht vertretbar. Was wir brauchen, ist eine niederschwellig für alle zugängliche, vornehmlich ambulante Versorgung auf dem Land und damit eine Stärkung ambulanter Grundversorgungsnetzwerke und Hausarztpraxen sowie Rettungskräfte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen



Riccarda Schaller

Co-Präsidentin GLP Kanton Luzern



Nadia Koch

Leiterin Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales GLP

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Bösch Brigitte
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Grosswangen
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Dorfstrasse 6 d 6022 Grosswangen
Telefonnummer	041 980 55 90
E-Mail	brigitte.boesch@grosswangen.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Es ist grundlegend wichtig, dass erfasst wird, dass jedermann ein Recht auf eine medizinische Grund- und Notfallversorgung hat. Es ist präzise zu definieren, ob es an allen Standorten eine stationäre Versorgung benötigt.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es muss nicht an allen Spitalstandorten eine hochstehende medizinische Grund- und Notfallversorgung gewährleistet werden. Die Notfallversorgung soll an allen Standorten gewährleistet werden, aber nicht die stationäre Versorgung. Der Kostenfaktor muss eingerechnet und vertretbar kommuniziert werden können.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Eine Notfallversorgung muss gewährleistet werden, am Standort Wolhusen kann dies aber auch im Ambulanten Bereich sein (24 Std. Permanence)
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Eine Notfallversorgung muss gewährleistet sein. Es gilt zu prüfen welche Modelle zu einer schnellen Versorgung beitragen. Zum Beispiel die FirstResponder, das stationieren einer Stützpunktambulanz am Standort Wolhusen analog dem Rettungsdienst Seetal. So kann in jeder Region eine Erstversorgung innert nützlicher Frist funktionieren. Die Grundversorgung kann am Standort Sursee/Luzern erfolgen. So kann eine Auslastung der Bettenbelegung gewährleistet werden und das Personal auf zwei Standorte reduziert werden, so kann dem Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Diese minimale Formulierung sollte für den Standort Wolhusen reduziert werden auf eine 24 Stunden Notfallversorgung. Die Standorte Luzern/Sursee sollen mit einer Intensivpflegestation ausgestattet bleiben. Die Grund und Notfallversorgung sind am Standort Luzern/Sursee zu platzieren. Für die Region Wolhusen ist eine medizinische Grundversorgung an den Standorten Luzern /Sursee und dem Kanton Bern vertretbar.</p>

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine

Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	So fern der Standort Wolhusen nicht als Grundversorgungsangebot ausgebaut wird, sondern nur als 24 Stunden Notfall und Schwangerenberatungsstelle
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es sollte präziser darauf hingewiesen werden, dass die Versorgungsdichte und die Finanzierbarkeit analysiert werden müssen für den gesamten Kanton. Die LUKS AG und die Regierung sollen festlegen können an welchen Standorten Grundversorgung angeboten werden soll und wo nicht. Sie sollen konkret festlegen wie die Notfallversorgung koordiniert und organisiert werden soll. Z.B. Region Wolhusen Ausbau FirstResponder, Stützpunkt für Ambulanz analog Rettungsdienst Seetal. So ist eine schnelle Anbindung an Luzern/Sursee gewährleistet und eine zeitnahe Hilfeleistung in der Notsituation.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Um das Vertrauen der Bevölkerung wiederherzustellen benötigt es eine konsequente wie transparente Kosten_Nutzenaufstellung und eine Wahrheitsgetreue Strategie der drei Standorte ausgerichtet auf den Bedarf der Bevölkerung, den herrschenden Fachkräftemangel und die realistische Einschätzung, wo es Grundversorgung benötigt und wie die Notfallversorgung gewährleistet werden kann. Die Notfallversorgung kann qualitativ hochstehend durchgeführt werden ohne vorhandene stationäre Versorgung.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Im ländlicm ländlichen Gebiet ist die Bevölkerung grundlegend zögerlicher mit Arztbesuchen, deshallm ländlichen Gebiet ist die Bevölkerung grundlegend zögerlicher mit Arztbesuchen, deshalb soll die Notfallversorgung gewährleistet werden, ebenfalls Beratungsmöglichkeit für erste Kontakte wie z.B. Schwangeren Beratung und Kontrollen. Ambulant vor Stationär muss konsequenter umgesetzt werden und die Versicherer müssen die Tarmedpunkte dem System besser anpassen. Im Bereich der Geburtshilfe soll ein Ausbau und Anbindung an den Spital für Geburtshäuser, oder freischaffenden Hebammen geprüft werden. Es gilt Kostenintensive Behandlungen nur im Zentrumsspital durchzuführen. Also z.B. Luzern/Sursee.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Koch Hannes
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	GRÜNE Kanton Luzern
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Brüggligasse 9; 6004 Luzern
Telefonnummer	+41 76 564 35 07
E-Mail	Hannes.koch@gruene-luzern.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir erachten in diesem Fall den Handlungsbedarf als gegeben, die Grund- und Notfallversorgung an den drei Spitalstandorten, damit die Erreichbarkeit innerhalb nützlicher Frist möglich ist, mit Hilfe einer Gesetzesänderung zu sichern. Wir sind überzeugt, dass eine dezentrale, regional organisierte Grund- und Notfallversorgung notwendig ist. Das Vertrauen bez. Kommunikation und Vorgehensweisen des damaligen Regierungsrates, wie auch die Absichten des aktuellen Spitalrates und der Geschäftsleitung, ist bedauerlicherweise nicht mehr vorhanden. Wir sind der Meinung, dass das konkrete Leistungsangebot in erster Linie über den Planungsbericht Gesundheitsversorgung geplant und beschrieben werden soll. Wie die Grund- und Notfallversorgung umgesetzt wird, soll Sache des LUKS in Absprache mit dem Kanton und der kantonalen Ärztesgesellschaft sein. Weiter gibt das Spitalgesetz, insbesondere über die §§ 1, 2 und 5, dem Regierungsrat die erforderliche Kompetenz und den Handlungsspielraum, die in der Gesundheitsversorgungsplanung und in der Spitalplanung verankerten Aufgaben einem Listenspital bzw. dem Kantonsspital zu übertragen. Wir erwarten, dass die aktuelle Regierung im Rahmen dieser Kompetenz aktiv ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Das Kriterium der Erreichbarkeit innert nützlicher Frist entspricht der heutigen Gesetzgebung. Mit dem Verankern einer dezentralen, regional organisierten Grund- und Notfallversorgung wird dies gesichert.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Wie bei Frage 2 beschrieben sind wir der Meinung, dass für die Ausgestaltung des konkreten Leistungsangebotes über den Planungsbericht Gesundheitsversorgung geplant und beschrieben werden soll. Die Festschreibung der Minimaldefinitionen ist entstanden durch den Vertrauensverlust. Darum muss das Vertrauen wiederhergestellt werden. Die Regierung muss diesbezüglich konkrete Maßnahmen beim Spitalrat, wie auch bei der Geschäftsleitung des LUKS fordern.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Siehe Antworten der Fragen 2 und 6. Wir verweisen auch hier darauf, dass die dezentrale, regional organisierte Grund- und Notfallversorgung notwendig und zu sichern sind. Wie dies ausgestaltet werden soll, soll im Planungsbericht Gesundheitsversorgung definiert werden.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Wir sehen dies als eine Maßnahme, die zu einer öffentlichen Auseinandersetzung und Konkretisierung der emotional aufgeladenen Themen geführt hat. Es braucht weitere Bestrebungen in der Politik und der Bevölkerung. Zudem muss die Zusammenarbeit zwischen LUKS (Spitalrat und Geschäftsleitung), der Politik und der kantonalen Ärztesgesellschaft verbessert werden.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine dezentrale, regional organisierte Grund- und Notfallversorgung auf der kantonalen Gesundheitsversorgungsplanung gemäss § 3 Gesundheitsgesetz eingebettet sein muss. Dieser Hinweis beruht auf dem Grundgedanken, dass Maßnahmen der Gesundheitsversorgung – die Grund- und Notfallversorgung mit ihren Angeboten sind solche Maßnahmen – auf einem Gesamtkonzept beruhen müssen, in dem sämtliche, für die Gesundheitsversorgung relevanten Massnahmen berücksichtigt, verortet, gegenseitig abgestimmt und einem Dienstleister zugewiesen sind. Dort ist zu klären und festzulegen, wer was wo macht. Nur so kann beantwortet werden, ob die mit der Gesetzesrevision angedachten Angebote der Grund- und Notfallversorgung für die Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern erforderlich sind, ob sie dezentral und regional organisiert sein müssen und ob sie an den Spitalstandorten stationär angeboten werden müssen.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Duss, Alexander Zurfluh, Désirée
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gesundheits- und Sozialdepartement Finanzdepartement
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern
Telefonnummer	041 228 60 84 041 228 55 47
E-Mail	gesundheit.soziales@lu.ch info.fd@lu.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>1. Das geltende Spitalgesetz bezweckt bereits heute schon «die Gewährleistung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner» (§ 1 Abs. 1a Spitalgesetz). Basis jeder «Spitalversorgung» ist dabei die Grund- und Notfallversorgung (vgl. auch § 2 Spitalgesetz). Die Sicherstellung der Spitalversorgung erfolgt dabei unter Berücksichtigung dieser Vorgaben mit der gemäss dem Krankenversicherungsrecht des Bundes vorgesehenen «Spitalplanung» und der «Spitalliste». Die Spitalplanung ist im Kanton Luzern Gegenstand des periodisch zu erstellenden Planungsberichts des Regierungsrates über die Gesundheitsversorgung, der vom Kantonsrat jeweils zur Kenntnis genommen wird. Gestützt darauf erstellt der Regierungsrat die Spitalliste und erteilt jedem darin aufgeführten Spital (Listenspital) einen Leistungsauftrag mit einem entsprechenden Leistungsangebot. Die Aufnahme in die Spitalliste ist Voraussetzung dafür, dass Kanton (55%) und Krankenversicherer (45%) die Kosten einer stationären Spitalbehandlung übernehmen.</p> <p>2. Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist aktuell im Rahmen der Erarbeitung eines aktualisierten Planungsberichts über die Gesundheitsversorgung daran, unter anderem das Angebot für den Neubau des Spitals Wolhusen zu definieren. Die Erarbeitung des Planungsberichts erfolgt unter breitem Einbezug von Akteuren aus der Praxis sowie der Politik. Die Angebotsdefinition des Spitals Wolhusen erfolgt dabei unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Diskussionen im Kantonsrat und der vorliegenden Einzelinitiativen mit dem Ergebnis, dass das künftige Angebot in Wolhusen an Grund- und Notfallversorgung dem von der GASK im Rahmen des vorliegenden Entwurfs definierten Angebot entsprechen wird. Das bedeutet, dass der Planungsbericht Gesundheitsversorgung in</p>

	<p>Bezug auf das Leistungsangebot den Vorgaben des GASK-Gegenvorschlag entsprechen wird.</p> <p>Der Kantonsrat verfügt somit bereits heute über Instrumente, um bei Bedarf stufengerecht und wirkungsvoll auf die Entscheide des Regierungsrates und des LUKS bezüglich des Leistungsangebots der kantonalen Spitalunternehmen an den einzelnen Standorten einwirken zu können.</p> <p>3. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Umsetzungsvorschlag der GASK über das Anliegen der fünf identischen Einzelinitiativen hinausgeht, da er im Gegensatz zu diesen neu im Gesetz festschreiben will, welche medizinischen Leistungen (konkret gemäss GASK-Vorschlag: <i>Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft</i>) vom LUKS an den drei Akutstandorten im Minimum zwingend erbracht werden müssen.</p>
--	--

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Gegen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ins Spitalgesetz als explizites Kriterium für die Spitalplanung spricht grundsätzlich nichts.</p> <p>Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die «Gewährleistung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantoneinwohnerinnen und -einwohner» bereits heute übergeordneter Zweck des Spitalgesetzes ist (§ 1 Abs. 1a Spitalgesetz). Es besteht kein Grund zur Annahme, dass damit nicht «die gesamte» Bevölkerung des Kantons gemeint respektive miterfasst sein sollte. Und unter Spitalversorgung ist auch die Notfallversorgung zu verstehen (vgl. auch § 2 Spitalgesetz). Zudem sind die Kantone gemäss dem Krankenversicherungsrecht des Bundes verpflichtet, mit der Spitalplanung die stationäre Behandlung für die Einwohnerinnen und Einwohnern sicherzustellen (Art. 58a KVV) und dabei insbesondere die Qualität der Leistungserbringung zu</p>

	<p>berücksichtigen (Art. 58b Abs. 4a KVV). Gemäss KVG ist bei der Deckung des Bedarfs auch das Angebot ausserkantonaler Spitäler zu berücksichtigen (Art. 58b Abs. 3 KVV), und die Kantone haben ihre Planungen zu koordinieren (Art. 39 Abs. 2 KVG).</p> <p>In diesem Sinne besteht der Vorteil der vorgeschlagenen Formulierung primär darin, eine Bündelung der Kriterien in einem Gesetz explizit aufzuführen. Allerdings schlagen wir diesbezüglich einen alternativen Formulierungsvorschlag für § 4 Absatz 2 in der Antwort zu Frage 6 zu.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 3, insb. auf unseren alternativen Formulierungsvorschlag in der Antwort zu Frage 6.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Gegen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ins Spitalgesetz als explizites Kriterium für die Spitalplanung spricht grundsätzlich nichts.</p> <p>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kantone bereits nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts des Bundes bei der Spitalplanung berücksichtigen müssen, dass die Patientinnen und Pa-</p>

	<p>tienten «innert nützlicher Frist» Zugang zur erforderlichen Spitalbehandlung haben müssen (Art. 58b Abs. 4b KVV).</p> <p>Ausdrücklich begrüßen wir, dass die GASK darauf verzichtet, die «nützliche Frist» mit einem Minutenwert weiter auszuführen. Diese würde in der Praxis zu falschen Erwartungen seitens der Bevölkerung führen und könnte je nach Festlegung eines solchen Wertes die Schaffung zusätzlicher Spitalstandorte erfordern, um die gesetzliche Vorgabe zu erfüllen.</p> <p>Im Sinne der Vereinfachung schlagen wir allerdings einen alternativen Formulierungsvorschlag für § 4 Absatz 2 in der Antwort zu Frage 6 vor.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Dass eine kantonale Spitalplanung die ausreichende Abdeckung der Versorgung der Bevölkerung in den genannten Leistungsbereichen sicherstellen muss, ist aus unserer Sicht eine Selbstverständlichkeit und bedarf daher grundsätzlich keiner Festschreibung im Gesetz.</p> <p>Bezüglich des Umsetzungsvorschlags der GASK geben wir zu bedenken, dass eine anerkannte und verbindliche Definition der «Grundversorgung» und der «Notfallversorgung» schweizweit nicht existiert, da es sich um einen dynamischen Begriff handelt. D.h., was</p>

(stationäre) Grund- und Notfallversorgung ist, muss und soll stets im Lichte des medizinischen Fortschritts neu beurteilt werden. Von daher ist eine gesetzliche Festlegung des Inhalts der Grund- und Notfallversorgung, die stationär erbracht werden muss, nicht unproblematisch. Gemäss dem Gutachten von Prof. Kieser kennt kein anderer Kanton eine vergleichbare Regelung im Gesetz.

Der Vorschlag der GASK für die Definition der Grund- und Notfallversorgung orientiert sich gemäss Bericht am «Basispaket» gemäss den GDK-Empfehlungen, welche auch die Grundlage des Leistungsangebots für den Planungsbericht Gesundheitsversorgung sind. Diese wiederum basieren bezüglich der Leistungsdefinition und -gruppierung auf dem Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzept (SPLG) des Kanton Zürich. Das SPLG ist kein statisches Konzept und erfährt immer wieder Anpassungen, ebenso die GDK-Empfehlungen, weshalb diese Planungsinstrumente auf Ebene Planungsbericht richtig verortet sind. Eine gesetzliche Regelung jedoch (wie es der GASK-Vorschlag verlangt), die auf dynamischen Konzepten und Empfehlungen basiert, ist deshalb problematisch für die Gestaltung der künftigen Bedürfnisse der Spitalversorgung.

Ein **Formulierungsvorschlag** für § 4 Absatz 2, der diese Problematiken berücksichtigt und dabei auch der Stossrichtung der Einzelinitiativen entspricht, welche auf die Nennung von medizinischen Leistungen im Gesetz verzichtet, würde unseres Erachtens wie folgt lauten:

«² Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und gewährleistet eine qualitativ hochstehende Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner.».

(die Unterabs. a-d entsprechend streichen).

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>1. Die in der Fragestellung gemachte Aussage, dass das LUKS nur dann damit beauftragt wird, an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung im definierten Sinn anzubieten, <i>sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt</i>, findet nach unserem Verständnis keine Entsprechung in der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung.</p> <p>2. Bezüglich der mit der von der GASK vorgenommenen inhaltlichen Definition des Mindestangebots, welches das LUKS in der Grund- und Notfallversorgung an den drei Standorten zwingend zu erbringen hat, ist wiederum auf die Problematik hinzuweisen, dass Grund- und Notfallversorgung dynamische Begriffe sind und die von der GASK vorgenommene Definition auf dynamischen Grundlagen (GDK-Empfehlungen, SPLG) beruhen (vgl. Frage 6).</p> <p>Die GASK verzichtet aus unserer Sicht zu Recht darauf, die Erweiterung des Unternehmenszwecks des LUKS mit einer Verpflichtung an den Regierungsrat zur Aufnahme der LUKS-Standorte mit dem definierten Angebot an Grund- und Notfallversorgung in die Spitalliste zu verknüpfen. Eine solche «gesetzliche Aufnahmegarantie» für das LUKS bezüglich der Spitalliste wäre bundesrechtswidrig, hat doch die Aufnahme in die Spitalliste im Einzelfall verfügungsweise zu erfolgen. D.h., die Umschreibung des Mindestangebots des LUKS in der Grund- und Notfallversorgung bedeutet nicht gleichzeitig, dass das LUKS in jedem Fall mit diesem Angebot auch auf die Spitalliste genommen werden darf. Dieser Aspekt ist insofern von Bedeutung, weil das KVG im Hinblick auf die Kostendämpfung im Gesundheitswesen den Kantonen für die Aufnahme von Spitälern in die Spitalliste immer mehr Vorgaben zu Wirtschaftlichkeit und</p>

Qualität (insb. Mindestfallzahlen) macht und die Krankenversicherer neu die Aufnahme von Spitälern in die Spitalliste beschwerdeweise anfechten und so die Aufnahme von nach KVG-Kriterien «unwirtschaftlichen» oder «qualitativ unzureichenden» Spitälern in die Spitalliste verhindern können. Auch wenn das LUKS an einem Standort mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Angebot nicht auf die Spitalliste genommen werden kann, muss es mit der von der GASK vorgeschlagenen Lösung dieses Angebot künftig gleichwohl erbringen. Ohne Aufnahme in die Spitalliste müssen grundsätzlich die Patientinnen und Patienten für die Behandlungskosten selber aufkommen, soweit nicht der Kanton als «Besteller» einspringt, was die GWL entsprechend erhöhen würde. Der Vorschlag der GASK sieht keinen «Auffangmechanismus» für diesen Fall vor, ebenso wenig für den Fall, dass das LUKS aufgrund des Fachkräftemangels nicht mehr in der Lage sein wird, den gesetzlichen Mindestleistungsauftrag in der erforderlichen Qualität an allen Standorten zu bringen.

Als **Alternativvorschlag**, der die oben angesprochenen Problematiken adressiert, schlagen wir anstelle des GASK-Entwurfs deshalb folgende Bestimmung vor:

§ 8 Absatz 2^{bis} (neu)

2^{bis} In Luzern, Sursee und Wolhusen sorgt die Luzerner Kantonsspital AG für eine zeitgemässe Grundversorgung in den Bereichen Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe und eine entsprechende Notfallversorgung rund um die Uhr. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von diesem Angebot zulassen, wenn

- a. dafür die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Spitalliste und für die Erteilung eines Leistungsauftrages nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts nicht erfüllt sind;*
 - b. die Erbringung aus betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund von fehlendem Fachpersonal, oder aufgrund von geringer Nachfrage nicht mit der erforderlichen Qualität sichergestellt werden kann.*
- Er konsultiert dazu vorgängig die zuständige Kommission.*

Mit der Anforderung der *Zeitgemässheit* wird sichergestellt, dass die zu erbringende Grund- und Notfallversorgung der künftigen medizinischen Entwicklung

und damit letztlich auch den sich verändernden Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst werden kann. Eine *Grundversorgung in den Bereichen Medizin und Chirurgie* meint nach dem aktuellen Stand der Medizin sowohl die Allgemeine Innere Medizin und als auch die Allgemeine Chirurgie, so dass dies keine besonderen Präzisierung im Gesetz braucht. Auf eine Nennung der *Anästhesie* und der *IMC* im Gesetz kann ebenfalls verzichtet werden, da operative Eingriffe ohne Narkose nicht denkbar sind und die *Notfallversorgung rund um die Uhr* stets eine Intensivversorgung in dem der angebotenen Grundversorgung entsprechenden Umfang erfordert. Der Betrieb einer Geburtshilfe ohne *gynäkologisches Angebot* ist ebenfalls nicht denkbar.

Der Regierungsrat soll nach Konsultation der GASK dem LUKS bewilligen können, vom gesetzlich geforderten Mindestprogramm in der Grund- und Notfallversorgung abzuweichen. Dies ist einerseits der Fall, wenn das LUKS an einem Standort mit dem betreffenden Angebot vom Regierungsrat nicht mehr auf die Spitalliste genommen werden kann, weil die Anforderungen des KVG (insb. Mindestfallzahlen) nicht erfüllt sind, oder die Krankenversicherer erfolgreich die Aufnahme in die Spitalliste gerichtlich verhindern können. Andererseits soll eine Abweichung vom gesetzlichen Auftrag möglich sein, wenn die Erbringung mit der erforderlichen Qualität nicht sichergestellt werden kann, sei es, weil betriebliche Gründe dem LUKS die Erbringung des Angebots verunmöglichen (insb., falls künftig das notwendige Fachpersonal fehlen sollte, um an allen Standorten gleichzeitig die Grund- und Notfallversorgung sowie in Luzern auch eine ausreichende Zentrumsversorgung sicherstellen zu können), sei es, da es an der Nachfrage für das Angebot und entsprechende Fallzahlen fehlt.

3. Weiter äussert sich der Entwurf der GASK zwar zum Angebot und zu dessen mutmasslichen Kosten, nicht jedoch zur Finanzierung.

Damit gehen die Kosten des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangebots und daraus resultierende Verluste zulasten des LUKS. Gemäss PwC resultieren dafür am Standort Wolhusen je nach detaillierter Ausgestaltung des Angebots jährliche ungedeckte Kosten von CHF 8-17 Mio. Obwohl der Kanton dem

LUKS das zu erbringende Mindestangebot per Gesetz vorschreibt, ist er als Besteller lediglich faktisch/politisch verpflichtet, dem LUKS die daraus entstehenden ungedeckten Kosten mittels GWL abzugelten. Eine rechtlich verbindliche Pflicht zur Übernahme der ungedeckten Kosten besteht nicht.

Mit dem aktuellen Entwurf der GASK wird der Kantonsrat somit jedes Jahr und damit in Abhängigkeit von den jeweils verfügbaren Mitteln des Kantons im Rahmen des Voranschlags über die Höhe der Abgeltung befinden müssen. Damit wird das Hauptziel der Einzelinitiativen, eine Leistungsdiskussion künftig zu vermeiden, nicht erreicht. Soweit die mit den GWL für das Pflichtangebot verbundenen Ausgaben als frei-bestimmbar zu qualifizieren sind [Kriterium: grosse rechtliche Autonomie bei der Frage des «ob» und des «wie»] und die Schwelle von CHF 3 Mio. überschreiten, muss der Kantonsrat nach dem Voranschlag den effektiven Beitrag jährlich mit einem Dekret (Sonderkredit) auch noch bewilligen. Dieses Dekret untersteht bis zu einer Ausgabenhöhe von CHF 25 Mio. jeweils (d.h. jedes Jahr aufs Neue) dem fakultativen und ab CHF 25 Mio. dem obligatorischen Referendum. Nach aktuellem Stand wäre das jährliche Dekret damit jeweils dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Dieses aufwändige Prozedere mit der Gefahr eines jährlichen Referendums kann vermeiden werden, indem die Kompetenz für die Ausgabenbewilligung für die GWL per Gesetz vom Kantonsrat an den Regierungsrat delegiert wird. Wir schlagen deshalb vor, das Spitalgesetz mit folgender gesetzlichen Bestimmung zu ergänzen:

§ 6d Absatz 1

¹ Der Kanton gewährt Listenspitälern zur Sicherstellung der Spitalversorgung im Rahmen ~~der verfügbaren Mittel~~ und des Leistungsauftrags nach § 5 Staatsbeiträge für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der verfügbaren Mittel die jährliche Abgeltung an die einzelnen Listenspitäler.

4. Abschliessend weisen wir darauf hin, dass bei einer nicht kostendeckenden Abgeltung der Kosten des Pflichtangebots durch den Kanton via GWL die Gefahr besteht, dass das LUKS auf den dazu genutzten Anlagegütern eine Wertberichtigung (Impairment)

	<p>vornehmen muss. Die mit der Wertberichtigung einhergehende Schmälerung des Eigenkapitals schwächt die Eigen-Investitionsfähigkeit des LUKS, erschwert die Aufnahme von Fremdkapital und kann im Falle einer bilanziellen Überschuldung dazu führen, dass der Kanton als Eigner das LUKS sanieren muss (vgl. Kanton AG).</p>
--	--

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Die von der GASK vorgeschlagene gesetzliche Regelung dürfte aktuell weder für den Regierungsrat noch für das LUKS zu Einschränkungen führen. Allerdings ist das Gesundheitswesen sehr dynamisch (medizinischer Fortschritt, tarifliche Situation, Fachkräftemangel etc.) und eine zu enge gesetzliche Formulierung könnte sich deshalb in Zukunft nachteilig auf den nötigen Handlungsspielraum in der Angebotserbringung und -gestaltung des LUKS und damit auf die Versorgung der Bevölkerung auswirken.</p> <p>Zu begrüssen ist jedoch ausdrücklich, dass – gemäss den Erläuterungen im Bericht – die GASK es dem LUKS überlassen will, inwieweit es das gesetzliche Mindestangebot auch ambulant erbringen will.</p>

<p>9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Das Vertrauen der Bevölkerung dürfte vorab in den effektiv getroffenen Entscheiden und einer transparenten Kommunikation derselben gründen und weniger in gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Der Neubau des Spitals Wolhusen ist seitens Regierungsrat und LUKS unbestritten, der Spatenstich ist erfolgt und das LUKS hat den erforderlichen Baukredit gesprochen. Zudem erfolgt im Rahmen des Planungsberichts Gesundheitsversorgung eine Angebotsdefinition, die jener der von der GASK vorgeschlagenen Umsetzung Einzelinitiativen entspricht.</p> <p>Entscheidend für das Vertrauen der Bevölkerung ist deshalb einerseits, dass dieser Neubau nun so bald als möglich realisiert werden kann und es zu keinen weiteren Verzögerungen kommt. Andererseits ist im Rahmen der Umsetzung der Einzelinitiativen eine Lösung zu treffen, die finanzierbar ist und dem Bedarf entspricht. Diesbezüglich erscheint uns wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Umsetzungsvorschlag der GASK die Finanzierung der ungedeckten Kosten des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangebots des LUKS nicht verbindlich regelt. Damit dürfte es im Rahmen der Beratung des Voranschlags jährlich wiederkehrend weiterhin zu Angebotsdiskussionen kommen.</p>

<p>10. Haben Sie weitere Anmerkungen?</p>
<p>Wir erachten es als zielführend, wenn die Gesetzesvorlage zur Umsetzung der Einzelinitiativen zusammen mit dem Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung in derselben Session vom Kantonsrat beraten wird.</p>

Gemeinderat

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale
Sicherheit (GASK)
David Roth
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

per Mail: vernehmlassung.sk@lu.ch

Studer Marco
Direktwahl 041 482 60 63
m.studer@hasle-lu.ch

6166 Hasle, 28. November 2023

**Vernehmlassung
Entwurf Änderung des Spitalgesetzes**

Sehr geehrter Herr Roth

Mit Schreiben vom 02. Oktober 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme zur obgenannten Thematik eingeladen. Dafür danken wir.

Der Gemeinderat hat die Unterlagen beraten und entschieden, dass sich die Gemeinde Hasle der Stellungnahme von der Region Luzern West vom 07. November 2023 anschliesst.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates Hasle

Thomas Rösli
Gemeindepräsident

Marco Studer
Gemeindeschreiber



Kopie an:
G1.B

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Hergiswil b. W. vertreten durch Sozialvorsteherin Monika Kurmann
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Dorfstrasse 24, 6133 Hergiswil b. W.
Telefonnummer	041 979 80 81
E-Mail	monika.kurmann@hergiswil-lu.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Wir sind davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden me-

	dizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:
Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.
Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
-----------------------------	---

<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate

	Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hats die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken

	und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Bei diesem Punkt verweisen wir auf die Vernehmlassung der Region Luzern West. Wir erachten es als wichtig, dass die Politik (Regierungsrat) Einsitz im Verwaltungsrat der LUKS nehmen kann/muss. Sollte dies aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen nicht möglich sein, sollen diese geschaffen werden.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Jung Gerda
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Hildisrieden
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Luzernerstrasse 19, 6024 Hildisrieden
Telefonnummer	079 484 10 69
E-Mail	Gerda.jung@hildisrieden.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Der Gemeinderat schliesst sich der Meinung der GASK an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grundversorgung sowie die Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wiederhergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS AG einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. Wir fordern, dass das Angebot am Spital Wolhusen so ausgestaltet ist, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung auf lange Sicht gesichert ist. Das ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir fordern, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden gesichert ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingt dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für 99 Prozent der Bevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung an den drei Standorten muss ohne Leistungsabbau beibehalten werden. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes, bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Luzern mit der LUKS AG ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation. Dort wird auch mit fünf Standorten prozentual für eine kleinere Bevölkerungszahl ein Spital zur Verfügung stehen.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um</p>

	eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des Art 4 Abs.2: a) Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung. b) Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung. c) Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung. d) Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantons- und Spital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im Art. 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS AG den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung des zweiten Satzes in Art 8 Abs. 2:In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung (.....) angeboten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die LUKS AG hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS AG muss die Möglichkeit nutzen, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eigentümerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt.

	Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)**

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

**Fragebogen
Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und
Notfallversorgung an den Spitalstandorten**

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Zollinger Jonas
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Direktor Hirslanden Klinik St. Anna, Luzern
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	St. Anna-Strasse 32, 6006 Luzern
Telefonnummer	041 208 30 04

E-Mail	jonas.zollinger@hirslanden.ch
--------	-------------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die geltende gesetzliche Regelung ist ausreichend für eine gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir begrüßen die betonte Absicht der GASK, der Bevölkerung des Kantons Luzern auch zukünftig eine gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung gewährleisten zu wollen. Auch die Hirslanden Klinik St. Anna leistet als Listenspital mit ihrem medizinischen Angebot einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Jedoch sind wir der Meinung, dass die geltende gesetzliche Regelung hierzu ausreichend ist und lehnen deshalb die im Entwurf zur Änderung des Spitalgesetzes vorgeschlagenen Anpassungen aus verschiedenen Gründen ab. Details hierzu sind im Brief in der Beilage aufgelistet.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir begrüssen die betonte Absicht der GASK, der Bevölkerung des Kantons Luzern auch zukünftig eine gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung gewährleisten zu wollen. Auch die Hirslanden Klinik St. Anna leistet als Listenspital mit ihrem medizinischen Angebot einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Jedoch sind wir der Meinung, dass die geltende gesetzliche Regelung hierzu ausreichend ist und lehnen deshalb die im Entwurf zur Änderung des Spitalgesetzes vorgeschlagenen Anpassungen aus verschiedenen Gründen ab. Details hierzu sind im Brief in der Beilage aufgelistet.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir begrüssen die betonte Absicht der GASK, der Bevölkerung des Kantons Luzern auch zukünftig eine gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung gewährleisten zu wollen. Auch die Hirslanden Klinik St. Anna leistet als Listenspital mit ihrem medizinischen Angebot einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Jedoch sind wir der Meinung, dass die geltende gesetzliche Regelung hierzu ausreichend ist und lehnen deshalb die im Entwurf zur Änderung des Spitalgesetzes vorgeschlagenen Anpassungen aus verschiedenen Gründen ab. Details hierzu sind im Brief in der Beilage aufgelistet.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Obschon es der GASK gemäss Kommissionsbericht vom 21. September 2023 bewusst ist, dass neue Bestimmungen zur Regelung des Leistungsangebotes der Spitalstandorte künftige Entwicklungen einschränken können, möchte sie diese in Kauf nehmen, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung des Kantons Luzern sicherzustellen. Dies erfolgt im Wissen, dass das Schweizer Gesundheitssystem

	<p>und die Spitallandschaft derzeit einer starken Dynamik unterliegen, was von Seiten der Leistungserbringer ein hohes Mass an Flexibilität erfordert. Dass die Güterabwägung hier in Richtung einer einschränkenden und detaillierten Regulierung ausfällt, ist aus unserer Sicht unverständlich. Ebenfalls ist dem Kommissionsbericht zu entnehmen, dass eine solch weitgehende Regelung des Leistungsangebots in einem Spitalgesetz schweizweit einzigartig wäre. So enthalten zahlreiche kantonale Regelungen keine oder nur sehr knappe materielle Festlegungen zur Ausgestaltung der Spitalliste.</p>
--	---

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Zahlreiche kantonale Regelungen enthalten keine oder nur sehr knappe materielle Festlegungen zur Ausgestaltung der Spitalliste. Dort, wo es welche gibt, beziehen sich diese nicht darauf, an welchen Orten ein Spital einen bestimmten Leistungsauftrag erhalten muss. Die Regelung verstösst unseres Erachtens zudem gegen Art. 39 Abs. 2 lit. d KVG, wonach private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind und verunmöglicht so den bundesrechtlich gewollten Qualitätswettbewerb.</p>

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die im Entwurf vorgesehene Regelung zielt an einer Spitalplanung vorbei, welche sich am Versorgungsbedarf orientiert, sowie zentrale Planungskriterien wie Qualität und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt. Dass die Güterabwägung in Richtung einer einschränkenden und detaillierten Regulierung ausfällt, ist aus unserer Sicht unverständlich. Sie verstösst unseres Erachtens zudem gegen Art. 39 Abs. 2 lit. d KVG, wonach private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind und verunmöglicht so den bundesrechtlich gewollten Qualitätswettbewerb.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die im Entwurf vorgesehene Regelung zielt an einer Spitalplanung vorbei, welche sich am Versorgungsbedarf orientiert, sowie zentrale Planungskriterien wie Qualität und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt. Sie verstösst unseres Erachtens zudem gegen Art. 39 Abs. 2 lit. d KVG, wonach private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind und verunmöglicht so den bundesrechtlich gewollten Qualitätswettbewerb.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit
und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Per E-Mail an: vernehmlassung.sk@lu.ch

Luzern, 1. Dezember 2023

Entwurf Änderung des Spitalgesetzes, Vernehmlassungsantwort Hirslanden Klinik St. Anna

Sehr geehrter Herr Präsident der GASK
Sehr geehrte Mitglieder der GASK

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 laden Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf über die Änderung des Spitalgesetzes ein. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns hierzu gerne wie folgt:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Änderung des Spitalgesetzes soll die Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern detailliert definiert und an gewisse Standorte gebunden werden. Zudem sieht der Entwurf vor, allgemeingültige Kriterien für die Spitalistenplanung gesetzlich zu verankern.

Wir begrüssen die betonte Absicht der GASK, der Bevölkerung des Kantons Luzern auch zukünftig eine gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung gewährleisten zu wollen. Auch die Hirslanden Klinik St. Anna leistet als Listenspital mit ihrem medizinischen Angebot einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Jedoch sind wir der Meinung, dass die geltende gesetzliche Regelung hierzu ausreichend ist und lehnen deshalb die im Entwurf zur Änderung des Spitalgesetzes vorgeschlagenen Anpassungen aus verschiedenen Gründen ab.

Obschon es der GASK gemäss Kommissionsbericht vom 21. September 2023 bewusst ist, dass neue Bestimmungen zur Regelung des Leistungsangebotes der Spitalstandorte künftige Entwicklungen einschränken können, möchte sie diese in Kauf nehmen, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung des Kantons Luzern sicherzustellen. Dies erfolgt im Wissen, dass das Schweizer Gesundheitssystem und die Spitallandschaft derzeit einer starken Dynamik unterliegen, was von Seiten der Leistungserbringer ein hohes Mass an Flexibilität erfordert. Dass die Güterabwägung hier in Richtung einer einschränkenden und detaillierten Regulierung ausfällt, ist aus unserer Sicht unverständlich.

Ebenfalls ist dem Kommissionsbericht zu entnehmen, dass eine solch weitgehende Regelung des Leistungsangebots in einem Spitalgesetz schweizweit einzigartig wäre. So enthalten zahlreiche kantonale Regelungen keine oder nur sehr knappe materielle Festlegungen zur Ausgestaltung der Spitalliste.



Dort, wo es welche gibt, beziehen sich diese nicht darauf, an welchen Orten ein Spital einen bestimmten Leistungsauftrag erhalten muss.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung zielt an einer Spitalplanung vorbei, welche sich am Versorgungsbedarf orientiert, sowie zentrale Planungskriterien wie Qualität und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt. Sie verstösst unseres Erachtens zudem gegen Art. 39 Abs. 2 lit. d KVG, wonach private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind und verunmöglicht so den bundesrechtlich gewollten Qualitätswettbewerb.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und Präzisierungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hirslanden Klinik St. Anna



Jonas Zollinger
Direktor



Andrea Erni
Leiterin Klinikstab & Business Development

Beilage:

- Fragebogen

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Jung Karin
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Hochdorf
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Hauptstrasse 3, 6280 Hochdorf
Telefonnummer	041 914 17 17
E-Mail	Karin.jung@hochdorf.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Art. 117a Abs. 1 der Bundesverfassung sieht vor, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine «ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität» sorgen soll. Ein Spitalgesetz soll wie bis anhin die Pflicht zur Sicherung der Versorgung sowie die Erreichung eines Notfalldienstes innerhalb einer nützlichen Frist definieren. Die Standorte sind bereits jetzt im Spitalgesetz verankert. Jedoch sind die Spitalbetriebe mit Annahme der Vorlage über viele Jahre fixiert und somit fehlt der Spielraum betreffend Angebot und Finanzen. Es gibt kein Spielraum, falls die verschiedenen Abteilungen nicht genügend Fachpersonal findet und die Qualität nicht gewährleisten kann. Der geplante Ausbau der Spitäler wird die Gesundheitskosten in den nächsten Jahre in die Höhe treiben, was wahrscheinlich auch auf die Gemeinden abgewälzt werden kann. Das zentrale Anliegen der GASK, weshalb das Gesetz verändert werden sollte, ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen und dieses sollte anderweitig erreicht werden.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Definition lässt keinen Handlungsspielraum, falls es in Zukunft veränderte Anforderungen gibt. Eventuell braucht es nicht jedes Angebot an jedem Standort. Eine sinnvolle Zusammenlegung von Dienstleistungen kann auch eine Chance sein, um die besten Fachkräfte vereint zu haben. Evt. können die Bedürfnisse der Bevölkerung auch mit ausserkantonalen Leistungsträgern oder ambulanten Versorgern geregelt werden. Es soll aber sichergestellt werden, dass die Distanz zu einer Notfallversorgung/Gynäkologie/Geburtshilfe in ländlichen Gegenden verhältnismässig bleibt.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
---	--

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wie unter Punkt 2 erwähnt soll ein gewisser Handlungsspielraum bestehen bleiben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Regierungsrat und die Luzerner Kantonsspital AG würde so die Flexibilität verlieren, das Angebot der Gesundheitsversorgung je nach Entwicklung finanziell und wirtschaftlich anzupassen und sicherzustellen.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Vertrauen der Bevölkerung soll sichergestellt werden mit dem Fakt, dass der Regierungsrat und die Luzerner Kantonsspital AG alles daran setzt die Grund- und Notfallversorgung der Bevölkerung des Kantons Luzern mit der bestmöglichen Verteilung der Dienstleistungen sicherzustellen und die Kosten offen darzulegen.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

--

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Schilt Marion
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Hohenrain, Gemeinderätin Gesundheit und Soziales
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Unterdorfstrasse 7, 6276 Hohenrain
Telefonnummer	041 914 61 11

E-Mail	gemeinde@hohenrain.ch
--------	-----------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz sind die Spitalbetriebe über viele Jahre hin fixiert. Das heisst, es bleibt betreffend Finanzen und Angebot überhaupt kein Spielraum mehr, auch wenn die verschiedenen Abteilungen genügend Fachpersonal eventuell gar nicht gewährleisten können. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was sehr wahrscheinlich in irgendeiner Weise auch auf die Gemeinden abgewälzt wird. Ein Spitalgesetz soll wie bis anhin die Pflicht zur Sicherung der Versorgung sowie die Erreichung eines Notfalldienstes innerhalb einer nützlichen Frist definieren.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Notfallversorgung soll für die gesamte Kantonsbevölkerung gut und einfach erreichbar sein, aber nicht an einen Standort gekoppelt sein.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Es soll definiert werden, was unter «nützlicher Frist» verstanden wird.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es braucht nicht unbedingt jede Leistung an jedem Standort. Eine Zusammenlegung von Dienstleistungen kann auch eine Chance sein, um die besten Fachkräfte zu vereinen. Es soll aber sichergestellt werden, dass die Distanz zu einer Notfallversorgung/Gynäkologie/Geburtshilfe in ländlichen Gegenden verhältnismässig bleibt.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wie unter Punkt 2 erwähnt, soll ein gewisser Handlungsspielraum bestehen bleiben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Regierungsrat und die Luzerner Kantonsspital AG würde so die Flexibilität verlieren, das Angebot der Gesundheitsversorgung je nach Entwicklung finanziell und wirtschaftlich anzupassen und sicherzustellen.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Vertrauen der Bevölkerung soll sichergestellt werden mit dem Fakt, dass der Regierungsrat und die Luzerner Kantonsspital AG alles daran setzen, die Grund- und Notfallversorgung der Bevölkerung des Kantons Luzern mit der bestmöglichen Verteilung der Dienstleistungen sicherzustellen und die Kosten offen darzulegen.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Claudia Rööslì
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Horw
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw
Telefonnummer	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail	claudia.roeoesli@horw.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	In den Diskussionen um die Kosten im Gesundheitswesen und der Krankenkassenprämien spielt es immer wieder eine Rolle, ob an jedem Spital alles angeboten werden muss und wie viele Spitäler überhaupt bestehen müssen. Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz ist über Jahre hinaus zementiert, dass es im Kanton Luzern drei Standorte (Luzern, Wolhusen und Sursee) geben wird. Die Kosten können also auch bei bestem Willen nicht wirklich angepasst bzw. reduziert werden. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was die Gemeinden in irgend einer Form noch in den nächsten Jahren zu spüren bekommen werden. Ein Spitalgesetz darf in keiner Art und Weise Standorte und Leistungsaufträge definieren, sondern höchstens die Pflicht zur Sicherung der Versorgung, was mit den heutigen Notfalldiensten gerade im Kanton Luzern innerhalb der nützlichen Frist überall angeboten werden kann. Es gibt keinerlei medizinische noch weniger finanzielle Argumente für die Ergänzung des Gesetzes.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Gesetzesanpassung wird als Ganzes abgelehnt. Gegen die vorgeschlagene Formulierung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Jedoch ist die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung auch ohne diese Bestimmung zu gewährleisten.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
--

«Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Gesetzesanpassung wird als Ganzes abgelehnt. Gegen die vorgeschlagene Formulierung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Jedoch ist die Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung auch ohne diese Bestimmung zu gewährleisten.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Gesetzesanpassung wird als Ganzes abgelehnt. Gegen die vorgeschlagene Formulierung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist kann aber auch anders gewährleistet werden als mit der Verankerung im Gesetz und der Festlegung der drei Standorte. Der unbestimmte Begriff der «nützlicher Frist» ist zudem nicht fassbar.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es braucht nicht jede Leistung an jedem Standort. Eine Spezialisierung einzelner Standorte ist vertretbar. Ein identisches Angebot an allen Standorten ist nicht zielführend und daher abzulehnen.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die drei Standorte werden mit einer gesetzlichen Erwähnung über Jahre hinweg festgeschrieben. Dies widerspricht einer flexiblen Handhabung.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum, um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standorte Wolhusen, Luzern und Sursee werden im Gesetz zementiert, was im Rahmen der Kostenüberprüfung und Kostensenkung nicht sinnvoll ist. Eine flexible Handhabung darf keine fixen Standorte festschreiben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheitswesen verursacht seit Jahren hohe Kosten. Der Bau des Spitals Wolhusen ist ein gutes Beispiel dafür. Die ursprünglich prognostizierten Baukosten sind heute nicht mehr relevant und werden laut Prognosen um ein Vielfaches überschritten. Die Kommission bemerkt, dass die Aufnahme der Kriterien in das Spitalgesetz keine Kosten verursacht. Diese Aussage kann man unterstützen, wenn man nur die Aufnahme der Regelung im Gesetz berücksichtigt. Diese Aussage ist zwar richtig aber auch zu kurz gegriffen. Eine gesamtheitliche Betrachtungsweise ist unumgänglich. Sämtliche Kosten im Gesundheitswesen, sei dies der Bau neuer Spitäler, die Veränderungen in den Pflegeberufen aufgrund der Pflegeinitiative, die Anpassung der angebotenen Leistungen in den Spitälern an neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die Anstellung berühmter Professoren und Kapazitäten etc. finden über Kurz oder Lang Einzug in die Prämien der Krankenversicherungen. Auch wenn die Spitalfinanzierung im Aufgabenbereich des Kantons liegt, werden die Folgekosten indirekt

auf die Bevölkerung verteilt. Die Prämien und die gesamten Gesundheitskosten sind bereits heute hoch und verursachen in der Bevölkerung vermehrt Mehrkosten, die nur schwer getragen werden können. Die Gesundheitskosten sind dabei nur ein Teil der kostentreibenden Auslagen. Ziel der Regierung muss es sein, in Zukunft die Steigerung der Gesamtkosten zu verhindern oder zu minimieren, um dadurch der Allgemeinheit eine bessere Tragbarkeit der Auslagen zu ermöglichen. Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Gesamtbevölkerung ist hingegen Aufgabe der Gemeinden, indem diese die Kosten z.B. für Ergänzungsleistungen, die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe und ein Grossteil der Kosten für die Prämienverbilligungen tragen. Diese sind allesamt auf die Auswirkungen überdurchschnittlicher Kostensteigerungen zurückzuführen. Durch die Fixierung der drei Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen im Gesetz wird eine mögliche Kostenbremse zumindest im Gesundheitsbereich verunmöglicht. Es geht dabei nicht um die einzelnen Standorte. Vielmehr stellt sich die Frage, ob drei Spitalstandorte für den Kanton Luzern notwendig sind oder nicht. Da diese Grundsatzfrage nicht beantwortet wird, lehnt die Gemeinde Horw die Verankerung der drei Standorte im Gesetz ab. Das Argument der guten Erreichbarkeit des Leistungsangebotes greift nicht, da im Kanton Luzern die Wege kurz und die Erreichbarkeiten der Einrichtungen innert nützlicher Frist gegeben sind. Behinderungen auf der Strasse sind dabei zu vernachlässigen, da sie durch alternative Transportmöglichkeiten in der dritten Dimension umgangen werden können. Dass die Grund- und Notfallversorgung in den Spitälern geregelt wird, ist grundsätzlich in Ordnung und führt nicht per se zur Opposition. Der Vernehmlassungstext der Kommission erwähnt, dass die Formulierung so gewählt werden muss, dass sie dem Spital genügend Spielraum lässt, um den Spitalbetrieb wirtschaftlich und zweckmässig zu führen. Damit ein Spital wirtschaftlich geführt werden kann benötigt es eine gewisse Grösse, ein gewisses Angebot und eine genügende Auslastung. Gerade das Beispiel Wolhusen mit der zu erwartenden Kostenexplosion zeigt aber, dass die Wünsche und die Anforderungen laufend angepasst werden und die Kosten dabei nur eine untergeordnete Rolle spielen. Dies dürfte sich auch beim geplanten Neubau des Spital Sursee nicht anders verhalten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Truttmann Peter
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Engelbergstrasse 34, 6370 Stans
Telefonnummer	041 618 76 02

E-Mail	gesundheitsamt@nw.ch
--------	----------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Die Sicherstellung der Grund- und Notfallversorgung ist bereits in der Bundesgesetzgebung verankert. Die Kantone legen mittels Spitalplanung fest, welchen Spitälern ein Leistungsauftrag gewährt wird. Dabei orientieren sich die Kantone am tatsächlichen Bedarf und koordinieren die Planung mit anderen Kantonen. Der gesamte Prüfungs- und Auswahlprozess in der Spitalplanung ist im Krankenversicherungsgesetz geregelt (siehe Art. 58a und ff. KVV). Insofern ist es nicht notwendig und möglicherweise widerrechtlich, dies auf kantonaler Ebene zu regeln. Da die Spitalplanung an den tatsächlichen Bedarf gekoppelt ist, ist eine Anpassung des Leistungsauftrags schneller möglich als bei einer Gesetzesänderung. Infolgedessen würde der Kanton Luzern sich selbst in dessen Flexibilität einschränken. Mit der Spitalplanung kann auf die Änderung der Bedürfnisse der Gesellschaft sowie auf neue, innovative Behandlungen schneller reagiert werden. Mit der Implementierung der Leistungen auf Gesetzesstufe wird dies nicht mehr flexibel umsetzbar sein. Da die Festschreibung im Gesetz im Weiteren nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht, können die personellen und finanziellen Mittel nicht ideal eingesetzt werden. Dies könnte zu einem Qualitätsverlust und zu höheren Kosten im Gesundheitswesen führen. Die Spitäler kämpfen jedoch bereits mit Problemen im Bereich Ambulantisierung, Mindestfallzahlen, Fachkräftemangel, tiefe Spitaltarife usw. Das Festschreiben der Leistungen auf Gesetzesstufe wird die Handlungsfreiheit der Spitäler weiter einschränken und dessen Problematiken steigern. Letztlich sind auch ausserkantonale Spitäler (z.B. Spital Nidwalden AG,</p>

	demnächst Kantonsspital Obwalden) Teil der LUKS Gruppe. Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen auf die betroffenen Kantone und die Zusammenarbeit mit der LUKS Gruppe sind unklar. Der Kanton Nidwalden sieht aus genannten Gründen selbst klar davon ab, die Leistungen auf Gesetzesstufe festzulegen.
--	---

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Dies ist bereits auf Bundesebene gesetzlich geregelt (siehe Art. 58a und ff. KVV).

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Dies ist bereits auf Bundesebene gesetzlich geregelt (siehe Art. 58a und ff. KVV).

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Dies ist bereits auf Bundesebene gesetzlich geregelt (siehe Art. 58a und ff. KVV).

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Ausführungen zu Punkt 2. Die Festschreibung der Leistungen auf Gesetzesebene und ausserhalb der Spitalplanung reduziert die Flexibilität erheblich. Die Leistungen können nicht genügend rasch und bedarfsorientiert angepasst werden. Das Festschreiben zeigt mehr negative als positive Auswirkungen. Beispielsweise musste das Spital Einsiedeln die Geburtsabteilung schliessen, da nicht genügend Personal zur Verfügung stand.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Antwort zu Punkt 2.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Ausführungen zu Punkt 2. Die Regelung auf Gesetzesebene schränkt den Handlungsspielraum erheblich ein, weshalb nicht genügend schnell auf die Entwicklungen im Gesundheitswesen reagiert werden kann.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Ausführungen zu Punkt 2. Durch die Gesetzesänderung wird das Ziel leider nicht erreicht.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme.



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kantonsrat Kanton Luzern
Kommission Gesundheit, Arbeit
und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Zug, 14. November 2023 sa

Vernehmlassung der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit des Kantonsrats Luzern zur Änderung des kantonalen Spitalgesetzes

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 haben Sie uns eingeladen, bis zum 3. Dezember 2023 zur vorgesehenen Änderung des Spitalgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage:

- Antwortformular

Versand per E-Mail an:

- vernehmlassung.sk@lu.ch (im PDF- und Word-Format)

Kantonsrat

Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum **3. Dezember 2023** per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Regierungsrat des Kantons Zug
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Seestrasse 2, 6301 Zug
Telefonnummer	041 728 33 11
E-Mail	info.staatskanzlei@zg.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Die Erteilung eines Leistungsauftrages an einen bestimmten Leistungserbringer ist das Resultat eines Prüfungs- und Auswahlprozesses anhand gesetzlich festgelegter Kriterien. Dieser Prozess stellt sicher, dass Leistungsaufträge nur dann vergeben werden, wenn für die betreffende Leistungsgruppe tatsächlich Bedarf besteht (Art. 58b Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102) und ein Leistungserbringer die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Qualität erfüllt (Art. 58b Abs. 4 KVV). Mit der gesetzlichen Festschreibung von Leistungsaufträgen an einen bestimmten Leistungserbringer in einem Gesetz – wie es der vorliegende Entwurf vorsieht – wird das Resultat vorweggenommen und der Prüfungs- und Auswahlprozess übersprungen. Die vorgesehene gesetzliche Festschreibung von Leistungsaufträgen verstösst damit aus unserer Sicht nicht nur gegen Bundesrecht, sondern es wird das Risiko einer Planung, welche über den Bedarf hinausgeht, in Kauf genommen und die Koordination mit den anderen Kantonen (Art. 58e KVV) verunmöglicht. Dazu kommt, dass mit der gesetzlichen Festschreibung nicht angemessen auf die schnell voranschreitenden Änderungen im Gesundheitswesen reagiert werden kann. Das Instrument einer von der Kantonsregierung erlassenen Spitalliste (vgl. Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10) ist flexibler. Die Planung kann regelmässig überprüft und angepasst werden. Leistungsaufträge können befristet erlassen oder an Bedingungen geknüpft werden. Diese Flexibilität ist bei einer gesetzlichen Festschreibung von Leistungsaufträgen nicht gegeben.</p>

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:

«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»

Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
-----------------------------	---

<input type="checkbox"/>	Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein, aus folgenden Gründen:	Die Gewährleistung der notwendigen Qualität wird bereits über das Bundesrecht (Art. 58d KVV) sichergestellt.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:

«Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»

Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?

<input type="checkbox"/>	Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/>	Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein, aus folgenden Gründen:	Die Sicherstellung der stationären Behandlung in einem Spital (unabhängig von der Eintrittsart, d.h. sowohl geplante wie auch ungeplante, d.h. notfallmässige Eingriffe) für alle Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Kantons wird bereits vom Bundesrecht vorgeschrieben (Art. 58a KVV).

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Sicherstellung des Zugangs der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist ist bereits von Bundesrechts wegen vorgeschrieben (Art. 58b Abs. 4 Bst. b KVV).

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Diese Definition der Grund- und Notfallversorgung dient der Konkretisierung der festzuschreibenden Leistungsaufträge. Wie bereits bei Frage 2 ausgeführt, kann mit der Festschreibung von Leistungsaufträgen in einem Gesetz nicht auf die teilweise rasch voranschreitenden Veränderungen im Gesundheitswesen reagiert werden, weshalb wir eine gesetzliche Planung von Leistungsaufträgen als ungeeignet betrachten.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Zunächst ist festzuhalten, dass der Halbsatz «sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt» im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nicht enthalten ist. Ansonsten verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Frage 2.
--	--

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Gerne verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Frage 2.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Gesetzesanpassung widerspricht dem bundesrechtlich vorgeschriebenen Planungsprozess.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?	
Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Der Kanton Zug ist von der beabsichtigten Änderung des kantonalen Spitalgesetzes nicht betroffen, weshalb sich unsere Stellungnahme auf rechtliche Aspekte beschränkt.	

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Büchi Cla
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Stadt Kriens,
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Stadtplatz 1, 6011 Kriens
Telefonnummer	041 329 63 50
E-Mail	Cla.Buechi@kriens.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit der Aufnahme dieser Vorlage in das Spitalgesetz, wird in den nächsten Jahren festgelegt, dass es im Kanton Luzern drei Standorte (Luzern, Wolhusen und Sursee) geben wird und in allen drei Luzerner Spitälern zwingend eine medizinische Grund- und Notfallversorgung angeboten wird. Dadurch geht die Flexibilität verloren und die Kosten können nicht wirklich angepasst bzw. reduziert werden. Einige Spitäler mussten in den vergangenen Monaten aus finanziellen Gründen schliessen. Bezüglich den Kosten im Gesundheitswesen und der Krankenkassenprämien spielt es immer wieder eine Rolle, ob an jedem Spital alles angeboten werden muss und wie viele Spitäler überhaupt bestehen müssen. Der aktuell geplante Ausbau der Spitäler wird die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was die Gemeinden in irgend einer Form noch in den nächsten Jahren zu spüren bekommen werden. Ein Spitalgesetz sollte nicht die Standorte und Leistungsaufträge definieren, sondern höchstens die Pflicht zur Sicherung der Versorgung, was mit den heutigen Notfalldiensten gerade im Kanton Luzern innerhalb der nützlichen Frist überall angeboten werden kann.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Im Grundsatz ja. Die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung muss gewährleistet sein. Der Fachkräftemangel, die steigenden Personalkosten, sowie eine dringende Reform des Krankenversicherungsgesetzes auf nationaler Ebene werden mit dieser gesetzlichen Vorlage nicht gelöst. Es braucht andere Lösungsansätze und keine Kombination mit bestimmten Standorten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Dies nur dann, wenn sie nicht mit bestimmten Standorten kombiniert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Grundsätzlich sind die Wege im Kanton Luzern kurz. Die Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist kann auch anders gewährleistet werden als mit der Verankerung im Gesetz und der Festlegung der drei Standorten. Eine Definition von «nützlicher Frist» wäre hilfreich.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Es braucht nicht jede Leistung an jedem Standort. Eine Spezialisierung einzelner Standorte ist vertretbar. Ein identisches Angebot an allen Standorten ist nicht zielführend und daher abzulehnen.</p>

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die drei Standorte werden mit einer gesetzlichen Erwähnung über Jahre hinweg festgeschrieben. Dies widerspricht einer flexiblen Handhabung.
--	---

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum, um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standorte Wolhusen, Luzern und Sursee werden im Gesetz zementiert, was im Rahmen der Kostenüberprüfung und Kostensenkung nicht sinnvoll ist. Eine flexible Handhabung darf keine fixen Standorte festschreiben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Die Kosten im Gesundheitswesen steigen seit Jahren. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) regelt die wichtigsten gesundheitspolitischen Fragen auf nationaler Ebene. Die komplexe Finanzstruktur, sowie die Einflussnahme starker Interessengruppen erschweren Reformen und eine nachhaltige Kontrolle des Kostenwachstums. Der Bau des Spitals Wolhusen ist ein gutes Beispiel für die schwierige Planung der tatsächlichen Kosten. Eine gesamtheitliche Betrachtungsweise ist deshalb unumgänglich. Sämtliche Kosten im Gesundheitswesen finden früher oder später Einzug in die Prämien der Krankenversicherungen. Auch wenn die Spitalfinanzierung im Aufgabenbereich des Kantons liegt, werden die Folgekosten indirekt auf die Bevölkerung verteilt. Die Prämien und die gesamten Gesundheitskosten sind bereits heute hoch und verursachen in der Bevölkerung Mehrkosten, die nur schwer getragen werden können. Die Regelung der Grund- und Notfallversorgung in den Spitälern wird nicht

per se beanstandet. Der Vernehmlassungstext der Kommission erwähnt, dass die Formulierung so gewählt werden musste, damit dem Spital genügend Spielraum gewährt wird, um den Spitalbetrieb wirtschaftlich und zweckmässig zu führen. Aus wirtschaftlichen Gründen benötigt ein Spital eine gewisse Grösse, sowie ein gewisses Angebot und eine genügende Auslastung. Doch das Beispiel Wolhusen mit der zu erwartenden Kostenexplosion zeigt, dass die Wünsche und die Anforderungen laufend angepasst werden müssen und die Kosten dabei nur eine untergeordnete Rolle spielen. Dies dürfte sich auch beim geplanten Neubau des Spital Sursee nicht anders verhalten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Fricker Ulrich, Verwaltungsratspräsident Fuchs Benno, CEO / Vorsitzender der Geschäftsleitung
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Luzerner Kantonsspital AG
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Spitalstrasse / 6000 Luzern 16
Telefonnummer	041 205 43 01
E-Mail	sekretariat.direktion@luks.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Vorbemerkung: Wir danken der GASK für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns drei Vorbemerkungen:</p> <p>a) Die LUKS Gruppe wird – als Kantonsspital, welches sich zu 100 % im Eigentum des Kantons Luzern bzw. der Luzerner Bevölkerung befindet – alle Massnahmen bestmöglich umsetzen, welche die politischen Instanzen als Eignerin der LUKS Gruppe beauftragen.</p> <p>b) Die LUKS Gruppe sieht es aber als ihre Aufgabe, das Fachwissen, über welches die Gruppe verfügt, in die aktuelle Debatte einfliessen zu lassen. Die Stellungnahme fokussiert denn auch auf eine medizinische und betriebswirtschaftliche Versorgungsperspektive für den ganzen Kanton. Die politische Gewichtung der Fakten ist nicht Gegenstand der Vernehmlassungsantwort der LUKS Gruppe.</p> <p>c) Die LUKS Gruppe schätzt die Gelegenheit, ihre medizinische und betriebswirtschaftliche Einschätzung im Rahmen der Vernehmlassung in die Diskussion einfliessen zu lassen. Dieses wichtige Fachwissen hatte bisher in der politischen Diskussion und auch im Rahmen der Erarbeitung des GASK-Berichts aus Sicht der LUKS Gruppe zu wenig Gewicht.</p> <p>Zur Begründung: Die heutige gesetzliche Regelung bietet ausreichend Gewähr für die Sicherstellung einer optimalen Versorgung der Luzerner Bevölkerung. Die drei Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen sind unbestritten. Das Neubauprojekt in Wolhusen sieht heute die stationäre Grundversorgung, 24/7-Notfalldienst inkl. Notfallbettenstation, IMC-Station, Gynäkologie und Geburtshilfe, Orthopädie mit Schwerpunkt Gelenkersatz sowie eine muskuloskelettale Rehabilitation vor.</p> <p>Handlungsbedarf besteht unseres Erachtens deshalb nicht auf Gesetzesebene. Eine engere gesetzliche Regelung trägt nicht dazu bei, die Herausforderungen zur</p>

Sicherstellung einer qualitativ ausgezeichneten Versorgung bei bestmöglichem Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen für die ganze Bevölkerung im Kanton Luzern sicherzustellen. **Handlungsbedarf besteht hingegen in der Bewältigung der heutigen und kommenden Herausforderungen.**

Diese sind zahlreich. Vor dem Hintergrund einer **rasanten medizinisch-technologischen Entwicklung** schreiten die **Ambulantisierung** und **Spezialisierung** weiter rasch voran. Die Spezialisierung führt zwar zu besseren Behandlungsergebnissen, setzt aber ein gewisses Behandlungsvolumen und damit eine Grösse voraus, um einen qualitativ hochstehenden, wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen und für die Fachkräfte attraktiv zu sein. Diese Spezialisierung führt in Verbindung mit dem demographischen Wandel zu einem erhöhten **Bedarf an Fachkräften**. Die LUKS Gruppe unternimmt schon heute sehr viel, um diesen steigenden Bedarf zu decken und leistet einen sehr hohen Beitrag an die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachkräften aller Berufsgruppen. Zuletzt wurden Lohnmassnahmen im Umfang von jährlich zusätzlich CHF 15 Mio. umgesetzt, um die Attraktivität der LUKS Gruppe als Arbeitgeberin zu steigern. Zudem werden laufend neue Laufbahnmodelle entwickelt. Die Tatsache, dass schweizweit in der Pflege und der Ärzteschaft bis ins Jahr 2040 knapp 45'000 Arbeitskräfte fehlen, zeigt aber, dass der Fachkräftebedarf nicht in der erforderlichen Zeit über die Verbesserung von Rahmenbedingungen gedeckt werden kann. Ohne eine konsequente **Digitalisierung** und Strukturanpassungen können diese Herausforderungen nicht bewältigt werden. Entsprechend investierte die LUKS Gruppe viel in diese zukunftsweisenden Technologien. Weiter zu nennen sind der **Preis-, Kosten- und Margendruck**, denn die ambulanten und stationären Tarife decken die Kosten seit Längerem bei Weitem nicht. Hinzu kommen Mehrkosten wie z. B. Lohnanpassungen, steigende Energiepreise, allgemeine Teuerung etc., während die schon heute zu tiefen Tarife stagnieren. Für einen effizienten Spitalbetrieb müssen spezialisierte Angebote konzentriert werden können, um den gesetzlichen Vorgaben bezüglich Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu genügen (gemäss Art. 32 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz). Weiter gibt es den regulatorischen Trend, die Qualität über Fallzahlen zu steigern. Die Einführung von **Mindestfallzahlen** ist im Bereich der hochspezialisierten Medizin bereits vollzogen. Nur mit der Möglichkeit, Schwer-

	<p>punkte zu setzen, können Angebote künftig so konzentriert werden, dass eine höhere Qualität resp. die dazu notwendigen Fallzahlen erreicht werden können. Parallel dazu ist die LUKS Gruppe schon heute bestrebt, die Regionalspitäler aus dem Zentrum heraus zu stützen, bzw. die Fachspezialisten vermehrt auf das Zentrum zu konzentrieren (z. B. Urologie, Gastroenterologie, Radiologie, Onkologie, Dermatologie, Pneumologie usw.), um die Regionen koordiniert vor Ort auch langfristig versorgen zu können (sogenanntes «Hub- and Spoke-Modell»).</p> <p>Die LUKS Gruppe engagiert sich und investiert viel, um zukunftsgerichtete und tragbare Lösungen für die zahlreichen anstehenden Herausforderungen anzubieten und umzusetzen. Dabei steht sie als Leistungserbringerin in einem Spannungsfeld zwischen der rasanten medizinisch-technologischen Entwicklung, einem angespannten Tarifumfeld, gesetzlichen Vorgaben, politischen Anforderungen und versucht den Fachkräftemangel zu bewältigen.</p> <p>Eine engere gesetzliche Regulierung – wie von der GASK zur Diskussion gestellt – löst die Probleme und Herausforderungen nicht. Im Gegenteil. Sie erschwert sie. Vor dem Hintergrund der aufgeführten Herausforderungen müssen die personellen und finanziellen Mittel flexibel standortunabhängig eingesetzt werden können, um für den gesamten Kanton eine optimale Versorgung bei bestmöglichem Einsatz der immer knapper werdenden personellen und finanziellen Ressourcen sicherzustellen. Eine engere gesetzliche Regulierung würde den nötigen medizinischen und unternehmerischen Handlungsspielraum der LUKS Gruppe empfindlich einschränken.</p>
--	---

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:</p>	<p>Einverstanden, wobei dafür aus Sicht der LUKS Gruppe keine Gesetzesanpassung nötig ist. Diese Vorgabe ist schon heute im Gesetz verankert (vgl. §§ 1 Bst. a und 2 Bst. a und b Spitalgesetz) und erfüllt. Das Spitalgesetz verlangt bereits heute eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung inkl. Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung innert nützlicher Frist sicherzustellen.</p>

	<p>len. Der Begriff Grundversorgung steht in enger Abhängigkeit zur medizinischen Entwicklung, ist eigentlich nicht definiert und es sollte deshalb übergreifend von «Versorgung» gesprochen werden.</p> <p>Vorschlag Wir schlagen folgende Änderung der Formulierung vor: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen <i>Versorgung</i> für die gesamte Kantonsbevölkerung»</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Einverstanden, wobei dafür aus Sicht der LUKS Gruppe keine Gesetzesanpassung nötig ist. Diese Vorgabe ist schon heute im Gesetz verankert (vgl. § 2 Bst. b Spitalgesetz) und erfüllt.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Einverstanden, wobei dafür aus Sicht der LUKS Gruppe keine Gesetzesanpassung nötig ist. Diese Vorgabe ist schon heute im Gesetz verankert (vgl. §§ 1 Bst. a und 2 Bst. a und b Spitalgesetz) und erfüllt.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Die GASK hat den Versuch unternommen, die Grund- und Notfallversorgung zu definieren. Das ist unseres Wissens schweizweit einmalig. Kein Kanton, so können wir dem Gutachten von Prof. Kieser in den Vernehmlassungsunterlagen entnehmen, kennt eine vergleichbare sowie standortbezogene Regelung. Wir können den Wunsch nach einer klaren und nachvollziehbaren Definition zwar verstehen, sind aber überzeugt, dass eine abschliessende Definition auf Gesetzesebene angesichts der schnellen medizinisch-technologischen Entwicklung, den steigenden Anforderungen bezüglich Fallzahlen und Qualität sowie dem steigenden Fachkräftebedarf dem Risiko unterliegt, schnell überholt zu sein und raten deshalb davon ab.</p> <p>Wir verweisen hier auf die Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage von Hannes Koch (A653) über die Ausleageordnung der Grundversorgung im gesamten Kanton Luzern. Gemäss Regierungsrat des Kantons Luzern «gibt es keine allgemeingültige Zuordnung der Leistungen zur Grundversorgung.»</p> <p>Als Leistungserbringer mit rund 8'500 Mitarbeitenden sind wir permanent mit dem rasanten medizinisch-technologischen Fortschritt konfrontiert. Auch die Anforderungen und der Inhalt der Grund- und Notfallversorgung werden sich im Zuge dieser Entwicklung laufend verändern. Die Definition – für sich allein betrachtet – würde kaum Wirkung entfalten. Sie entfaltet ihre Wirkung erst in der Kombination mit § 8 Abs. 2 gemäss Vorschlag der GASK. Die Mehrheit der GASK schlägt vor, dass die LUKS Gruppe, gestützt auf diese Definition an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten hat.</p> <p>Der Versuch der GASK, über diese schweizweit einmalige Definition Klarheit zu schaffen, führt nicht zu einer höheren medizinischen Versorgungssicherheit, sondern kann bereits in naher Zukunft zu einer für die Versorgung und</p>

für die Kostenentwicklung ungünstigen regulatorischen Bestimmung werden.

In der Anfrage von Hannes Koch (A653) wurde die Regierung gefragt, welche Entwicklung sie, bezogen auf das Angebot für die drei Spitäler im Kanton Luzern sehen würde für die nächsten 10 bis 30 Jahre. Der Regierungsrat hielt fest: «Es wäre deshalb unseriös, darüber zu spekulieren, wie eine Grundversorgung in 10 oder gar 30 Jahren aussieht. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit lässt sich aber sagen, dass die Möglichkeiten der ambulanten Medizin und der Fachkräftemangel weiter zunehmen werden. Das wird unter anderem zur Folge haben, dass sich die Versorgungslandschaft weiter verändern wird. Umso wichtiger ist es deshalb, dass wir heute Spitäler bauen, die sich den sich rasch verändernden Umständen anpassen können.»

Mit einer schweizweit einmaligen gesetzlichen Definition setzt sich der Kanton Luzern dem Risiko aus, einen engen regulatorischen Rahmen zu setzen, der mit der medizinisch-technologischen Entwicklung nicht Schritt halten kann. Diese Definition, verbunden mit der Auflage gemäss § 8 Abs. 2 (siehe nachfolgende Frage), kommt einer gesetzlichen Verpflichtung für die LUKS Gruppe gleich, gegebenenfalls nicht bedarfsgerechte, heute schon knappe (Personal-)Ressourcen an einzelnen Standorten zu binden. Die Planung eines wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungsangebots (gemäss Art. 32 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz) im ganzen Versorgungsgebiet würde damit erschwert. Angesichts des akuten Fachkräftemangels ist zudem darauf zu achten, dass die verfügbaren personellen Ressourcen möglichst optimal über das gesamte Versorgungsgebiet eingesetzt werden können. Hier ist eine optimale Verteilung der Ressourcen aus Sicht der bestmöglichen Versorgung anzustreben. Das bedeutet auch, dass das Zentrum hinreichend gestärkt bleibt, um Fachkräfte zu sichern, mit der medizinisch-technologischen Entwicklung (Zugang zu Innovationen) Schritt halten zu können, eine Abdeckung durch Spezialisierung sicherzustellen, eine integrierte Versorgung zu ermöglichen und letztlich auch eine ausreichende Wirtschaftlichkeit zu erlangen. Erst das Zusammenspiel zwischen einem starken Zentrumsspital mit ausreichend Fachspezialistinnen/-spezialisten und einer wohnortsnahen Versorgung durch die Regionalspitäler garantiert eine optimale Versorgung über alle Bereiche hinweg. Letztlich sind alle Spitäler in der Zentralschweiz – auch jene ausserhalb der LUKS Gruppe – abhängig von qualitativ hochstehenden Zentrumsleistungen und den Leistungen des Zentrums für die Aus-, Weiter- und Fortbildung für die medizinischen Professionen.

	<p>Vorschlag Wir schlagen die ersatzlose Streichung des von der GASK vorgeschlagenen § 4 Abs. 2 d vor.</p> <p>Aus Sicht der LUKS Gruppe könnten sonach § 4 Abs. 2 Bst. a – c unter Streichung von Bst. b – c wie folgt zusammenfassend formuliert werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Versorgung inkl. Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung innert nützlicher Frist</p>
--	---

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Die LUKS Gruppe hat keine Hinweise darauf, dass andere Spitäler die Absicht haben, sich an einer dezentralen Spitalversorgung im Kanton Luzern zu beteiligen. Das ist wenig überraschend. Die Hauptgründe sind, dass Leistungen in einem Versorgungsgebiet unterhalb der kritischen Grösse nicht wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden können. Zudem kommen Qualitätsanforderungen durch die geringen Fallzahlen zunehmend unter Druck und der Fachkräftemangel erschwert die Rekrutierung. Das LUKS – als Spitalgruppe – ist die einzige Spitalunternehmung im Kanton (und darüber hinaus in der Region, siehe Nid- und Obwalden), welches eine solche dezentrale Versorgung – vor allem dank einem sehr gut positionierten Zentrumsspital – langfristig leisten kann. Um dies nachhaltig sicherzustellen, müssen aber die Voraussetzungen geschaffen werden, dass das Angebot über das gesamte Versorgungsgebiet geplant werden kann. Folglich kommt die vorgeschlagene Ergänzung von § 8 Abs. 2 einer gesetzlichen Verpflichtung für die LUKS Gruppe gleich, gegebenenfalls nicht bedarfsgerechte, heute schon knappe (Personal-)Ressourcen an einzelnen Standorten zu binden. Die Planung eines wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungsangebots (gemäss Art. 32 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz) im ganzen Versorgungsgebiet würde damit erschwert. Angesichts des akuten Fachkräftemangels ist zudem darauf zu achten,</p>

dass die verfügbaren personellen Ressourcen möglichst optimal über das gesamte Versorgungsgebiet eingesetzt werden können. Hier ist eine optimale Verteilung der Ressourcen für eine bestmögliche Versorgung anzustreben. Das bedeutet auch, dass das Zentrum hinreichend gestärkt bleibt, um Fachkräfte zu sichern, mit der medizinisch-technologischen Entwicklung (Zugang zu Innovationen) Schritt halten zu können, eine Abdeckung durch Spezialisierung sicherzustellen, eine integrierte Versorgung zu ermöglichen und letztlich auch eine ausreichende Wirtschaftlichkeit zu erlangen. Erst das Zusammenspiel zwischen einem starken Zentrumsspital mit ausreichend Fachspezialistinnen/-spezialisten und einer wohnortsnahen Versorgung durch die Regionalspitäler garantiert eine optimale Versorgung über alle Bereiche hinweg. Letztlich sind alle Spitäler in der Zentralschweiz – auch jene ausserhalb der LUKS Gruppe – abhängig von qualitativ hochstehenden Zentrumsleistungen.

Die anstehenden Herausforderungen – namentlich die Spezialisierung, die Ambulantisierung und nicht zuletzt der Fachkräftemangel – machen es dringend nötig, die Versorgung ganzheitlich differenziert zu planen. Entsprechend ist aus Sicht eines Spitalverbundes ein **differenziertes Versorgungsmodell** anzustreben und gesetzlich zu verankern. Dieses differenzierte Versorgungsnetzwerk stellt eine gute medizinische, pflegerische und sachgerechte Versorgung für alle Bewohnerinnen und Bewohner im Versorgungsgebiet, einschliesslich einer umfassenden, zeitgerechten Notfallversorgung rund um die Uhr sicher.

Aus Sicht der LUKS Gruppe soll eine Ergänzung von § 8 Abs. 2 zudem sicherstellen, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen, die vom Eigner beauftragt werden, jedoch von der Luzerner Kantonsspital AG nicht wirtschaftlich erbracht werden können, finanziell vollumfänglich abzugelten sind. Nur so kann ein finanziell nachhaltiger Betrieb gewährleistet werden – in diesem Fall mit verbindlichen finanziellen Folgen für den kantonalen Finanzhaushalt.

Vorschlag

Wir schlagen folgende Anpassung von § 8 Abs. 2 vor:

Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana (*offen*), Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). (*neu*) *An den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen der Luzerner Kantonsspital AG wird die medizinische Versorgung inkl. Notfallversorgung rund um die*

	<i>Uhr in einem differenzierten Versorgungsmodell sichergestellt. Gemeinwirtschaftliche Leistungen, die vom Eigner beauftragt werden, jedoch von der Luzerner Kantonsspital AG nicht wirtschaftlich erbracht werden können, sind vollumfänglich abzugelten.</i>
--	---

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit einer schweizweit einmaligen gesetzlichen Definition setzt sich der Kanton Luzern dem Risiko aus, einen engen regulatorischen Rahmen zu setzen, der mit der medizinisch-technologischen und demographischen Entwicklung nicht Schritt halten kann. Diese Definition, verbunden mit der Auflage gemäss § 8 Abs. 2, kommt einer gesetzlichen Verpflichtung für die LUKS Gruppe gleich, gegebenenfalls nicht bedarfsgerechte, heute schon knappe (Personal-) Ressourcen an einzelnen Standorten zu binden. Die Planung eines wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungsangebots (gemäss Art. 32 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz) im ganzen Versorgungsgebiet würde damit erschwert. Angesichts des akuten Fachkräftemangels ist zudem darauf zu achten, dass die verfügbaren personellen Ressourcen möglichst optimal über das gesamte Versorgungsgebiet eingesetzt werden können. Können personelle Ressourcen – aufgrund von gesetzlichen Vorgaben – nicht bedarfsgerecht, situativ und über ein grösseres Gebiet hinweg eingesetzt werden, dann kann das Nachteile für die gesamte Luzerner Bevölkerung bedeuten: 1. sinkt dadurch die Qualität der medizinischen Versorgung (geringe Fallzahlen, Rekrutierungsprobleme, fehlende Kompetenzen), 2. wird die Zentrumsversorgung mit der notwendigen medizinischen Vernetzung geschwächt (Dezentralisierung des Angebots) und 3. wird das Gesundheitswesen verteuert (geringe Nachfrage = grosse Vorhalteleistungen). Aus Sicht der LUKS Gruppe ist der Versuch, den Herausforderungen des Gesundheits- und Spitalwesens mit einer Gesetzesbestimmung auf kantonaler Ebene zu begegnen, nicht sinnvoll. Die rasante medizinische Entwicklung und der Fachkräftemangel lassen sich jedenfalls

	<p>dadurch nicht beeinflussen. Vielmehr wird durch die gesetzlich detaillierte und in dieser Form schweizweit einzigartige Regulierung des Leistungsangebots der nötige Handlungsspielraum der LUKS Gruppe eingeschränkt.</p> <p>Die fortschreitende Spezialisierung, die Ambulantisierung und nicht zuletzt der Fachkräftemangel machen es dringend nötig, die Versorgung ganzheitlich und differenziert zu planen. Mit der Umwandlung der Rechtsform in eine Aktiengesellschaft hat der Kantonsrat wichtige Weichen gestellt, damit die LUKS Gruppe ihre Position im verstärkten Spitalwettbewerb auch weiterhin und langfristig behaupten kann. Dank diesem Handlungsspielraum kann das Spital rasch und verhältnismässig auf die künftigen Herausforderungen reagieren. Durch einschränkende, schweizweit einzigartige regulatorische Vorgaben büsst die LUKS Gruppe diese wichtige Flexibilität wieder ein.</p>
--	--

<p>9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass auch die GASK davon ausgeht, dass der Kanton Luzern über eine gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung verfügt. Wir teilen diese Einschätzung. Wir sehen enorme Herausforderungen, welche der Kanton Luzern zu bewältigen hat, um eine optimale Gesundheitsversorgung bei bestmöglichem Einsatz der personellen und finanziellen Mittel sicherzustellen. Wir sind aber überzeugt, dass die Bewältigung dieser Herausforderungen nicht über engere regulatorische Bedingungen gelöst werden kann, welche sich schon heute absehbar negativ auf die Gesamtversorgung auswirken. Dieses Szenario böte erst recht Potenzial für einen Vertrauensverlust.</p> <p>Die anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen sind zahlreich. Wir haben sie bei der ersten Frage detaillierter aufgeführt. Jeden Punkt könnten wir zusätzlich</p>

	<p>vertiefen, aber das würde den Rahmen dieser Vernehmlassung sprengen.</p> <p>Die LUKS Gruppe ist überzeugt, dass das übergeordnete Ziel einer optimalen Gesundheitsversorgung der Luzerner Bevölkerung bei bestmöglichem Einsatz der immer knapper werdenden personellen und finanziellen Ressourcen nicht durch engere und entsprechend starre gesetzliche Auflagen erreicht werden kann. Es braucht Antworten auf die oben skizzierten Herausforderungen. Die LUKS Gruppe mit ihren rund 8'500 Mitarbeitenden engagiert sich täglich für die Bewältigung dieser Herausforderungen. Hierfür braucht es ein regulatorisches Umfeld, welches genügend Handlungsspielraum erlaubt, damit auch in Zukunft rasch und zielführend Lösungen gesucht und Veränderungen angegangen werden können.</p>
--	---

<p>10. Haben Sie weitere Anmerkungen?</p>	
<p>Die Haltung der LUKS Gruppe zur Versorgungsplanung</p> <p>Die LUKS Gruppe nimmt diese Gelegenheit wahr, ihre Vorstellung der Versorgungsplanung aus medizinisch betriebswirtschaftlicher Perspektive darzulegen. Die Führung der LUKS Gruppe hat sich in den letzten Jahren intensiv mit den Herausforderungen auseinandergesetzt und bereits 2019 ein differenziertes Versorgungsmodell entwickelt.</p> <p>Im differenzierten Versorgungsmodell wird unterschieden zwischen fünf Versorgungstypen. 1) dem «Endversorger», der die Rolle des Zentrumsversorgers wahrnimmt (Luzern), 2) dem «akuten stationären und ambulanten Grundversorger» (Sursee, Stans), 3) dem «akuten ambulanten / tagesklinischen Grundversorger» (Wolhusen ursprünglich), 4) den «Praxen» sowie 5) den «digitalen Diagnose- und Therapiezentren». Für Wolhusen schlug die LUKS Gruppe damals ein umfassendes, ambulantes tagesklinisches Angebot vor inkl. Notfallversorgung rund um die Uhr. In der nachfolgenden politischen Diskussion und in Abstimmung mit dem Standort Wolhusen hat sich eine Kompromisslösung ergeben, welche sich an der Antwort auf die Motion 658 orientiert (Steiner Bernhard und Mit. über die medizinische Grundversorgung in der Luzerner Spitallandschaft). Diese wie auch das Neubauprojekt in Wolhusen sehen denn auch die stationäre Grundversorgung, 24/7-Notfalldienst inkl. Notfallbettenstation, IMC-Station, Gynäkologie und Geburtshilfe, Orthopädie mit Schwerpunkt Gelenkersatz sowie eine muskuloskelettale Rehabilitation vor. Dennoch ist das Leistungsangebot für das LUKS Wolhusen bis heute noch nicht abschliessend definiert. Aufgrund des vom Kanton als Eigner bestellten Leistungsangebots ist aber davon auszugehen, dass der geplante Neubau nur mit einem grossen strukturellen Defizit betrieben werden kann und die Investitionen nicht «zurückverdient» werden können.</p> <p>Die LUKS Gruppe teilt deshalb auch die Einschätzung der Mehrheit der GASK bezüglich der finanziellen Folgen nicht. Die engere gesetzliche Regulierung führt zu Vorhalteleistungen und nicht gedeckten Kosten, die über eine Erhöhung der Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen abgegolten werden müssen. Je nach Leistungsangebot in Wolhusen entsteht ein strukturelles Defizit von jährlich zwischen CHF 8.4 bis 18.3 Mio. (Berechnung PwC, Stand Ende September 2023). Die LUKS Gruppe benötigt vom Kanton als Eigner eine verbindliche und dauerhafte Zusage, dass dieses Defizit gedeckt wird. Ansonsten würden andere sehr wichtige Entwicklungsprojekte in Sursee oder im Zentrum beeinträchtigt und die finanzielle Basis der LUKS Gruppe würde nachhaltig geschwächt.</p>	

Fazit

- Eine engere gesetzliche Regulierung löst die Probleme und Herausforderungen im Gesundheitswesen nicht. Im Gegenteil. Sie erschwert die Lösungsfindung. Auf dem Hintergrund des gravierenden Fachkräftemangels, der rasanten medizinisch-technologischen Entwicklung, der weiter voranschreitenden Spezialisierung und einer zunehmenden Ambulantisierung müssen die personellen und finanziellen Mittel flexibel eingesetzt werden können, um für den gesamten Kanton eine optimale Versorgung bei bestmöglichem Einsatz der knappen personellen und finanziellen Ressourcen sicherzustellen.
- Über eine engere gesetzliche Regulierung – wie von der GASK zur Diskussion gestellt – werden personelle und finanzielle Ressourcen fix an Standorte gebunden. Die LUKS Gruppe ist überzeugt, dass die Versorgung primär nach dem Bedarf ausgerichtet sein soll und hohen Qualitätsanforderungen genügen muss. Der Bedarf kann sich rasch ändern. Zudem braucht es Mindestfallzahlen, damit die zuständigen medizinischen Fachpersonen auch über genügend Erfahrung verfügen und die hohe Qualität auch weiterhin sichergestellt werden kann. Enge gesetzliche Regulierungen führen deshalb nicht zu einer Verbesserung der Situation. Im Gegenteil, sie erhöhen a) das Risiko, dass die heute schon knappen personellen und finanziellen Mittel nicht optimal eingesetzt werden und b) dass die Qualität der medizinischen Versorgung im ganzen Kanton leidet.
- Wenn an einzelnen LUKS-Standorten ein zu grosses Leistungsspektrum angeboten werden muss, wirkt sich das nachteilig auf die anderen Standorte und damit die ganze Versorgung im Kanton Luzern und in der Zentralschweiz aus. Dies zum Nachteil der Patientinnen und Patienten.
- Die vorgeschlagenen Änderungen der GASK engen den Handlungsspielraum der LUKS Gruppe empfindlich ein und nehmen eine Einschränkung der künftigen Entwicklungen für alle Spitäler der LUKS Gruppe in Kauf. Dies schwächt die Versorgung qualitativ, verteuert diese und deckt den regional unterschiedlichen Versorgungsbedarf nicht sachgerecht ab. Zudem wirkt sich dies negativ auf die Attraktivität der LUKS Gruppe als Arbeitgeberin sowie Leistungserbringerin aus.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Luzern, Sursee, Wolhusen, Stans, 3. Dezember 2023

Per E-Mail (vernehmlassung.sk@lu.ch)
Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit
und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Verwaltungsrat

Präsident: Dr. Ulrich Fricker

LUKS Gruppe

Spitalstrasse | 6000 Luzern 16

Telefon 041 205 42 10

Sekretariat: christine.aschwanden@luks.ch |

luks.ch

Luzern, 3. Dezember 2023

Vernehmlassung Entwurf Änderung Spitalgesetz – Stellungnahme der LUKS Gruppe

Sehr geehrter Herr Präsident der GASK
Sehr geehrte Mitglieder der GASK

Am 2. Oktober 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Spitalgesetzes eingeladen. Die LUKS Gruppe schätzt es sehr, ihre medizinische und betriebswirtschaftliche Einschätzung in die Diskussion einfließen lassen zu können. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen bestens. Die in die Vernehmlassung gegebene Änderung des Spitalgesetzes sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung detailliert zu definieren und die LUKS Gruppe unabhängig von künftigen Entwicklungen zu verpflichten, diese an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen dauerhaft anzubieten. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, allgemeingültige Kriterien für die Spitalistenplanung gesetzlich zu verankern.

Die LUKS Gruppe ist überzeugt, dass die Versorgung primär nach dem Bedarf ausgerichtet sein soll und hohen Qualitätsanforderungen genügen muss. Engere und schweizweit einmalige gesetzliche Regulierungen führen nicht zu einer Verbesserung der Situation, sondern erhöhen das Risiko, dass die immer knapper werdenden personellen und finanziellen Mittel nicht optimal eingesetzt werden, dass die Qualität und Sicherheit der Versorgung im ganzen Kantonsgebiet leidet und dass das Gesundheitswesen weiter verteuert wird. In ihrer Vernehmlassungsantwort spricht sich die LUKS Gruppe deshalb gegen die vorgeschlagene Gesetzesanpassung aus.

Flexibilität angesichts der grossen Herausforderungen erhalten

Die LUKS Gruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass auch aus Sicht der GASK der Kanton Luzern weiterhin über eine gute und allgemein zugängliche, zeitgerechte Grund- und Notfallversorgung verfügen soll. Die LUKS Gruppe hält fest, dass alle Akteure in der Gesundheitsversorgung auf das gleiche Ziel hinarbeiten: Nachhaltig eine optimale Versorgung der Luzerner Bevölkerung bei bestmöglichem Einsatz der knappen personellen und finanziellen Ressourcen sicherstellen. Die heutige gesetzliche Regelung bietet ausreichend Gewähr dafür. Die drei Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen sind unbestritten. Das Neubauprojekt in Wolhusen sieht denn auch die stationäre Grundversorgung, 24/7-Notfalldienst inkl. Notfallbettenstation, IMC-Station, Gynäkologie und Geburtshilfe, Orthopädie mit Schwerpunkt Gelenkersatz sowie eine muskuloskeletale Rehabilitation vor.

Handlungsbedarf besteht aus Sicht der LUKS Gruppe deshalb nicht auf Gesetzesebene. Vielmehr sieht sie sich aus medizinischer und betriebswirtschaftlicher Perspektive unter anderem mit folgenden Herausforderungen bzw. Trends konfrontiert: Vollzug der rasanten medizinisch-technologischen Entwicklung, Ambulantisierung, Spezialisierung, Fachkräftemangel, Digitalisierung, Preis-, Kosten-, Investitions- und Margendruck und Entwicklung von Qualitätsstandards (Mindestfallzahlen).

Die Vorschläge der GASK und damit eine engere gesetzliche Regulierung tragen aus unserer Sicht nicht dazu bei, diese grossen Probleme und Herausforderungen zu lösen. Im Gegenteil sind wir überzeugt, dass Lösungen dadurch erschwert würden. Vor dem Hintergrund des gravierenden Fachkräftemangels, der rasanten medizinisch-technologischen Entwicklung, der weiter voranschreitenden Spezialisierung und einer zunehmenden Ambulantisierung muss ein Spital auf neue Anforderungen reagieren und die immer knapper werdenden personellen und finanziellen Mittel flexibel einsetzen können, um für den gesamten Kanton nachhaltig eine optimale Versorgung sicherzustellen.

Qualität der Versorgung durch ganzheitliche Planung sichern

Über eine engere gesetzliche Regulierung wird genau das Gegenteil erreicht, indem Ressourcen fix und damit nicht zwingend bedarfsgerecht an Standorte gebunden werden. Eine zu enge Definition der Leistungen schränkt die Handlungsfähigkeit der LUKS Gruppe an allen Standorten empfindlich ein, was sich negativ auf die medizinische Qualität und die Sicherheit der Versorgung im ganzen Kantonsgebiet auswirkt.

Aus Sicht der LUKS Gruppe machen es die anstehenden Herausforderungen – namentlich der Spezialisierung, der Ambulantisierung und nicht zuletzt jener des Fachkräftemangels – dringend nötig, die Versorgung ganzheitlich differenziert im Rahmen einer Versorgungsregion zu planen. Sie schlägt im Rahmen der Vernehmlassung deshalb ein differenziertes Versorgungsmodell vor, bei welchem die vorhandenen Ressourcen auch künftig und innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelung optimal für die Versorgung der ganzen Luzerner Bevölkerung eingesetzt werden können.

Vorhalteleistungen führen zu höheren Kosten

Die GASK geht in ihrem Bericht davon aus, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung keine direkten Kostenfolgen hat. Wir teilen diese Einschätzung nicht. Die engere gesetzliche Regulierung lässt bei wesentlichen Umfeldveränderungen kein flexibles Handeln zu und führt zu noch grösseren Vorhalteleistungen und damit zu höheren nicht gedeckten Kosten. Aus Sicht der LUKS Gruppe muss der Kanton als Auftraggeber und Eigner für diese Kosten aufkommen.

Es ist der LUKS Gruppe wichtig festzuhalten, dass sie – als Kantonsspital, welches sich zu 100 % im Eigentum des Kantons bzw. der Luzerner Bevölkerung befindet – auch weiterhin alle Massnahmen bestmöglich umsetzen wird, welche die politischen Instanzen als Eignerin beauftragen. Sie hält es aber für ihre Aufgabe, ihr Fachwissen in die aktuelle Debatte einfließen zu lassen. Die politische Gewichtung der Fakten ist denn auch nicht Gegenstand der Vernehmlassungsantwort, diese fokussiert auf eine medizinische und betriebswirtschaftliche Versorgungsperspektive. Aus dieser Sicht ist eine engere gesetzliche Regulierung nicht zielführend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
LUKS Gruppe



Dr. Ulrich Fricker
Verwaltungsratspräsident



Benno Fuchs
CEO/Vorsitzender der Geschäftsleitung

Beilagen:

- Vernehmlassungsantwort der LUKS Gruppe zum GASK-Bericht
- Faktenblatt mit Grundlagen und Argumenten für die Haltung der LUKS Gruppe
- Gesetzesanpassung in der Übersicht (Fahne)

Kopie:

- Regierungsrätin Dr. Michaela Tschuor, Vorsteherin des Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
- Regierungsrat Reto Wyss, Vorsteher des Finanzdepartements des Kantons Luzern

Fakten und Argumente LUKS Gruppe (fachliche Sicht)

Vernehmlassung zum GASK-Bericht

Die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) des Luzerner Kantonsrates hat die LUKS Gruppe im Rahmen der Vernehmlassung zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten zu einer Stellungnahme eingeladen. Angesichts der hohen Bedeutung dieser Diskussion, der Komplexität der Fragestellung, der vielen verwendeten Fachbegriffe sowie dem hohen Informationsbedürfnis sowohl intern als auch extern, wurde dieses Faktenblatt erstellt. Es liefert Grundlagen und Argumente für die Haltung der LUKS Gruppe in der aktuellen Debatte über die Versorgungsplanung im Kanton Luzern.

1 Die Haltung der LUKS Gruppe

Die LUKS Gruppe ist überzeugt, dass die Versorgung primär nach dem Bedarf ausgerichtet sein soll und hohen Qualitätsanforderungen genügen muss. Engere und schweizweit einmalige gesetzliche Regulierungen – wie von der GASK vorgeschlagen – führen nicht zu einer Verbesserung der Situation, sondern erhöhen das Risiko, dass die immer knapper werdenden personellen und finanziellen Mittel nicht optimal eingesetzt werden, dass die Qualität und Sicherheit der Versorgung im ganzen Kantonsgebiet leidet und dass das Gesundheitswesen weiter verteuert wird. Die LUKS Gruppe spricht sich deshalb gegen den Vorschlag der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) aus, die Grund- und Notfallversorgung für die Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen gesetzlich detailliert zu verankern.

Die LUKS Gruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass auch aus Sicht der GASK der Kanton Luzern weiterhin über eine gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung verfügen soll. Die LUKS Gruppe hält fest, dass alle Akteure in der Gesundheitsversorgung auf das gleiche Ziel hinarbeiten: Nachhaltig eine optimale Versorgung der Luzerner Bevölkerung bei bestmöglichem Einsatz der knappen personellen und finanziellen Ressourcen sicherstellen. Die heutige gesetzliche Regelung bietet ausreichend Gewähr dafür. Die drei Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen sind unbestritten. Das Neubauprojekt in Wolhusen sieht denn auch die stationäre Grundversorgung, 24/7-Notfalldienst inkl. Notfallbettenstation, IMC-Station, Gynäkologie und Geburtshilfe, Orthopädie mit Schwerpunkt Gelenkersatz sowie eine muskuloskeletale Rehabilitation vor.

Handlungsbedarf besteht aus Sicht der LUKS Gruppe deshalb nicht auf Gesetzesebene. Vielmehr sieht sie sich aus medizinischer und betriebswirtschaftlicher Perspektive mit grossen Herausforderungen bzw. Trends konfrontiert, welche nachfolgend in diesem Faktenblatt erläutert werden. Die Vorschläge der GASK und damit eine engere, schweizweit einzigartige gesetzliche Regulierung tragen nicht dazu bei, diese grossen Probleme und Herausforderungen zu lösen. Im Gegenteil würden dadurch Lösungen erschwert. Die LUKS Gruppe muss auf neue Anforderungen reagieren und die immer knapper werdenden personellen und finanziellen Mittel flexibel einsetzen können, um für den gesamten Kanton nachhaltig eine optimale Versorgung sicherzustellen. Über eine engere gesetzliche Regulierung – wie von der GASK zur Diskussion gestellt – wird genau das Gegenteil erreicht.

Aus Sicht der LUKS Gruppe machen es die anstehenden Herausforderungen dringend nötig, die Versorgung ganzheitlich differenziert im Rahmen einer Versorgungsregion zu planen. Sie schlägt

im Rahmen der Vernehmlassung deshalb ein differenziertes Versorgungsmodell vor, bei welchem die vorhandenen Ressourcen auch künftig und innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelung optimal für die Versorgung der ganzen Luzerner Bevölkerung eingesetzt werden können. Andere Kantone zeigen es auf: erheblicher Kapitalbedarf für ein grösseres Spital, starker Personalabbau bei einem ebenfalls grösseren Kantonsspital, Standortschliessungen oder temporäres Aussetzen des geburtshilflichen Angebotes etc. Nur durch eine kluge und differenzierte Strukturentwicklung lassen sich solche Entwicklungen vermeiden und sowohl Prämien wie Steuern werden nicht zusätzlich belastet.

2 Herausforderungen

2.1 Trends in der Spitalversorgung

Zu berücksichtigen sind folgende Trends in der Spitalversorgung, mit welchen die LUKS Gruppe die Realisierung eines differenzierten Versorgungsnetzwerks begründet:



«Trends im Gesundheitswesen (Darstellung PwC)»

2.1.1 Trend zur Spezialisierung

In den vergangenen Jahren hat sich das medizinische Leistungsangebot der Spitäler durch eine starke Spezialisierung ausgezeichnet. Zwar wird es immer auch Generalistinnen und Generalisten geben, denn eine Vielzahl der Gründe für eine Hospitalisation betreffen die medizinische Grundversorgung und brauchen initial primär eine generelle Beurteilung, auch um gezielt Spezialmedizinerinnen und -mediziner beizuziehen. Jedoch beschränkt sich dies in der Spitalorganisation auf Schnittstellenfunktionen, wobei die Spezialisierung in der immer komplexer werdenden Medizin in Zukunft eine noch wichtigere Rolle einnimmt. So wird auch die Triagierung sehr häufig durch qualifizierte Notfallmediziner übernommen. Dies trägt dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt der Medizin Rechnung und entspricht auch einer internationalen Realität. Die Spezialisierung führt zu besseren Behandlungsergebnissen, erfordert aber eine gewisse Grösse der Spitalorganisation mit den entsprechenden Berufsgruppen und Fachdisziplinen sowie ein gewisses Behandlungsvolumen, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen und für die Fachkräfte attraktiv zu sein. Zentrumsversorger mit genügend grossen Fallzahlen sind ein Magnet für spezialisierte Fachkräfte und ermöglichen es ihnen, ihre Leistungen mit entsprechend hoher Qualität zu erbringen. Ein starkes Zentrumsspital mit ausreichend Fachspezialistinnen/-spezialisten garantiert sodann die Versorgung in den Spezialitäten, was der wohnortsnahen Versorgung durch die Regional-spitäler zugutekommt.

- ➔ **Konsequenz:** Eine gesetzliche Vorgabe, welche die Grund- und Notfallversorgung definiert und diese für alle Standorte verbindlich erklärt, geht von der Annahme aus, dass in kleineren Spitälern Generalistinnen und Generalisten eingesetzt werden. Diese sind aber einerseits aufgrund der zunehmenden Spezialisierung auf dem Arbeitsmarkt immer weniger zu finden und andererseits wäre dies im Hinblick auf eine bessere Behandlungsqualität ein nicht anzustrebender Gegentrend.
- **Hintergrund:** Gemäss [BAG-Bericht «Zunehmende Spezialisierung in der Humanmedizin aus Sicht der Spitalorganisation»](#) wird in den administrativen Statistiken der FMH oder des Medizinalberuferegisters des BAG zu den erworbenen Facharzttiteln oder Schwerpunkten eine zunehmende Spezialisierung der Workforce in den letzten Jahren sichtbar.

2.1.2 Fachkräftemangel

Dieser nimmt aufgrund der demografischen Entwicklung weiter stark zu und ist branchenunabhängig. Spitäler müssen Mitarbeitenden attraktive Rahmenbedingungen (Entlöhnung, Weiterbildung, Entwicklungsmöglichkeiten, Dienstbelastung) anbieten. Dies kann in einer Versorgungsregion mit differenzierten, vernetzten Lösungen – von einem grossen Zentrumsspital bis hin zu einer ambulanten Tagesklinik mit Notfallversorgung – realisiert werden. Während ein Zentrumsspital mit einem grossen, spezialisierten Spektrum punkten kann, gewinnen Regionalspitäler und Tageskliniken z. B. mit attraktiven Arbeitsbedingungen für Fachkräfte.

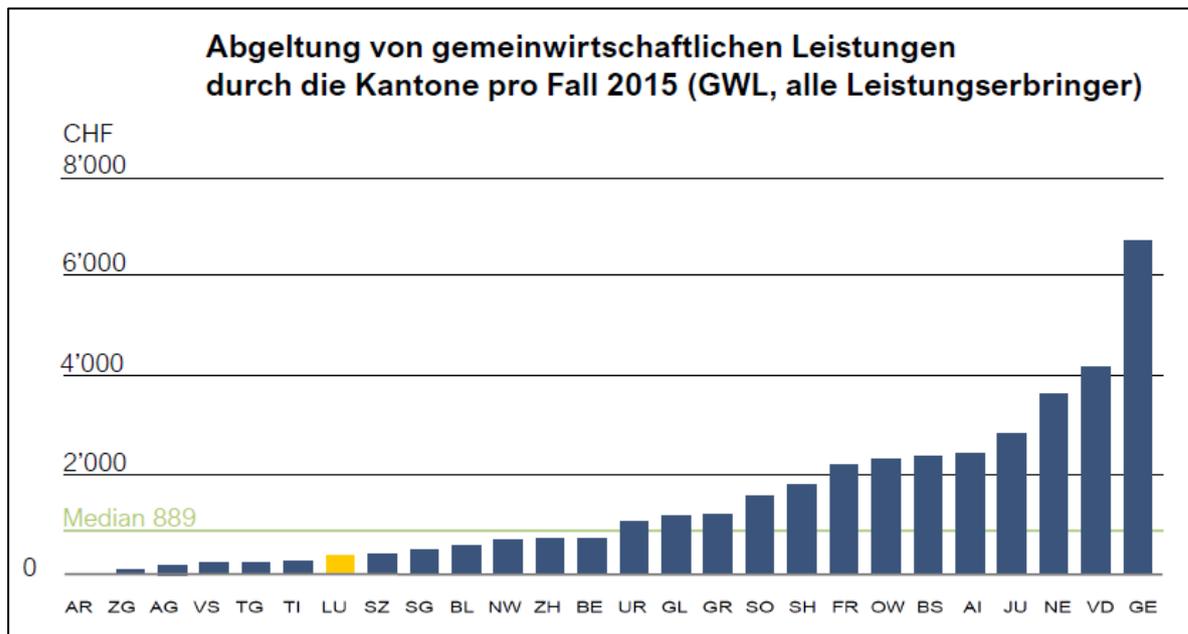
- ➔ **Konsequenz:** Eine gesetzliche Vorgabe, welche die Grund- und Notfallversorgung definiert und diese für alle Standorte verbindlich erklärt, geht davon aus, dass für ein solches Angebot genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen. Angesichts des akuten Fachkräftemangels müssen die verfügbaren personellen Ressourcen aber möglichst bedarfsgerecht über das gesamte Versorgungsgebiet eingesetzt werden können.
- **Hintergrund:** Gemäss der [PwC-Studie «Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2021»](#) fehlen der Branche 2040 knapp 45'000 Arbeitskräfte – davon 39'500 Pflegenden und 5'500 Ärztinnen und Ärzte.

2.1.3 Preis-, Kosten- und Margendruck

Die ambulanten und stationären Tarife decken die Kosten seit Längerem bei Weitem nicht. Hinzu kommen nun Mehrkosten wie z. B. erhebliche Lohnanpassungen, steigende Energiepreise, allgemeine Teuerung etc., während die schon heute zu tiefen Tarife stagnieren. Spitalbetriebe müssen spezialisierte Angebote konzentrieren, um den gesetzlichen Vorgaben bezüglich Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit zu genügen und sich weiterentwickeln zu können.

- ➔ **Konsequenz:** Eine gesetzliche Vorgabe, welche die Grund- und Notfallversorgung definiert, diese für alle Standorte verbindlich erklärt und gleichzeitig keine verbindlichen Zusagen bezüglich gemeinwirtschaftlicher Leistungen (GWL) macht, geht davon aus, dass Leistungen kostendeckend angeboten oder innerhalb des Konzerns querfinanziert werden können. Dies ist jedoch bei einem nicht bedarfsgerechten Angebot nicht gegeben resp. nachteilig für andere Standorte. Entsprechend sind nicht gedeckte gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche gesetzlich verordnet sind, finanziell vollumfänglich abzugelten. Nur so kann ein finanziell nachhaltiger Betrieb gewährleistet werden – in diesem Fall aber mit verbindlichen finanziellen Folgen für den kantonalen Finanzhaushalt. Erhält das LUKS keine verbindliche Zusage, so beeinträchtigt dies die weitere Entwicklung des gesamten Unternehmens massgeblich. Andere massgebliche Erneuerungsprojekte hätten in der langjährigen Planung das Nachsehen.
- **Hintergrund:** Bis 2016 konnte das LUKS sehr gute Jahresergebnisse ausweisen. Jahrelang wurden hohe Gewinnanteile an den Kanton bezahlt (insgesamt rund CHF 100 Mio.) und parallel Reserven gebildet. Die Eigenkapitalquote war früher deutlich über 60 %, nun liegt sie noch bei 52 %. Seit

2016 ist ein starker Gewinnrückgang infolge exogener Effekte erkennbar → Kumulierte Ergebnis-Einbusse (Bezug 2020) rund CHF 40 Mio. pro Jahr (ohne Covid 2020) und dies bei stagnierenden Tarifen. Zudem ist über Jahre keine ausreichende Abgeltung des LUKS durch den Kanton für geleistete gemeinwirtschaftliche Leistungen (zweistelliger Millionenbetrag pro Jahr) erfolgt.



2.1.4 Anstehende Investitionen

In der Gesundheitsindustrie besteht bezüglich Infrastruktur ein erheblicher Nachholbedarf. Investitionen müssen in diesem angespannten Umfeld absolut rational erfolgen. Diese müssen sich nach wirtschaftlichen Kriterien richten und rückfinanzierbar sein. Genügen Investitionsanforderungen diesen Kriterien nicht, müssen sie letztlich durch den Kanton bzw. Steuerzahler getragen werden.

- ➔ **Konsequenz:** Durch eine gesetzliche Vorgabe, welche die Grund- und Notfallversorgung definiert und diese für alle Standorte verbindlich erklärt, müssen nicht bedarfsgerechte Investitionen getätigt werden. Durch ein vom Eigner bestelltes «Überangebot» können geplante Neubauten nur mit einem grossen strukturellen Defizit betrieben und die Investitionen nicht «zurückverdient» werden (je nach Leistungsangebot und den damit verbundenen Vorhalteleistungen entsteht der LUKS Gruppe mit dem Neubau LUKS Wolhusen gemäss PwC-Berechnung [Stand Ende September 2023] ein strukturelles Defizit von jährlich zwischen CHF 8.4 bis 18.3 Mio.). Der LUKS Gruppe entgehen zudem mögliche Konzerneffekte, wenn weiterhin überall alles angeboten wird. Es besteht die Gefahr, dass die LUKS Gruppe die nicht kostendeckend betreibbaren Investitionen umgehend und vollumfänglich abschreiben muss (Impairment, siehe Kantonsspital Aarau). Die Eigenkapitalquote der LUKS Gruppe würde damit sehr dünn. Dies wiederum erschwert und verteuert die Kapitalbeschaffung bei Dritten erheblich. Regierung und Parlament haben es in der Hand, ein Impairment durch eine kluge fokussierte Angebotsausgestaltung, eine Strukturbereinigung und/oder eine gesicherte Ausfinanzierung des Angebots am Standort Wolhusen zu vermeiden (Entschädigung gemeinwirtschaftliche Leistungen GWL).
- **Hintergrund:** Das Anlagevermögen des LUKS steigt durch die starke Investitionstätigkeit bis ins Jahr 2034 auf knapp CHF 1.7 Mrd. Die Steigerung des Anlagevermögens muss ausschliesslich über zusätzliches Fremdkapital finanziert werden. Dadurch steigen die Finanzverbindlichkeiten bis ins Jahr 2034 auf knapp CHF 1.5 Mrd. Im Gegensatz zum Anlagevermögen gehen die Finanzverbindlichkeiten anschliessend nicht zurück, was impliziert, dass das aufgenommene Fremdkapital nicht mehr zurückbezahlt werden kann bzw. laufend erneuert werden muss.

2.1.5 Ambulantisierung

Aufgrund des medizinischen Fortschritts verstärkt sich der Trend zur Ambulantisierung weiter. Beispiel LUKS Gruppe 2022: über 900'000 ambulante Patientenkontakte, rund 50'000 stationäre Fälle. Die LUKS Gruppe besitzt im schweizweiten Vergleich bereits einen hohen Ambulantisierungsgrad und geht von weiteren Verlagerungen aufgrund der medizinisch-technologischen Entwicklung aus dem stationären Bereich aus. Diese ist auch zur Sicherstellung der Versorgung dringend erforderlich. Entsprechend verkürzt sich die Hospitalisationsdauer bei stationären Patientinnen und Patienten, es sind weniger Spitalbetten erforderlich und diese Betten können flexibler genutzt werden. So vermag ein Kapazitätsmanagement über die gesamte LUKS Gruppe Belastungsspitzen auszugleichen.

- **Konsequenz:** Eine gesetzliche Vorgabe, welche die Grund- und Notfallversorgung definiert und diese für alle Standorte verbindlich erklärt, kann mit dieser Entwicklung nicht mithalten. So werden sich die Anforderungen und der Inhalt der Grund- und Notfallversorgung laufend verändern. Eine gesetzliche Verpflichtung für ein bestimmtes Angebot an einem bestimmten Standort nimmt den Spitälern die Möglichkeit, angemessen auf diese Entwicklung zu reagieren. So zielt bspw. auch die Diskussion über die Anzahl Betten an den eigentlichen Herausforderungen eines Spitals vorbei – zum Beispiel, ob genügend und qualifiziertes Personal für den Betrieb vorhanden ist. Derzeit gibt das LUKS am Standort Wolhusen überproportional zur Grösse viel Geld für Temporärkräfte aus. Schwierigkeiten in der Rekrutierung sind also schon heute Tatsache.

2.1.6 Regulierung

Qualitätsanforderungen steigen im Allgemeinen und werden mit Fallzahlen in Verbindung gebracht («Übung macht den Meister»). Die Einführung von Mindestfallzahlen ist im Bereich der hochspezialisierten Medizin bereits vollzogen. Sie sind aber auch für die Grund- und Notfallversorgung relevant. Schwerpunkte an Standorten sollen dazu beitragen, Angebote zu konzentrieren und höhere Qualität resp. die dazu notwendigen Fallzahlen zu erreichen.

- **Konsequenz:** Eine gesetzliche Vorgabe, welche die Grund- und Notfallversorgung definiert und diese für alle Standorte verbindlich erklärt, geht von der Annahme aus, dass überall alles auf hohem Niveau angeboten werden kann. Jedoch kommen Qualitätsanforderungen durch die geringen Fallzahlen zunehmend unter Druck und der Fachkräftemangel erschwert die Rekrutierung. Auch deshalb ist die LUKS Gruppe schon heute bestrebt, die Regionalspitäler aus dem Zentrum heraus zu stützen bzw. die Fachspezialistinnen/-spezialisten vermehrt auf das Zentrum zu konzentrieren, um koordiniert vor Ort die Regionen auch langfristig versorgen zu können (sogenanntes «Hub- and Spoke-Modell»).
- **Hintergrund:** Eine Studie des Versicherers Groupe Mutuel wollte herausfinden, wie oft eine medizinische Behandlung in Schweizer Spitälern mindestens durchgeführt werden muss, um ein «qualitativ gutes» Behandlungsergebnis zu erhalten. In der Erhebung wurden die Mindestfallzahlen für medizinische Eingriffe hergeleitet, bei denen gesamtschweizerisch eine mindestens durchschnittliche Behandlungsqualität zu erwarten ist. Das Resultat: Die ermittelten Zahlen liegen deutlich höher als die bisher von den Kantonen geforderten Vorgaben. Bei 10 von 25 untersuchten Krankheitsgruppen sind die Mindestfallzahlen zu tief angesetzt. Die in der Studie gewonnenen Mindestfallzahlen basieren auf Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) der Jahre 2017 bis 2019 mit knapp 260 Datensätzen von Akutspitälern. In der Analyse wurden diese Zahlen mit den Mindestfallzahlen der Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG) der Kantone verglichen (Quelle: Medinside «Wie hoch die Mindestfallzahlen wirklich sein sollten», 22.03.2022)

2.1.7 Wettbewerb

Der Wettbewerb unter Spitälern und weiteren Anbietern nimmt zu. Das wettbewerbliche System wird im Bereich der Spitalfinanzierung durch viele Kantone behindert, indem sie für ihre Spitäler verdeckt Subventionen ausrichten. Somit unterstützen manche Kantone teilweise ineffiziente

Spitäler, was zu einer teuren Strukturerhaltung führt und gleich lange «Spiesse» in der Versorgung und Bemessung der Abgeltung durch die Versicherer erschwert. Spitäler sollten nur über sachgerechte Tarife finanziert werden (mit Ausnahme von echten gemeinwirtschaftlichen Leistungen [GWL]). Der Kanton Luzern entschädigt das LUKS für bestellte und wirtschaftlich erbrachte gemeinwirtschaftliche Leistungen bereits heute deutlich zu tief.

- **Konsequenz:** Eine gesetzliche Vorgabe, welche die Grund- und Notfallversorgung definiert und diese für alle Standorte verbindlich erklärt, nimmt eine Einschränkung der künftigen Entwicklungen für alle Spitäler der LUKS Gruppe in Kauf. Dies stellt sie im Vergleich zu weniger regulierten Mitbewerbern schlechter und wirkt sich negativ auf die Attraktivität der LUKS Gruppe als Arbeitgeberin sowie Leistungserbringerin aus.

2.1.8 Digitalisierung

Digitalisierung ermöglicht neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (z. B. Telemedizin, Hospital@Home) über die Behandlungspfade. Sie ermöglicht die Verbindung digitaler Angebote mit allen anderen Dienstleistungen. Nicht mehr jede Untersuchung/Behandlung findet zukünftig im Spital statt – mit den technischen Möglichkeiten einer telemedizinischen Konsultation mit Fachspezialisten wird es zukünftig jedem Patienten und jeder Patientin niederschwellig ermöglicht, eine fachlich hochqualitative Betreuung unabhängig vom physischen Aufenthaltsort zu erhalten. Dieser Trend wird sich weiter verstärken. Allgemein führt Digitalisierung zu einem besseren Behandlungsergebnis, mehr Transparenz und höherer Effizienz.

- **Konsequenz:** Eine gesetzliche Vorgabe, welche die Grund- und Notfallversorgung definiert und diese für alle Standorte verbindlich erklärt, kann mit dieser Entwicklung nicht mithalten. So werden sich die Anforderungen und der Inhalt der Grund- und Notfallversorgung laufend verändern. Eine gesetzliche Verpflichtung für ein bestimmtes Angebot an einem bestimmten Standort nimmt den Spitälern die Möglichkeit, angemessen auf diese Entwicklung zu reagieren.

3 Diesen Weg verfolgt die LUKS Gruppe

Aus Sicht der LUKS Gruppe machen es die anstehenden Herausforderungen dringend nötig, die Versorgung ganzheitlich differenziert im Rahmen einer Versorgungsregion zu planen. Sie schlägt im Rahmen der Vernehmlassung deshalb ein differenziertes Versorgungsmodell vor, bei welchem die vorhandenen Ressourcen auch künftig und innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelung optimal für die Versorgung der ganzen Luzerner Bevölkerung eingesetzt werden können.

3.1 Das differenzierte Versorgungsmodell

1	End-Versorger	Endversorger = Zentrumsfunktion Angebot sämtlicher Leistungen (exkl. explizit ausgenommene Leistungen der hochspezialisierten Medizin, die ausgewählten Universitätsspitalern vorbehalten sind, z. B. Verbrennungen, Transplantationen solider Organe), Zentrumsfunktion ist nicht teilbar
2	akuter-stationärer Grundversorger	akuter stationärer und ambulanter Grundversorger Basispaket (BP) und Basispaket elektiv (BPE) gemäss Spitalplanungsleistungsgruppen (SPLG) Kanton Zürich, Version 2021 umfasst Basisbehandlungen während 365 Tagen über 24 Stunden
3	Akuter amb./tagesklin. Grundversorger	akuter ambulanter / tagesklinischer Grundversorger Leistungsangebot: Notfallpraxis, 24Std. walk-in und Triagierung, Rettungsdienst, Ambulante Operationen mit Aufwachraum (keine IPS, keine IMC), Tagesklinik (short stay), Anbindung vor- und nachgelagerter Partnerinstitutionen (z. B. Spitex, Hausärzte, Physio), Cafeteria/Hotellerieservice, keine Ausbildung (Fachärzte)
4	Praxen	Praxen ärztliche Kooperationen im ambulanten Versorgungsbereich, verschiedene Organisationsmodelle möglich, gemeinsame Nutzung von Praxisinfrastruktur, keine stationäre Leistungen
5	digitales Diagnose & Therapiecenter	digitales Diagnose & Therapiecenter telemedizinische Angebote für Partnerinstitutionen und Patienten, keine Anwesenheit Patient erforderlich, Nutzung Digitalisierung, Bündelung von Infrastruktur und Expertise

Modellhafte Versorgungstypen des LUKS (2018/2019)

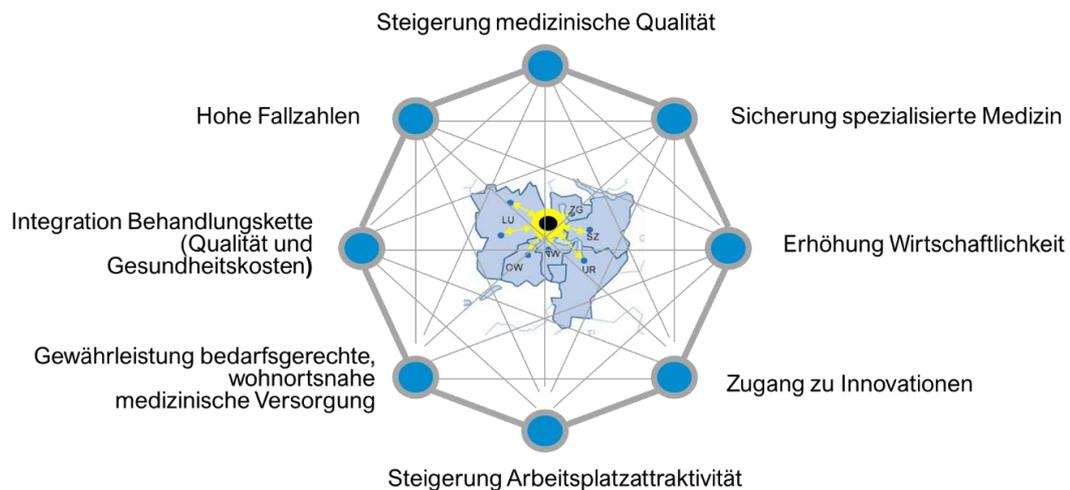
Die LUKS Gruppe stellt die spitalärztliche Versorgung über den gesamten Kanton Luzern sicher. Die spezialisierte Rund-um-die-Uhr-Versorgung findet im Zentrumsspital in Luzern statt (Endversorger). Das LUKS Sursee stellt einen wichtigen Regelversorger in einer Wachstumsregion dar (akuter stationärer Grundversorger) und das LUKS Wolhusen ist mit seinem Versorgungs- und Notfallangebot ein wichtiges Glied in der medizinischen Versorgungskette bzw. der regionalen Gesundheitsversorgung. Schon heute wird individuell entschieden, welche Behandlung wo stattfindet. Die Abbildung zeigt das bereits 2018/2019 entwickelte und vorgestellte LUKS-Modell der 5 Versorgungstypen, in welchem die pflegerische und medizinische Versorgung fach- und sachgerecht für alle Kantoneinwohner in Zukunft unter Berücksichtigung der wichtigsten Trends Spezialisierung, Fachkräftemangel, Digitalisierung etc. sichergestellt werden kann. Für den Standort Wolhusen wurde in Konsequenz der Versorgungstyp des akuten ambulanten/tagesklinischen Grundversorgers vorgesehen.

In der folgenden politischen Diskussion und in Abstimmung mit dem Standort Wolhusen hat sich für das LUKS Wolhusen eine Kompromisslösung ergeben, welche vom Modell abweicht und sich an der Antwort auf die Motion 658 orientiert (Steiner Bernhard und Mit. über die medizinische Grundversorgung in der Luzerner Spitallandschaft). Bis heute ist das Leistungsangebot noch nicht abschliessend definiert. Aufgrund des vom Kanton als Eigner bestellten Leistungsangebots ist davon auszugehen, dass der geplante Neubau nur mit einem grossen strukturellen Defizit betrieben werden kann und die Investitionen nicht «zurückverdient» werden können.

Die GASK schlägt nun vor die Grund- und Notfallversorgung detailliert gesetzlich zu definieren und diese für alle Standorte verbindlich zu erklären. Unter anderem soll die Geburtshilfe gesetzlich an allen drei Standorten vorgeschrieben werden. Dies ist politisch unbestritten und Teil des Kompromisses zwischen LUKS (mit Standort Wolhusen abgestimmt) und Regierung, welcher im Leistungsangebot gemäss Beantwortung M658 gemündet hat. Dieses Leistungsangebot wie auch das Neubauprojekt in Wolhusen sehen denn die stationäre Grundversorgung, 24/7-Notfalldienst inkl. Notfallbettenstation, IMC-Station, Gynäkologie und Geburtshilfe, Orthopädie mit Schwerpunkt Gelenkersatz sowie eine muskuloskelettale Rehabilitation vor. Die LUKS Gruppe steht hinter diesem Kompromiss, auch wenn dies aus medizinischer und wirtschaftlicher Perspektive kein bedarfsgerechtes Angebot ist.

3.2 Vernetzung konsequent weitertreiben – Vorteile nutzen

Die LUKS Gruppe ist den Weg der Vernetzung in den letzten Jahren konsequent und erfolgreich gegangen. Im Netzwerk steigen die Fallzahlen und damit die Qualität der medizinischen Versorgung – unabhängig davon, wo eine Behandlung stattfindet. Weiterbildungen können standortübergreifend angeboten werden, der Zugang zu Innovationen wird gefördert und die Attraktivität der Arbeitsplätze steigt. Die Umsetzung der Strategie beinhaltet eine bezahlbare Versorgung der Bevölkerung über den ganzen Kanton. Dies zeigt sich bereits heute im schweizweiten Vergleich der Krankenkassenprämien und GWL des Kantons Luzern, wozu neben der LUKS Gruppe in seiner Vernetzung auch andere Leistungserbringer wie z. B. die Hausärzte ihren wertvollen Beitrag leisten.



3.3 Strategie innerhalb der Bauprojekte umsetzen

Bauprojekte bieten die Möglichkeit, Prozesse und Strukturen so zu verändern, dass die Leistungen in hoher Qualität und effizient erbracht werden können. Dabei muss die Infrastruktur auf die medizinischen und technologischen Entwicklungen abgestimmt werden. Da sich die Medizin rasant wandelt, sind die Bauprojekte schlank bzw. zeitgerecht umzusetzen, damit die Planungsphase nicht von der medizinischen und technologischen Entwicklung überholt wird bzw. diese laufend adaptiert werden können. Wesentliche Bauprojekte des LUKS Luzern und des LUKS Sursee, die zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Luzerner Bevölkerung beitragen, sollten auf keinen Fall aufgrund Verzögerungen und fehlender Mittel gefährdet werden.

4 Fazit

Die LUKS Gruppe ist überzeugt, dass das übergeordnete Ziel einer optimalen Gesundheitsversorgung der Luzerner Bevölkerung bei bestmöglichem Einsatz der immer knapper werdenden personellen und finanziellen Ressourcen nicht durch engere und entsprechend starre gesetzliche Auflagen erreicht werden kann. Es braucht Antworten auf die oben skizzierten Herausforderungen. Die LUKS Gruppe mit ihren rund 8'500 Mitarbeitenden engagiert sich täglich für die Bewältigung dieser Herausforderungen. Hierfür braucht es ein regulatorisches Umfeld, welches genügend Handlungsspielraum erlaubt, damit auch in Zukunft rasch und zielführend Lösungen gesucht und Veränderungen angegangen werden können.

Vernehmlassungsentwurf

zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Spitalgesetz; SRL 800a

§ 4 Abs. 2

Spitalgesetz heute	Vorschlag GASK	Bemerkungen LUKS	Gesetzesvorschlag LUKS
² In die Spitalliste aufgenommen werden nur Spitäler und Geburtshäuser, die folgende Voraussetzungen erfüllen:	² Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien:	² Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien:	² Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien:
a. Nachweis des Erfüllens der Anforderungen von Artikel 39 Absatz 1a–c des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) und eines Qualitätssicherungskonzeptes, das den Vorgaben des Krankenversicherungsrechts genügt,	a. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.	a. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen <i>Versorgung</i> für die gesamte Kantonsbevölkerung <i>(schon heute im Gesetz verankert und erfüllt.)</i>	a. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen <i>Versorgung</i> inkl. <i>Notfallversorgung</i> für die gesamte Kantonsbevölkerung <i>innert nützlicher Frist. (a–c zusammengefasst)</i>
b. Nachweis der Aus- und Weiterbildung einer im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf angemessenen Zahl von medizinischem Fachpersonal,	b. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.	b. <i>(neu)</i> Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung. <i>(schon heute im Gesetz verankert und erfüllt.)</i>	
c. Bereitschaft, die Daten gemäss § 6i betreffend das für einen Leistungsauftrag in Frage kommende Leistungsspektrum zur Verfügung zu stellen.	c. <i>(neu)</i> Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung	c. <i>(neu)</i> Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung <i>(schon heute im Gesetz verankert und erfüllt.)</i>	

	d. (<i>neu</i>) Umschreibung der Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft	d. (<i>streichen</i>)	d. (<i>streichen</i>)
--	--	-------------------------	-------------------------

§ 8 Abs. 2 / Abs. 3 (*neu*)

Spitalgesetz heute	Einzelinitiativen / Volksinitiative SVP	Vorschlag GASK	Gesetzesvorschlag LUKS
<p>²Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).</p>	<p>Einzelinitiativen</p> <p>²Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).</p> <p>³(<i>neu</i>) An den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen wird ein Spital mit mindestens einer ausreichenden, allen zugänglichen ambulanten und stationären medizinischen Grund- und Notfallversorgung angeboten.</p> <p>Volksinitiative SVP</p> <p>²Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der</p>	<p>²Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische Grundversorgung sowie eine Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.</p>	<p>²Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana (<i>offen</i>), Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). (<i>neu</i>) An den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen der Luzerner Kantonsspital AG wird die medizinische Versorgung inkl. Notfallversorgung rund um die Uhr in einem differenzierten Versorgungsmodell sichergestellt. Gemeinwirtschaftliche Leistungen, die vom Eigner beauftragt werden, jedoch von der Luzerner Kantonsspital AG nicht wirtschaftlich erbracht werden können, sind vollumfänglich abzugelten.</p>

	<p>Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).</p> <p>^{3bis} (<i>neu</i>) An den Standortregionen Luzern, Sursee und Wolhusen wird ein Spital mit mindestens einer ausreichenden, allen zugänglichen ambulanten und stationären medizinischen Grund- und Notfallversorgung angeboten.</p> <p>^{3ter} (<i>neu</i>) Die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung muss zeitnah gewährleistet sein und umfasst mindestens die folgenden Leistungen: Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intensivpflegestation und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.</p>		
--	--	--	--

Kantonsrat

Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Müller, Daniel
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Luzerner Psychiatrie AG, Leiter Stab Direktion
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Schafmattstr. 1, 4915 St. Urban
Telefonnummer	058 856 51 60
E-Mail	daniel.mueller@lups.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das geltende Spitalgesetz bezweckt bereits heute schon «die Gewährleistung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantoneinwohnerinnen und -einwohner» (§ 1 Abs. 1a Spitalgesetz). Basis jeder «Spitalversorgung» ist dabei die Grund- und Notfallversorgung (vgl. auch § 2 Spitalgesetz). Die Sicherstellung der Spitalversorgung erfolgt dabei unter Berücksichtigung dieser Vorgaben mit der gemäss dem Krankenversicherungsrecht des Bundes vorgesehenen «Spitalplanung» und der «Spitalliste».

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gegen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ins Spitalgesetz als explizites Kriterium für die Spitalplanung spricht grundsätzlich nichts. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die «Gewährleistung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantoneinwohnerinnen und -einwohner» bereits heute übergeordneter Zweck des Spitalgesetzes ist (§ 1 Abs. 1a Spitalgesetz).
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
--	--

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 3.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Gegen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ins Spitalgesetz als explizites Kriterium für die Spitalplanung spricht grundsätzlich nichts. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kantone bereits nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts des Bundes bei der Spitalplanung berücksichtigen müssen, dass die Patientinnen und Patienten «innert nützlicher Frist» Zugang zur erforderlichen Spitalbehandlung haben müssen (Art. 58b Abs. 4b KVV).</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Dass eine kantonale Spitalplanung die ausreichende Abdeckung der Versorgung der Bevölkerung in den genannten Leistungsbereichen sicherstellen muss, ist aus unserer Sicht eine Selbstverständlichkeit und bedarf daher grundsätzlich keiner Festschreibung im Gesetz. Gleiches würde aus unserer Sicht z.B. auch für psychiatrische Leistungen der Grund- und Notfallversorgung gelten.</p>

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine

Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Das LUKS – als Spitalgruppe – wie auch die lups in der institutionellen Psychiatrie sind die einzigen Spitalunternehmungen im Kanton (und darüber hinaus in der Region, siehe Nid- und Obwalden, z.B. Projekt lups-ON), welche eine solche dezentrale Versorgung langfristig leisten können. Um dies nachhaltig sicherzustellen, müssen aber die Voraussetzungen geschaffen werden, dass das Angebot über das gesamte Versorgungsgebiet geplant werden kann. Folglich kommt die vorgeschlagene Ergänzung von § 8 Abs. 2 einer gesetzlichen Verpflichtung gleich, gegebenenfalls nicht bedarfsgerechte, heute schon knappe (Personal-)Ressourcen an einzelnen Standorten zu binden. Die Planung eines wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungsangebots (gemäss Art. 32 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetz) im ganzen Versorgungsgebiet würde damit erschwert und die notwendige unternehmerische Flexibilität der Spitalunternehmen würde unnötigerweise eingeschränkt. Wenn zukünftig möglicherweise dann auch im Bereich der Psychiatrie per Gesetz Vorgaben zu Standorten und Leistungen gemacht würden, wäre dies aus unserer Sicht aus den oben genannten Gründen ebenfalls nicht zielführend.</p>

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Gesundheitswesen ist sehr dynamisch (medizinischer Fortschritt, tarifliche Situation, Fachkräftemangel etc.) und eine zu enge gesetzliche Formulierung könnte sich deshalb in Zukunft nachteilig auf den nötigen Handlungsspielraum in der Angebotserbringung und -gestaltung und damit auf die Versorgung der Bevölkerung auswirken.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Vertrauen der Bevölkerung dürfte vorab in den effektiv getroffenen Entscheidungen und einer transparenten Kommunikation derselben Gründen und weniger in gesetzlichen Regelungen.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?	
<p>Die lups ist von der aktuell geplanten Gesetzesänderung nicht oder nur indirekt betroffen. Mit den geplanten gesetzlichen Änderungen würde aber ggf. ein «Präjudiz» für zukünftige weitere gesetzliche Regelungen geschaffen, welche dann durchaus auch die institutionelle Psychiatrie resp. die lups direkt betreffen könnten. Die lups ist deshalb grundsätzlich der Meinung, dass die heutigen gesetzlichen Regelungen ausreichen, um eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung sowohl im somatischen wie auch im psychiatrischen Bereich sicherzustellen. Des Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen des Gesundheits- und Sozialdepartementes GSD Kanton Luzern und des Luzerner Kantonsspitals LUKS.</p>	

König Tobias

Von: Alois Fischer <Alois.Fischer@luthern.ch>
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2023 16:06
An: SK Vernehmlassung
Cc: Martin Bucher; Alois Huber; Anita Peter; Hans Peter; Priska Zettel
Betreff: Änderungsentwurf Spitalgesetz Kanton Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorerst danken wir Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zum Änderungsentwurf des Spitalgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Luthern hat an seiner heutigen Sitzung beschlossen, uneingeschränkt die Stellungnahme der Region Luzern West zu unterstützen und auf eine eigene Stellungnahme zu verzichten.

Wir danken für Ihre entsprechende Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse aus dem schönen Luthertal

Alois Fischer
Gemeindeschreiber
041 978 80 11

Gemeindeverwaltung Luthern
Oberdorf 8 | 6156 Luthern
041 978 80 10 | gemeindeverwaltung@luthern.ch

luthern.ch



Kantonsrat

Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Emmenegger Miriam
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Stadt Luzern
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Hirschengraben 17, 6002 Luzern
Telefonnummer	041 208 81 25
E-Mail	miriam.emmenegger@stadtluzern.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Stadt Luzern plädiert für eine offene Formulierung. Zentral ist, dass ein Handlungsspielraum bestehen bleibt.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Stadt Luzern erachtet es als unumstritten, dass eine qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet werden muss. Es stellt sich dabei jedoch einerseits die Frage, wie viel dieses Ziel kosten darf, und andererseits die Frage, welche Wege den Patientinnen und Patienten zugemutet werden dürfen. Bei der Ausgestaltung des Angebots sind transparente Kosten-Nutzen-Abwägungen vorzunehmen.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dass eine Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet werden muss, erachtet die Stadt Luzern als unumstritten. Dabei gilt es jedoch das Kriterium der Notfallversorgung näher zu definieren. Sichergestellt werden soll, dass die Versorgungsbereiche, die aus medizinischen Gründen innert einer bestimmten Frist zur Verfügung stehen müssen, in der erforderlichen Dezentralität angeboten werden.

<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dass die Notfallversorgung (vgl. Antwort auf Frage 4) für die gesamte Kantonsbevölkerung innert nützlicher Frist erreichbar sein muss, erachtet die Stadt Luzern als unumstritten. Bei der Erreichbarkeit der Grundversorgung ist jedoch zu prüfen, welche Angebote auch ohne grösseren Zusatzaufwand für die Bevölkerung zentral angeboten werden können. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, ob die Leistungen in der Regel einmalig oder in einem höheren Intervall wiederkehrend in Anspruch genommen werden müssen. Betreffend die gesetzliche Verankerung bevorzugt die Stadt Luzern eine offene Formulierung. Unabhängig ist, dass ein Handlungsspielraum bestehen bleibt.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wünschenswert ist eine differenziertere Definition der Notfallversorgung, denn die Umschreibung der Minimaldefinition nach Medizinbereichen scheint zu wenig differenziert zu sein. Mit Ausnahme der Notfallstation gibt es pro Bereich Untergebiete, die durchaus auch zentral angeboten werden können, ohne dass für die Bevölkerung in ländlicheren Gebieten dadurch ein allzu grosser Zusatzaufwand entsteht. Aus Sicht der Stadt Luzern sollten solche Kriterien nicht auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und

Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wie bereits ausgeführt, engt aus Sicht der Stadt Luzern die gesetzliche Verankerung einzelner Standorte die Flexibilität zu stark ein. Die Kriterien sollen sich an medizinischen und ökonomischen Massstäben orientieren. Eine Festschreibung von Standorten birgt die Gefahr, dass mögliche Anpassungen auf Jahre hin blockiert werden.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Angesichts der erneut stark steigenden Krankenversicherungsprämien sind Gesetzesanpassungen zu vermeiden, welche die Flexibilität bei der Ausgestaltung des medizinischen Leistungsangebots einschränken.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Eine gute Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern ist gesichert. In Diskussion ist die gesundheitspolitische Fragestellung der Kosten-Nutzen-Abwägung. Es sind dynamische Diskussionen. Es ist zu vermeiden, Kriterien gesetzlich zu verankern.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail STR

Kanton Luzern
Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit
und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 1. Dezember 2023

Kanton Luzern, Kantonsrat. Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit

- Vernehmlassung zum Änderungsentwurf des Spitalgesetzes
- Stellungnahme

Stadtratsbeschluss 822 vom 29. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Oktober 2023 haben Sie die Stadt Luzern dazu eingeladen, zum Änderungsentwurf des Spitalgesetzes Stellung zu beziehen. Der Stadtrat dankt Ihnen für diese Möglichkeit und macht von diesem Angebot gerne Gebrauch.

Die Stadt Luzern begrüsst grundsätzlich eine Klärung, wie die regionale Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gestaltet werden soll. Sie erachtet es als unumstritten, dass eine qualitativ hochstehende medizinische Grund- und Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet werden muss. Dabei gilt es jedoch, die Begriffe klar zu definieren. Insbesondere gilt es zu definieren, welche Versorgungsbereiche innert einer bestimmten Frist zur Verfügung stehen müssen und damit in der erforderlichen Dezentralität angeboten werden müssen, und welche Angebote auch mit einem zumutbaren Zusatzaufwand für die Bevölkerung zentral angeboten werden können. Diese Überlegungen rechtfertigen sich insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Gesundheitskosten.

Die Stadt Luzern lehnt es ab, einzelne Standorte und deren Leistungsangebot gesetzlich zu verankern. Aus Sicht der Stadt Luzern schränkt eine gesetzliche Verankerung die Flexibilität stark ein. Insbesondere angesichts der stark steigenden Krankenversicherungsprämien lehnt sie Gesetzesanpassungen grundsätzlich ab, welche die Flexibilität bei der Ausgestaltung des medizinischen Leistungsangebots stark einschränken. Vielmehr plädiert sie für eine offene Formulierung, welche einen Handlungsspielraum belässt.

Die umfassende Beantwortung Ihrer Fragen können Sie dem über das Onlineportal verfassten Fragebogen entnehmen.

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im Rahmen der weiteren Überarbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Caroline Rey
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Luzerner Gewerkschaftsbund
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Brünigstrasse 18, 6005 Luzern
Telefonnummer	079 442 33 94
E-Mail	info@lgb-luzern.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die leider abgelehnte Initiative für «eine sichere Gesundheitsversorgung» der Luzerner Allianz für Lebensqualität verlangte eine flächendeckende Spital- und Notfallversorgung. Wäre sie angenommen worden, hätte es nicht zum aktuellen massiven Vertrauensverlust in die Verantwortlichen von Politik und LUKS AG kommen können. Um das Vertrauen wieder herzustellen braucht es eine klare gesetzliche Regelung.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Ohne genügend ausgebildetes Personal kann dieses Kriterium und auch jenes der Notfallversorgung nicht gewährleistet werden. Um den Betrieb an den bisherigen Standorten weiterführen zu können, braucht es dringend Massnahmen für das Gesundheitspersonal.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Siehe Antwort zu Frage 3
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nein, aus folgenden
Gründen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Durch die Festschreibung der Spitalstandorte im Gesetz ist dieses Kriterium weiterhin gewährleistet.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Grundversorgung sollte grundsätzlich durch die öffentlichen Spitäler der LUKS AG gesichert sein.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Ohne entsprechendes Personal bleibt die vorgesehene Gesetzesanpassung toter Buchstabe. Dies zumal im Planungsbericht zur Gesundheitsversorgung bereits ein Kapitel zur «Verzichtsplanung» vorgesehen ist. Dies wird mutmasslich die Regionalspitäler betreffen. Damit das Gesetz auch umgesetzt werden kann, braucht es neben der Gesetzesänderung in den Spitälern mit Gundversorgungsauftrag auch Massnahmen zur Attraktivierung der Gesundheitsberufe. Zur Qualitätssicherung sind auch Vorgaben zum Skill- Grademix vorzugeben. Stehen und Fallen wird die Umsetzung schliesslich mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Der Kanton bzw. der Regierungsrat muss sich hier klar positionieren, wieviele gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) er bereit ist für die Regionalversorgung auszugeben. Erst wenn diese Finanzierung politisch entschieden und auch finanziell gesichert ist, kann vorgesicherten Verhältnissen insbesondere am Spital Wolhusen ausgegangen werden.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Die Spitalfinanzierung benachteiligt Regionalspitäler und setzt Fehlanreize zur Überversorgung von privatspitälern. Der Kanton soll sich für eine grundlegende Änderung oder zumindest eine Anpassung der zu tief angesetzten Fallpauschalen einsetzen. Aber auch die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) durch den Kanton ist willkürlich. Die GWL sollen sich an den Leistungen orientieren, nicht an den Budgetvorgaben des Kantons. Neben einer realistischen GWL-Berechnung soll der Kanton auch auf Dividendenzahlungen aus der LUKS AG verzichten, welche die Gesundheitskosten mit Systemfremden Zahlungen erhöhen.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Häfliger-Kunz Priska
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Mauensee
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Vogelmatt 2, 6216 Mauensee
Telefonnummer	041 921 14 84
E-Mail	Priska.haefliger@mauensee.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	In den Diskussionen um die Kosten im Gesundheitswesen und der Krankenkassenprämien spielt es immer wieder eine Rolle, ob an jedem Spital alles angeboten werden muss und wie viele Spitäler überhaupt bestehen müssen. Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz ist über Jahre hinaus zementiert, dass es im Kanton Luzern drei Standorte (Luzern, Wolhusen und Sursee) geben wird. Die Kosten können also auch bei bestem Willen nicht wirklich angepasst bzw. reduziert werden. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was die Gemeinden in irgend einer Form noch in den nächsten Jahren zu spüren bekommen werden. Ein Spitalgesetz darf in keiner Art und Weise Standorte und Leistungsaufträge definieren, sondern höchstens die Pflicht zur Sicherung der Versorgung, was mit den heutigen Notfalldiensten gerade im Kanton Luzern innerhalb der nützlichen Frist überall angeboten werden kann. Es gibt keinerlei medizinische noch weniger finanzielle Argumente für die Ergänzung des Gesetzes.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Im Grundsatz ja. Auch ohne Verankerung im Gesetz ist die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet. Eine Kombination mit bestimmten Standorten ist nicht notwendig.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»

Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Dies nur dann, wenn sie nicht mit bestimmten Stand-orten kombiniert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die Wege im Kanton Luzern sind grundsätzlich kurz. Die Erreichbarkeit ist auch bei weniger Standorte gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Grund Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist kann auch anders gewährleistet werden als mit der Verankerung im Gesetz und der Festlegung der drei Standorten. Eine Definition von «nützlicher Frist» wäre hilfreich.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Es brauch nicht jede Leistung an jedem Standort. Eine Spezialisierung einzelner Standorte ist vertretbar. Ein identisches Angebot an allen Standorten ist nicht zielführend und daher abzulehnen.</p>

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die drei Standorte werden mit einer gesetzlichen Erwähnung über Jahre hinweg festgeschrieben. Dies widerspricht einer flexiblen Handhabung.
--	---

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum, um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standorte Wolhusen, Luzern und Sursee werden im Gesetz zementiert, was im Rahmen der Kostenüberprüfung und Kostensenkung nicht sinnvoll ist. Eine flexible Handhabung darf keine fixen Standorte festschreiben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
Wir hätten uns gewünscht, dass die Angebote frühzeitig definiert und kommuniziert werden bevor die Bauten für die Spitäler Sursee und Wolhusen vorangeschritten sind. Die Erreichbarkeit für die Region Sursee ist nach Luzern und Wolhusen in etwa gleich.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Class Olivier
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Soziales/Gesundheit Meggen
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Am Dorfplatz 3, 6045 Meggen
Telefonnummer	041 379 82 25
E-Mail	Olivier.class@meggen.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Grundsätzlich ist die Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern sicher zu stellen. Standorte und die Umschreibung der Versorgung ist jedoch nicht Bestandteil eines Gesetzes. Dies muss auf Verordnungsebene geregelt werden. Dadurch kann auch die Wirtschaftlichkeit regelmässig überprüft werden. Ob und wie viele Spitäler der Kanton Luzern benötigt, ist aktuell und in Zukunft zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Gewährleistung einer hochstehenden Grundversorgung ist kritisch zu beurteilen, da eine qualitativ hochstehende Grundversorgung ein Preisschild darstellt, der Betrag nicht bekannt ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nein, aus folgenden
Gründen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Beurteilung der zeitlichen Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung kann nicht auf Gesetzesebene eingeführt werden. Daher soll die Definition einer nützlichen Frist über eine Verordnung geregelt werden.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Auflistung von medizinischen Disziplinen ist obsolet, da eine interdisziplinäre Notfallstation sich selber definiert. Grundsätzlich ist eine interdisziplinäre Notfallstation mit 24-h-Bereitschaft sinnvoll, die Organisation dazu muss über eine Verordnung geregelt werden.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standortwahl für Spitäler sollte nicht gesetzlich geregelt werden.
--	--

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standortwahl für Spitäler sollte nicht gesetzlich geregelt werden. Die namentliche Aufzählung von Spitalstandorten ist eine zu grosse Einschränkung für die Zukunft und muss regelmässig mittels einer Verordnung definiert werden.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Eine Gesetzesanpassung dürfte kaum helfen, Vertrauen der Bevölkerung herzustellen. Zudem bezieht sich das fehlende Vertrauen nicht auf die ganze Bevölkerung sondern nur auf gewisse Regionen im Kanton.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Ineichen Fabienne
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Menznau
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Wolhuserstrasse 3, 6122 Menznau
Telefonnummer	041 494 93 18
E-Mail	fabienne.ineichen@menznau.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies

	ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs.

	2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hats die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken

	und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatible sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Kneubühler Luzia
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Nebikon
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Kirchplatz 1, 6244 Nebikon
Telefonnummer	062 748 24 00

E-Mail	Luzia.kneubuehler@nebikon.ch
--------	------------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir möchten die Spitalstandorte nicht verpflichtend in das Gesetz verankern und stellen uns die Frage braucht es überall das gleiche Angebot. Wichtig erscheint uns die Sicherstellung der Notfallversorgung, aufgrund der langen Fahrtzeiten vom Entlebuch. Die Angelegenheit betreffend des idealen Standortes könnte auch in der Region Entlebuch betrachtet werden.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Im Einzugsgebiet ist aktuell schon alles vorhanden, was die Notfallversorgung in der Region Entlebuch, Willisau und das Hinterland abdeckt. Der Zugang zu qualitativ hochstehender Grundversorgung, stichwort stationär (Spezialeingriffe) müssten aus Kostengründen vorwiegend in spezialisierten und dafür eingerichteten Spitälern durchgeführt werden können.

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die Notfallversorgung ist elementar. Weiter könnte diese aber auch mit Permanence Med Center 24 h analog wie bei Bahnhof Luzern, ausgebaut werden. Nicht aber das ganze Angebot im stationären Bereich. Man darf nicht etwas im Gesetz verankern, das als Beispiel zufolge Fachkräftemangel nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Da müssen andere Wege gesucht werden.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Grundversorgung müsste zum Teil auch über das Hausärzte-Netz abgedeckt werden können und die Notfallversorgung über die Spitäler. Wichtig erscheint uns, dass die Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung erreichbar ist. Wir finden es jedoch suboptimal, wenn der Standort im Gesetz definiert ist. (Handlungsspielraum fehlt dann)
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Zu umfangreich. Eine solche detaillierte Definition von Grund- und Notfallversorgung darf nicht im Gesetz verankert werden (starrer Handlungsspielraum).

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
---	--

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Vom Grundsatz her wären wir einverstanden, wenn die Kantonsspital AG den Auftrag erhielte, sofern nicht eine andere Institution ein zielführenderes Konzept vorlegt, aber die Grund- und Notfallversorgung sei für das «ganze Kantonsgebiet» (keine Ortsnamen) anzubieten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Vorschlag der GASK gewährt weder dem Regierungsrat noch der Spital AG Spielraum und verhindert, dass auf künftige Entwicklungen in nahezu allen kritischen Ebenen reagiert werden kann. (Kostenexplosion Gesundheitswesen, Fachkräftemangel, Demografie, mögliche Kooperationen mit anderen Institutionen usw.)

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit den Kernanliegen sind wir einverstanden, nicht aber mit der Verankerung ins Gesetz.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?	
Bei der aktuellen, akuten Situation mit dem Fachkräftemangel (fehlendes Personal, fehlende Aerzte) muss die Möglichkeit bestehen, sich auf die wesentlichen Angebote zu konzentrieren. Die Region Entlebuch muss Zugang zur Notfallversorgung haben. Die Standortfrage mit den 3 Standorten zu fixieren, entspricht nicht dem Zeitgeist, so dass man in Zukunft flexibel bleibt. Bei der Spezialmedizin muss eine Konzentration auf zentrale Standorte möglich bleiben.	

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Wüest Nadia
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Neuenkirch
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Luzernstrasse 16, 6206 Neuenkirch
Telefonnummer	041 / 469 72 50
E-Mail	Nadia.wueest@neuenkirch.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	In den Diskussionen um die Kosten im Gesundheitswesen und der Krankenkassenprämien spielt es immer wieder eine Rolle, ob an jedem Spital alles angeboten werden muss und wie viele Spitäler überhaupt bestehen müssen. Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz ist über Jahre hinaus zementiert, dass es im Kanton Luzern drei Standorte (Luzern, Wolhusen und Sursee) geben wird. Die Kosten können also auch bei bestem Willen nicht wirklich angepasst bzw. reduziert werden. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was die Gemeinden in irgend einer Form noch in den nächsten Jahren zu spüren bekommen werden. Ein Spitalgesetz darf in keiner Art und Weise Standorte und Leistungsaufträge definieren, sondern höchstens die Pflicht zur Sicherung der Versorgung, was mit den heutigen Notfalldiensten gerade im Kanton Luzern innerhalb der nützlichen Frist überall angeboten werden kann. Es gibt keinerlei medizinische noch weniger finanzielle Argumente für die Ergänzung des Gesetzes.

**3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Im Grundsatz ja. Auch ohne Verankerung im Gesetz ist die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet. Eine Kombination mit bestimmten Standorten ist nicht notwendig.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Dies nur dann, wenn sie nicht mit bestimmten Stand-orten kombiniert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Wege im Kanton Luzern sind grundsätzlich kurz. Die Erreichbarkeit ist auch bei weniger Standorte gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist kann auch anders gewährleistet werden als mit der Verankerung im Gesetz und der Festlegung der drei Standorten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es braucht nicht jede Leistung an jedem Standort. Eine Spezialisierung einzelner Standorte ist vertretbar. Ein identisches Angebot an allen Standorten ist nicht zielführend und daher abzulehnen.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die drei Standorte werden mit einer gesetzlichen Erwähnung über Jahre hinweg festgeschrieben. Dies widerspricht einer flexiblen Handhabung.
--	---

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum, um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standorte Wolhusen, Luzern und Sursee werden im Gesetz zementiert, was im Rahmen der Kostenüberprüfung und Kostensenkung nicht sinnvoll ist. Eine flexible Handhabung darf keine fixen Standorte festschreiben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Bucheli Pirmin
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Pfaffnau
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Dorfstrasse 20, 6264 Pfaffnau
Telefonnummer	062 747 30 70
E-Mail	gemeinderat@pfaffnau.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir möchten die Spitalstandorte nicht verpflichtend in das Gesetz verankern und stellen uns die Frage, braucht es überall das gleiche Angebot. Wichtig erscheint uns die Sicherstellung der Notfallversorgung, aufgrund der langen Fahrtzeiten vom Entlebuch. Die Angelegenheit betreffend des idealen Standortes könnte auch in der Region Entlebuch betrachtet werden.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Im Einzugsgebiet ist aktuell schon alles vorhanden, was die Notfallversorgung in der Region Entlebuch, Willisau und das Hinterland abdeckt. Der Zugang zu qualitativ hochstehender Grundversorgung, stichwort stationär (Spezialeingriffe) müssten aus Kostengründen vorwiegend in spezialisierten und dafür geeigneten Spitälern durchgeführt werden können.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Notfallversorgung ist elementar. Weiter könnte diese mit Permanence Med Center 24 h analog wie bei Bahnhof Luzern, ausgebaut werden. Nicht aber das ganze Angebot im stationären Bereich. Was

	bringt das ins Gesetz zu verankern, wenn wir allenfalls die Fachkräfte nicht mobilisieren können.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Grundversorgung müsste zum Teil auch über das Hausärzte Netz abgedeckt werden können und die Not-fallversorgung über die Spitäler. Wichtig erscheint uns, dass die Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung erreichbar ist. Wir finden es jedoch suboptimal, wenn der Standort im Gesetz de-finiert ist. (Handlungsspielraum)
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Zu Umfangreich.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Vom Grundsatz her wären wir einverstanden, wenn die Kantonsspital AG den Auftrag erhielte, sofern

	nicht eine andere Institution ein zielführenderes Konzept vorlegt, aber die Grund- und Notfallversorgung sei für das «gan-ze Kantonsgebiet» (keine Ortsnamen) anzubieten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Vorschlag der GASK gewährt weder dem Regierungsrat noch der Spital AG Spielraum und verhindert, dass auf künftige Entwicklungen in nahezu allen kritischen Ebenen reagiert werden kann. (Kostenexplosion Gesundheitswesen, Fachkräftemangel, Demografie, mögliche Kooperationen mit anderen Institutionen usw.)

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit den Kernanliegen sind wir einverstanden, nicht aber mit der Verankerung ins Gesetz.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Bei der aktuellen, akuten Situation mit dem Fachkräftemangel (fehlendes Personal, fehlende Aerzte) muss die Möglichkeit bestehen, sich auf die wesentlichen Angebote zu konzentrieren. Die Region Entlebuch muss Zugang zur Notfallversorgung haben. Die Standortfrage mit den 3 Standorten zu fixieren, entspricht nicht dem Zeitgeist, so dass man in Zukunft flexibel bleibt. Bei der Spezialmedizin muss eine Konzentration auf zentrale Standorte möglich bleiben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Christine Bouvard Marty, Präsidentin
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Pro-Spital-Wolhusen
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Brüggmösli 16, 6170 Schüpheim
Telefonnummer	076 336 28 56
E-Mail	ch.bouvard@bluewin.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der Verein Pro-Spital-Wolhusen ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird:

	«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:
Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.
Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
-----------------------------	---

<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate</p>

	Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hats die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken</p>
--	--

	und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmpoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Wolhusen, 01. Dezember 2023

Vernehmlassungsverfahren Entwurf Änderung Spitalgesetz Stellungnahme Verein Pro-Spital-Wolhusen

Sehr geehrter Herr Roth
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, zum Vernehmlassungsverfahren zum Änderungsentwurf des Spitalgesetzes des Kantons Luzern eine Stellungnahme abzugeben, danken wir Ihnen.

Als Verein Pro-Spital-Wolhusen vertreten wir die Bevölkerung im Einzugsgebiet des Spitals Wolhusen. Gemeinsam mit den über 7000 Komitee-Mitgliedern setzen wir uns dafür ein, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung am Spital Wolhusen weiterhin angeboten wird.

Die Gesundheit gilt bei allen Menschen als höchstes Gut. Dementsprechend ist das Vertrauen in die Leistungserbringer im Bereich der medizinischen Versorgung von zentraler Bedeutung. Eine gut funktionierende medizinische Grundversorgung ist – wie im Artikel 117a der Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgeführt - ein grundlegendes Menschenrecht, welches für alle Menschen zugänglich sein muss.

Gesetzliche Verankerung fördert Vertrauensaufbau

Wir sind der GASK dankbar, dass sie nach dem grossen Vertrauensverlust den Handlungsbedarf erkannt hat und in der Konsequenz nun vorschlägt, das Spitalgesetz des Kantons Luzern anzupassen. Wir sind überzeugt, dass das Vertrauen der Bevölkerung nur wieder hergestellt werden kann, indem das Leistungsangebot der Spitäler gesetzlich verankert wird. Wir beurteilen die Gesetzesrevision deshalb als dringend notwendig.

Im Minimum: IMC-Station auf höchstem Niveau

Wir fordern, dass sowohl § 4 Abs. 2 wie auch § 8 Abs. 2 so formuliert werden, dass unmissverständlich definiert ist, dass an allen Standorten eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung mit einer IMC-Station auf höchstem Niveau angeboten wird. Eine IMC-Station auf höchstem Niveau ist für die geforderte und nötige stationäre Grund- und Notfallversorgung Bedingung. In Bezug auf die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist verlangen wir, dass die Bundesvorgabe von 30 Minuten eingehalten wird. Wir erachten diesen Richtwert als Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für alle Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.

Unsere konkreten Anträge

§ 4 Abs. 2: Wir beantragen folgende Formulierung:

Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien:

- a. Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.
- b. Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.
- c. Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).
- d. Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.

§ 8 Abs. 2: wir beantragen folgende Formulierung:

Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.

LUKS – EIN Spital mit DREI Standorten

In Bezug auf den künftigen Handlungsspielraum verfügt die LUKS AG über einen grossen Vorteil: Sie führt EIN Spital mit DREI Standorten. Die Unternehmensstrategie ist so zu gestalten, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte für das Gesamtunternehmen komplementär ist und an jedem Standort mittels Ansiedlung von Spezialitäten eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit fördert.

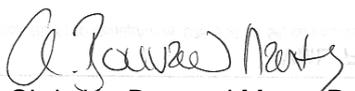
In Bezug auf die Kosten und die Wirtschaftlichkeit fehlt uns eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten würden, müssten diese an anderen LUKS-Standorten möglicherweise zu höheren Kosten erbracht werden. Abschliessend ist uns auch der Hinweis wichtig, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen stets eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wurde und dass auch die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten sehr hoch ist.

Abschliessend halten wir fest, dass mit der Änderung des Spitalgesetzes des Kantons Luzern gemäss den Vorschlägen der GASK – ergänzt mit unseren Anträgen – ein Beitrag zum Wiederaufbau des Vertrauens in die Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) geleistet werden kann.

In diesem Sinne danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

PRO-SPITAL-WOLHUSEN



Christine Bouvard Marty, Präsidentin



Willi Bucher, Vize-Präsident

Der Inhalt der Stellungnahme wurde von einer ad-hoc Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter des Vorstands des Vereins Pro-Spital-Wolhusen sowie aus dem Netzwerk Gesundheit der REGION LUZERN WEST erarbeitet.

Dies sind folgende Personen:

- Heidi Ambauen-Bucher, Sozialvorsteherin, Schüpfheim
- Christine Bouvard, Präsidentin Pro-Spital-Wolhusen, Schüpfheim
- Willi Bucher, Gemeindeammann, Wolhusen
- Josef Dissler, Landwirt, Wolhusen
- Bruno Duss, Gemeindepräsident / Leiter NW Gesundheit, Wolhusen
- André Marti, Stadtpräsident / Kantonsrat, Willisau
- Anja Meier, Kantonsrätin, Willisau
- Peter Steiner, Geschäftsführer Pro-Spital-Wolhusen, Luzern
- Vroni Thalman, Sozialvorsteherin / Kantonsrätin, Flühli
- Guido Roos, Geschäftsführer RLW / Kantonsrat, Wolhusen

Kopien gehen per E-Mail an:

- Vorstand Pro-Spital- Wolhusen
- Co-Präsidium Pro-Spital-Wolhusen
- Netzwerk Gesundheit REGION LUZERN WEST
- Parteien im Kanton Luzern
- ZURZACH Care - Rehaklinik & Ambulantes Zentrum Sonnmatt Luzern
- Ärztegesellschaft des Kantons Luzern
- Ärztenetz Luzern Land
- Gesellschaft der St. Anna Ärzte Luzern
- Vereinigung Luzerner Hausärzte (VLuHa)
- Junge Hausärzte Schweiz
- Hebamme Zentralschweiz
- Luzerner Apotheker Verein
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Sektion Zentralschweiz
- Luzerner Staatspersonal Verband
- VPOD Zentralschweiz
- Patientenstelle Zentralschweiz
- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Sektion Luzern
- Sektion Entlebuch der Luzerner Ärztegesellschaft
- Sektion Stadt Luzern der Luzernern Ärztegesellschaft
- Verein Palliativ Luzern
- Cereneo
- Concordia
- CSS
- Santésuisse
- Curafutura
- Curaviva Luzern
- Senesuisse Kanton Luzern
- Spitex Kantonalverband Luzern
- Kinderspitex Zentralschweiz
- Association Spitex privée Suisse
- Spitalplanung-Swiss
- SUVA
- TeamFocus
- Terra Alta
- Zentrum für Hausarztmedizin und Community Care, Universität Luzern
- Gesundheitsdepartemente der Nachbarkantone

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Bruno Duss, Leiter Netzwerk Gesundheit
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	REGION LUZERN WEST
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Menznauerstrasse 2, 6110 Wolhusen
Telefonnummer	041 490 02 80
E-Mail	info@regionwest.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der regionale Entwicklungsträger REGION LUZERN WEST ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird:

	«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:
Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.
Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
-----------------------------	---

<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate

	Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hats die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken</p>
--	--

	und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmpoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Wolhusen, 07. November 2023

Vernehmlassungsverfahren Entwurf Änderung Spitalgesetz Stellungnahme REGION LUZERN WEST

Sehr geehrter Herr Roth
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, zum Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung Spitalgesetz des Kantons Luzern mitzuwirken und eine Stellungnahme abgeben zu können, danken wir Ihnen. Als regionaler Entwicklungsträger (RET) REGION LUZERN WEST nehmen wir die Interessen unserer 27 Verbandsgemeinden im westlichen Teil des Kantons Luzern wahr. Dabei decken unsere Verbandsgemeinden mehr als 50% der Fläche des Kantons Luzerns ab. Wir erlauben uns daher, zur zitierten Vernehmlassung Stellung zu nehmen und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Die Gesundheit gilt bei allen Menschen als höchstes Gut. Dementsprechend ist das Vertrauen in die Leistungserbringer im Bereich der medizinischen Versorgung von zentraler Bedeutung. Eine gut funktionierende medizinische Grundversorgung ist – wie im Artikel 117a der Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgeführt - ein grundlegendes Menschenrecht, welches für alle Menschen zugänglich sein muss.

Gesetzliche Verankerung fördert Vertrauensaufbau

Wir sind der GASK dankbar, dass sie nach dem grossen Vertrauensverlust den Handlungsbedarf erkannt hat und in der Konsequenz nun vorschlägt, das Spitalgesetz des Kantons Luzern anzupassen. Wir sind überzeugt, dass das Vertrauen der Bevölkerung nur wieder hergestellt werden kann, indem das Leistungsangebot der Spitäler gesetzlich verankert wird. Wir beurteilen die Gesetzesrevision deshalb als dringend notwendig.

Im Minimum: IMC-Station auf höchstem Niveau

Wir fordern, dass sowohl § 4 Abs. 2 wie auch § 8 Abs. 2 so formuliert werden, dass unmissverständlich definiert ist, dass an allen Standorten eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung mit einer IMC-Station auf höchstem Niveau angeboten wird. Eine IMC-Station auf höchstem Niveau ist für die geforderte und nötige stationäre Grund- und Notfallversorgung Bedingung. In Bezug auf die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist verlangen wir, dass die Bundesvorgabe von 30 Minuten eingehalten wird. Wir erachten diesen Richtwert als Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für alle Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.

Unsere konkreten Anträge

§ 4 Abs. 2: Wir beantragen folgende Formulierung:

Die Planung richtet sich nach den Kriterien des Krankenversicherungsrechts und berücksichtigt zudem die folgenden Kriterien:

- a. Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.
- b. Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.
- c. Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).
- d. Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.

§ 8 Abs. 2: wir beantragen folgende Formulierung:

Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.

LUKS – EIN Spital mit DREI Standorten

In Bezug auf den künftigen Handlungsspielraum verfügt die LUKS AG über einen grossen Vorteil: Sie führt EIN Spital mit DREI Standorten. Die Unternehmensstrategie ist so zu gestalten, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte für das Gesamtunternehmen komplementär ist und an jedem Standort mittels Ansiedlung von Spezialitäten eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit fördert.

In Bezug auf die Kosten und die Wirtschaftlichkeit fehlt uns eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten würden, müssten diese anderen LUKS-Standorten möglicherweise zu höheren Kosten erbracht werden. Abschliessend ist uns auch der Hinweis wichtig, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen stets eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wurde und dass auch die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten sehr hoch ist.

Abschliessend halten wir fest, dass mit der Änderung des Spitalgesetzes des Kantons Luzern gemäss den Vorschlägen der GASK – ergänzt mit unseren Anträgen – ein Beitrag zum Wiederaufbau des Vertrauens in die Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) geleistet werden kann.

In diesem Sinnen danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

REGION LUZERN WEST



Wendelin Hodel, Präsident



Guido Roos, Geschäftsführer

Der Inhalt der Stellungnahme wurde von einer ad-hoc Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Vorstands des Vereins Pro-Spital-Wolhusen sowie aus dem Netzwerk Gesundheit der REGION LUZERN WEST erarbeitet. Dies sind folgende Personen:

- Heidi Ambauen-Bucher, Sozialvorsteherin, Schüpfheim
- Christine Bouvard, Präsidentin Pro-Spital-Wolhusen, Schüpfheim
- Willi Bucher, Gemeindeammann, Wolhusen
- Josef Dissler, Landwirt, Wolhusen
- Bruno Duss, Gemeindepräsident / Leiter NW Gesundheit, Wolhusen
- André Marti, Stadtpräsident / Kantonsrat, Willisau
- Anja Meier, Kantonsrätin, Willisau
- Peter Steiner, Geschäftsführer Pro-Spital-Wolhusen, Luzern
- Vroni Thalman, Sozialvorsteherin / Kantonsrätin, Flühli
- Guido Roos, Geschäftsführer RLW / Kantonsrat, Wolhusen

Die Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST hat diese Stellungnahme am 6. November 2023 beschlossen.

Kopien gehen per E-Mail an:

- Verbandsgemeinden der REGION LUZERN WEST
- Verbandsleitung der REGION LUZERN WEST
- Netzwerk Gesundheit REGION LUZERN WEST
- Vorstand Pro-Spital-Wolhusen
- Politnetz der REGION LUZERN WEST
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Verbandsgebiet der REGION LUZERN WEST
- Arbeitsgruppe Luzerner Berggebiet
- UNESCO Biosphäre Entlebuch, Präsident und Direktorin
- Verband Luzerner Gemeinden, Präsidentin und Geschäftsführer
- Region Sursee-Mittelland, Präsidentin und Geschäftsführer
- Idee Seetal, Präsident und Geschäftsführer
- LuzernPlus, Präsident und Geschäftsführer
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, Präsident und Geschäftsführer

Die REGION LUZERN WEST engagiert sich im Auftrag ihrer 27 Verbandsgemeinden (inkl. der 7 Gemeinden der UNESCO Biosphäre Entlebuch) für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum im ländlich geprägten Westen des Kantons Luzern.

Alle Verbandsgemeinden haben gemeinsame Anliegen in raumrelevanten Bereichen wie Richtplan, Finanzausgleich, ÖV-Bericht, Bauprogramm für die Kantonsstrassen, Gesundheitsversorgung etc. Diese Anliegen in die politischen Prozesse einzubringen und zu vertreten ist eine zentrale Aufgabe der REGION LUZERN WEST.

Eine zweite wichtige Aufgabe besteht darin, den Gemeinden der Region zukunftsweisende Impulse für die Entwicklung und Nutzung ihrer Potenziale zu vermitteln und konkrete Umsetzungsprojekte anzustossen.

Drittens übernimmt die REGION LUZERN WEST Aufgaben, welche ihr der Kanton Luzern überträgt und setzt diese im Interesse der Region um.

Fazit: die Region Luzern West unternimmt alles, damit ihr Verbandsgebiet auch für die nächste Generation zum Leben und Arbeiten attraktiv ist.

Mehr über uns erfahren Sie auf www.regionwest.ch

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Steinmann-Neeser Esther
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Reiden, Gemeinderätin Ressort Soziales & Gesellschaft
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Grossmatte 1, 6260 Reiden
Telefonnummer	062 749 50 90

E-Mail	esther.steinmann@reiden.ch
--------	----------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir möchten die Spitalstandorte nicht verpflichtend in das Gesetz verankern. Wir stellen uns daher die Frage: braucht es überall das gleiche Angebot? Wichtig erscheint uns die Sicherstellung der Notfallversorgung, aufgrund der langen Fahrzeiten vom Entlebuch. Die Angelegenheit betreffend des idealen Standortes könnte auch in der Region Entlebuch betrachtet werden.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Im Einzugsgebiet ist aktuell schon alles vorhanden, was die Notfallversorgung in der Region Entlebuch, Willisau und das Hinterland abdeckt. Der Zugang zu qualitativ hochstehender Grundversorgung - Stichwort stationär (Spezialeingriffe) - müsste aus Kostengründen vorwiegend in spezialisierten und dafür geeigneten Spitälern durchgeführt werden können.

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die Notfallversorgung ist elementar. Weiter könnte diese mit Permanence Med Center 24 h, analog wie beim Bahnhof Luzern, ausgebaut werden, nicht aber das ganze Angebot im stationären Bereich. Was bringt es, dieses ins Gesetz zu verankern, wenn wir allenfalls die Fachkräfte nicht mobilisieren können.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Grundversorgung müsste zum Teil auch über das Hausärzte-Netz abgedeckt werden können und die Notfallversorgung über die Spitäler. Wichtig erscheint uns, dass die Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung erreichbar ist. Wir finden es jedoch suboptimal, wenn der Standort im Gesetz definiert ist. (Handlungsspielraum)
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Zu umfangreich.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Vom Grundsatz her wären wir einverstanden, wenn die Kantonsspital AG den Auftrag erhielte, sofern nicht eine andere Institution ein zielführenderes Konzept vorlegt. Aber die Grund- und Notfallversorgung sei für das «ganze Kantonsgebiet» (keine Ortsnamen) anzubieten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Vorschlag der GASK gewährt weder dem Regierungsrat noch der Spital AG Spielraum und verhindert, dass auf künftige Entwicklungen in nahezu allen kritischen Ebenen reagiert werden kann. (Kostenexplosion Gesundheitswesen, Fachkräftemangel, Demografie, mögliche Kooperationen mit anderen Institutionen, usw.).

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit den Kernanliegen sind wir einverstanden, nicht aber mit der Verankerung ins Gesetz.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Bei der aktuellen, akuten Situation betreffend Fachkräftemangel (fehlendes Personal, fehlende Ärzte) muss die Möglichkeit bestehen, sich auf die wesentlichen Angebote zu konzentrieren. Die Region Entlebuch muss Zugang zur Notfallversorgung haben. Die Standortfrage mit den 3 Standorten zu fixieren entspricht nicht dem Zeitgeist, man soll in Zukunft flexibel bleiben. Bei der Spezialmedizin muss eine Konzentration auf zentrale Standorte möglich bleiben.

Kantonsrat

Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis
spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Künzli-Galliker Ruth
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Ressort Soziales
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Kirchplatz 1, 6221 Rickenbach
Telefonnummer	041 930 40 92

E-Mail	ruth.kuenzli@rickenbach.ch
--------	----------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es ist uns bewusst, dass infolge Ärztemangel und der Schliessung von Hausarztpraxen neue Lösungen gesucht und andere Angebote aufgebaut werden müssen, um die Grund- und Notfallversorgung zu gewährleisten. Trotzdem finden wir die Aufnahme der Vorlage ins Spitalgesetz an den drei Spitalstandorten im Kanton Luzern nicht der richtige Weg. Ein Spitalgesetz darf keinesfalls Standorte und Leistungsaufträge definieren, sondern höchstens die Pflicht zur Sicherung der Versorgung. Eine gesetzliche Verankerung würde eine evtl. Umnutzung der Angebote einzelner Spitalstandorte blockieren oder gar verunmöglichen. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten weiter in die Höhe treiben, was auch die Gemeinden zu spüren bekommen werden. Es gibt keinerlei medizinische,

	noch weniger finanzielle Argumente für die Ergänzung des Gesetzes.
--	--

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:</p> <p>«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»</p> <p>Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Auch ohne Verankerung im Gesetz ist die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet. Eine Festlegung eines Leistungskataloges an den einzelnen Spitalstandorten ist nicht notwendig.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:</p> <p>«Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»</p> <p>Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:

«Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»

Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Wege im Kanton Luzern sind grundsätzlich kurz. Die Erreichbarkeit kann auch bei weniger Standorten gewährleistet bleiben und bedarf daher keiner gesetzlichen Verankerung oder gar der Festlegung von den drei Standorten Luzern, Sursee, Wolhusen.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:

Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.

Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es braucht nicht jede Leistung an jedem Standort. Eine Spezialisierung einzelner

	Standorte ist vertretbar, da es unserer Meinung nicht drei identischer Angebote innerhalb des Kantons bedarf.
--	---

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit der gesetzlichen Verankerung werden die drei Standorte über Jahre verpflichtet die Notfallversorgung in den beschriebenen Bereichen zu gewährleisten. Dies widerspricht einer flexiblen medizinischen Versorgung.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot zementiert und lässt wenig Handlungsspielraum um das Angebot der Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit der Gesetzesverankerung werden einzig die heutigen drei Standorte des LUKS über Jahre zementiert, was im Rahmen einer Kostenoptimierung eher hinderlich ist. Das muss nicht heissen, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Grund- und Notfallversorgung verloren geht. Eine flexible Handhabung darf keine fixen Standorte festhalten.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	-
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Römerswil
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Dorf 6, 6027 Römerswil
Telefonnummer	041 914 20 62

E-Mail	Fabian.kathriner@roemerswil.ch
--------	--------------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz sind die Spitalbetriebe über viele Jahre hin fixiert, das heisst es bleibt betreffend Finanzen und Angebot überhaupt kein Spielraum mehr, auch wenn die verschiedenen Abteilungen genügend Fachpersonal eventuell gar nicht gewährleisten können. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was sehr wahrscheinlich in irgendeiner Weise auch auf die Gemeinden abgewälzt wird. Ein Spitalgesetz soll wie bis anhin die Pflicht zur Sicherung der Versorgung sowie die Erreichung eines Notfalldienstes innerhalb einer nützlichen Frist definieren.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Notfallversorgung soll für die gesamte Kantonsbevölkerung gut und einfach erreichbar sein, aber nicht an einen Standort gekoppelt sein.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Es soll definiert werden, was mit «nützlicher Frist» gemeint ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es braucht nicht unbedingt jede Leistung an jedem Ort. Eine Zusammenlegung von Dienstleistungen kann auch eine Chance sein um die besten Fachkräfte vereint zu haben. Es soll aber sichergestellt werden, dass die Distanz zu einer Notfallversorgung/Gynäkologie/Geburtshilfe in ländlichen Gegenden verhältnismässig bleibt.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wie unter Punkt 2 erwähnt soll ein gewisser Handlungsspielraum bestehen bleiben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Regierungsrat und die Luzerner Kantonsspital AG würde so die Flexibilität verlieren, das Angebot der Gesundheitsversorgung je nach Entwicklung finanziell und wirtschaftlich anzupassen und sicherzustellen.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Vertrauen der Bevölkerung soll sichergestellt werden mit dem Fakt, dass der Regierungsrat und die Luzerner Kantonsspital AG alles daran setzt die Grund- und Notfallversorgung der Bevölkerung des Kantons Luzern mit der bestmöglichen Verteilung der Dienstleistungen sicherzustellen und die Kosten offen darzulegen.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Adel Sherzad
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Root, Abteilungsleiter Soziales und Gesundheit
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Platz 1a, 6039 Root D4
Telefonnummer	041 455 56 80
E-Mail	sherzad.adel@gemeinde-root.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Anmerkungen

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Anmerkungen

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Anmerkungen

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Anmerkungen

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Anmerkungen

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Anmerkungen

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Anmerkungen

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Anmerkungen

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?	
Die Gemeinde Root unterstützt die Haltung der Gesundheitskommission zu den Spitalstandorten nicht. Die Spitalstandorte sollen nicht im Gesetz verankert werden. In den Regionen soll eine Notfallversorgung angeboten werden. Alle anderen Behandlungen sollen zentral an einem Standort erfolgen.	

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Doenni Gisela
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Rothenburg, Gemeinderätin Dienstleistungen
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Stationsstrasse 4, 6023 Rothenburg
Telefonnummer	041 288 81 11
E-Mail	gisela.doenni@rothenburg.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Generell ist es unsinnig per Gesetz Standorte und Leistungen zu definieren. Mit dem derzeitigen Fachkräftemangel ist nicht gewährleistet, dass an allen drei Standorten genügend Fachkräfte angestellt werden können. Das geforderte Angebot an allen drei Standorten anzubieten wird zu einem sehr hohen Kostenanstieg führen.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Ja, im Grundsatz schon. Auch ohne Verankerung im Gesetz ist die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Ja, im Grundsatz schon. Auch ohne Verankerung im Gesetz ist die Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Ja, im Grundsatz schon. Die Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist kann auch anders gewährleistet werden als mit der Verankerung im Gesetz mit 3 Standorten im Kanton Luzern mit 400'000 Einwohnern.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Angebot muss nicht in allen 3 Spitälern der LUKS installiert und unterhalten werden.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Nein, für die Grund- und Notfallversorgung in allen Spitälern vom Kanton Luzern müssen an allen 3 Standorten Infrastruktur und Personalressourcen bereitgestellt werden, dies verursacht hohe Mehrkosten, die im Endeffekt vom Kanton und den Prämienzahlenden getragen werden müssen. Zudem wird es schwierig sein, an allen drei Standorten das nötige Fachpersonal anstellen zu können.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Nein, mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Nein, das Vertrauen in die Gesundheitsversorgung sollte auch ohne gesetzliche Zementierung erreicht werden.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?	
Es ist bekannt: Die Schweiz leistet sich eine grosse Spitaldichte. Um eine gute Qualität zu gewährleisten braucht es eine gewisse Zahl an Behandlungen. Unser Gesundheitssystem ist heute schon sehr teuer, die Krankenkassenprämien belasten Haushalte mit mittleren und tiefen Einkommen. Es müssen verträgliche Lösungen gefunden werden, damit die Gesundheits-Systeme nicht noch teurer werden.	

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Felder Nicole
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderätin Ressort Soziales, Ruswil
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Schwerzistrasse 7, 6017 Ruswil
Telefonnummer	078 677 16 89

E-Mail	nicole.felder@ruswil.ch
--------	-------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>
--

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>
--

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens

	<p>eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»</p>
<p><input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:</p>	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hat die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren

	gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eigenstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
<p>Das Gesundheit - und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public</p>

Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Agnes Stäuble
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	santésuisse
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Römerstrasse 20
Telefonnummer	+41 32 625 41 41

E-Mail	agnes.staeuble@santesuisse.ch
--------	-------------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
--	--

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme
--	-----------------------------

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vgl. separate Stellungnahme

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Vgl. separate Stellungnahme



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail an die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) des Kantons Luzern:
vernehmlassung.sk@lu.ch

Für Rückfragen:
Dr. Christoph Kilchenmann
Direktwahl: +41 32 625 4298
Christoph.Kilchenmann@santesuisse.ch

Solothurn, 30. November 2023

Vernehmlassung Kanton Luzern zum Entwurf Änderung des Spitalgesetzes; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Roth
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Spitalgesetzes Stellung nehmen zu können.

Diese Änderung des Spitalgesetzes wurde initiiert, weil der Regierungsrat des Kantons Luzern und das LUKS beabsichtigten, das Leistungsangebot des Spitals Wolhusen im Zuge des Neubaus neu auszurichten. Eine Notfallversorgung mit Intensivstation war nicht vorgesehen, da diese Vorhalteleistung nicht selbsttragend ist. Wir verstehen das Anliegen der Luzerner Bevölkerung einer zeitnah erreichbaren Grund- und Notfallversorgung. Es ist allerdings nicht nötig, das Spitalgesetz zu ändern, um die Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung sicherzustellen. Die Änderungen verstossen zudem gegen übergeordnetes Bundesrecht, engen den betrieblichen Spielraum des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) ein und belasten Prämien- und Steuerzahler. Aus diesen Gründen lehnt santésuisse die geplante Änderung des Spitalgesetzes ab.

1. Änderung des Spitalgesetzes ist für die Sicherstellung der Grund- und Notfallversorgung unnötig

Die Kantone tragen die Verantwortung für die Gesundheitsversorgung. Wie das beigelegte Gutachten von Prof. Dr. iur. Ueli Kieser (Sept. 2023) zeigt, nehmen viele Kantone Spitalplanungskriterien, die das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) präzisieren und ergänzen, ins kantonale Gesetz auf. Obschon diese Handhabung bei den Kantonen weit verbreitet ist, sind die geplanten Änderungen im Spitalgesetz des Kantons Luzern nicht nötig. Das KVG resp. die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sieht unter anderem vor, dass die Spitalplanung bedarfsgerecht erfolgt (Art. 58a Abs. 1 KVV), dass die Wirtschaftlichkeit und Qualität des Angebots berücksichtigt wird (Art. 58b Abs. 4 Buchst. a KVV) und dass der Zugang zur Behandlung innert nützlicher Frist gewährt ist (Art. 58b Abs. 4 Buchst. b KVV). Die Kantone sind verpflichtet, diese bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

2. Änderung des Spitalgesetzes verstösst gegen Bundesrecht

Mit der Änderung des Spitalgesetzes wäre das LUKS verpflichtet, Akut-, Reha- und Psychiatrieleistungen weiterhin an den bisherigen Standorten anzubieten, sowie an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung zu gewährleisten. Gemäss Art. 49 der Bundesverfassung (BV) ist Bundesrecht dem kantonalen Recht übergeordnet. Mit der Fixierung von Spitalstandorten im kantonalen Recht wird der im KVG vorgesehene Prozess der kantonalen Spitalplanung ausgehebelt. Dieser sieht nämlich vor, dass Spitäler nur dann auf die kantonale Spitalliste gehören, wenn sie der kantonalen Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG). Eine solche Planung macht nur Sinn, wenn Spitalstandorte auch wieder wegfallen können. Der kantonale Gesetzesentwurf verstösst somit gegen das übergeordnete Bundesrecht.

3. Mit der Änderung des Spitalgesetzes werden Weiterentwicklungschancen des Kantonsspitals Luzern verpasst

Die Festlegung des Leistungsangebots im Gesetz engt zudem den unternehmerischen Spielraum des Kantonsspitals ein. Dies führt einerseits zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Privatspitalern. Andererseits kann das Kantonsspital nicht mehr auf aktuelle Entwicklungen im Spitalsektor reagieren. Als Beispiel ist die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt für Pflegende zu nennen. Für die Spitäler wird es zunehmend schwierig, qualifiziertes Pflegepersonal zu rekrutieren und langfristig zu halten. Vor diesem Hintergrund ist es aus betrieblicher Sicht – aber auch aus der Perspektive der Versorgungssicherheit – sinnvoll, eine Bündelung der Fachgebiete an wenigen Standorten zu prüfen, um die Behandlungsqualität sicherzustellen. Ein weiteres Beispiel ist die vermehrte Durchführung von Eingriffen ambulant statt stationär. Auf diese Ambulantisierung der Medizin muss ein Spitalbetrieb reagieren können und die Spitalinfrastruktur entsprechend anpassen, um einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Die Änderung des Spitalgesetzes würde den Handlungsspielraum des LUKS stark schmälern.

4. Prämien- und Steuerzahlende nicht weiter belasten

Neben diesen betrieblichen Aspekten ist das Anliegen der Vorlage auch vor dem Hintergrund der stetig steigenden Gesundheitskosten und der dadurch steigenden Belastung der Prämien- und Steuerzahler fragwürdig.

Mit 213 akutsomatischen stationären Spitalstandorten (BFS – Krankenhausstatistik 2021) hat die Schweiz ein sehr dichtes Spitalnetz. Bei dieser hohen Spitaldichte muss die Leistungsausrichtung der Spitäler kritisch und ergebnisoffen hinterfragt werden. Das Spital Wolhusen gehört mit seinen neu rund 80 Betten (Antwort Regierungsrat auf Anfrage Muff, 2021) zu den kleineren Häusern (zum Vergleich: Standort Luzern 527 Betten; Standort Sursee 125 Betten). Einen 24h-Notfallbetrieb in einem solch kleinen Spital bereitzustellen, ist kostenintensiv und die Patientensicherheit ist gefährdet. Gleichzeitig sind die Spitäler Sursee und Luzern in nützlicher Frist erreichbar. Ein gut organisierter Rettungsdienst ist allenfalls die sinnvollere Option, um eine bezahlbare und qualitativ hochstehende medizinische Erst- und Folgeversorgung für die dortige Bevölkerung sicherzustellen.

Mit einer Neuausrichtung der Leistungsangebote an den verschiedenen Standorten des Kantonsspitals könnten teure Parallelstrukturen reduziert werden. Andererseits würde aufgrund der höheren Fallzahlen pro Spital die Behandlungsqualität erhöht. Beides führt zu einer Dämpfung des Kostenwachstums.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Eingabe und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse

Direktion



Verena Nold
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Erni Astrid
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Schenkon, Sozialvorsteherin
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Schulhausstrasse 1, 6214 Schenkon
Telefonnummer	041 925 70 90
E-Mail	astrid.erni@schenkon.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	In den Diskussionen um die Kosten im Gesundheitswesen und der Krankenkassenprämien spielt es immer wieder eine Rolle, ob an jedem Spital alles angeboten werden muss und wie viele Spitäler überhaupt bestehen müssen. Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz ist über Jahre hinaus zementiert, dass es im Kanton Luzern drei Standorte (Luzern, Wolhusen und Sursee) geben wird. Die Kosten können also auch bei bestem Willen nicht wirklich angepasst bzw. reduziert werden. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was die Gemeinden in irgend einer Form noch in den nächsten Jahren zu spüren bekommen werden. Ein Spitalgesetz darf in keiner Art und Weise Standorte und Leistungsaufträge definieren, sondern höchstens die Pflicht zur Sicherung der Versorgung, was mit den heutigen Notfalldiensten gerade im Kanton Luzern innerhalb der nützlichen Frist überall angeboten werden kann. Es gibt keinerlei medizinische noch weniger finanzielle Argumente für die Ergänzung des Gesetzes.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Im Grundsatz ja. Auch ohne Verankerung im Gesetz ist die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet. Eine Kombination mit bestimmten Standorten ist nicht notwendig.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Ja, jedoch nur wenn sie nicht mit bestimmten Standorten kombiniert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Wege im Kanton Luzern sind grundsätzlich kurz. Die Erreichbarkeit ist auch bei weniger Standorten gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist kann auch anders gewährleistet werden als mit der Verankerung im Gesetz und der Festlegung der drei Standorte. Eine Definition von «nützlicher Frist» wäre hilfreich.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:
Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.
Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es braucht nicht jede Leistung an jedem Standort. Eine Spezialisierung einzelner Standorte ist vertretbar. Ein identisches Angebot an allen Standorten ist nicht zielführend und daher abzulehnen.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
-----------------------------	---

<input type="checkbox"/>	Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein, aus folgenden Gründen:	Die drei Standorte werden mit einer gesetzlichen Erwähnung über Jahre hinweg festgeschrieben. Dies widerspricht einer flexiblen Handhabung.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum, um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standorte Wolhusen, Luzern und Sursee werden im Gesetz zementiert, was im Rahmen der Kostenüberprüfung und Kostensenkung nicht sinnvoll ist. Eine flexible Handhabung darf keine fixen Standorte festschreiben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Steiger Marianne
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Sozialvorsteherin
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Stägmatte 2, 6231 Schlierbach
Telefonnummer	041 933 13 07
E-Mail	marianne.steiger@schlierbach.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz sind die 3 Standorte über Jahre gesetzt und der Handlungsspielraum für eine Weiterentwicklung des Spitals wird stark eingeschränkt.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Eine Festlegung auf die 3 Standorte ist nicht notwendig.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Definition von «nützlicher Frist»
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es braucht nicht jede Leistung an jedem Standort.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wenn die drei Standorte im Gesetz verankert sind, ist es verpflichtend diese Standorte mit dem Angebot zu führen. Neue Ausrichtungen können nicht mehr verfolgt werden und auch der Personalmangel kann zu einem Problem werden um das ganze Angebot zu betreiben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Handlungsspielraum wird stark eingeschränkt und lässt keinen Spielraum für eine Weiterentwicklung und Anpassung auf neue Herausforderungen.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Luz. Gesundheitsversorgung ist gut, wenn es einen Vertrauensverlust gibt entsteht dieser, wenn sich die Regierung nicht klar äussert und zu den Entscheidungen steht.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)**

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spä-
testens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Marbach Patrik
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Sozialvorsteher
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Dorfchärn 1, 6247 Schötz
Telefonnummer	079 345 72 66

E-Mail	patrik.marbach@schoetz.ch
--------	---------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>In der Vergangenheit gab es immer wieder Spekulationen betreffend das Angebot rund um das Spital Wolhusen. Auch das Spital Sursee, welches eher zu unserem Einzugsgebiet gehört, wird in naher Zukunft vor Neuerungen stehen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass jetzt die Gesetzesgrundlagen neu geschaffen werden. Wir sind der gleichen Meinung wie die Luzern Region West und die GASK, dass das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Damit das Vertrauen der Bevölkerung wieder hergestellt werden kann, ist es richtig und wichtig, dass die ambulante und stationäre Grundversorgung sowie die Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich sind, sowie das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern in einem Gesetz verankert werden. Es ist uns bewusst, dass die die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert sind, jedoch müssen diese mit einem konkreten Leistungsangebot verknüpft werden. Die bisherige Regelung hat der LUKS AG einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir danken der GASK, dass das Thema aufgenommen wird und das Gesundheitsgesetz</p>

	entsprechend angepasst wird. Die Gesetzesänderung ist dringend notwendig.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversicherung soll allen Menschen im ganzen Kanton zugänglich sein. Es soll keine Zweiklassenregionen geben. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. Wir fordern, dass das Angebot an allen drei Spitalstandorten so ausgestaltet ist, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung auf lange Sicht für die ganze Kantonsbevölkerung gesichert ist. Der Paragraph §4 Abs. 2 Ziffer a soll dementsprechend angepasst und neu formuliert werde im Sinne, wie dies Luzern Region West fodert. «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten,

	sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Notfallversorgung soll der ganzen Bevölkerung im ganzen Kanton rund um die Uhr zugesichert werden. Wir schliessen uns in diesem Punkt der Stellungnahme von Luzern Region West an und stützen ihre Forderung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig für alle drei Spitalstandorte gesichert ist. Der Gesetzesartikel §4 Abs. 2 Ziffer b soll wie folgt formuliert werden «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Kanton Luzern ist flächenmässig relativ gross und weist eine dezentrale Struktur auf. Zudem ist die demographische Entwicklung stark ausgeprägt. Diese Faktoren müssen im Spitalgesetz aufgenommen werden. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes, bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen, dass der Artikel §4 Abs. 2 Ziffer c wir folgt abgeändert und ergänzt wird: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Wir schliessen uns in diesem Punkt der Meinung Luzern Region West an, dass für Wolhusen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station eingerichtet werden soll. Wir unterstützen die unten aufgeführten Äusserungen vollumfänglich. Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs.2: a) Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung. b) Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung. c) Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung. d) Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>In diesem Punkt schliessen wir uns wiederum der Antwort der Luzern Region West an. Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist auch für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS AG den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung des zweiten Satzes in § 8 Abs. 2 soll neu lauten: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Diesen Punkt unterstützen wir. Die LUKS AG hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS AG muss die Möglichkeit nutzen, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorte hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Wir sind der Meinung, dass der Kanton Luzern mit den drei Standorten ein sehr gutes Angebot hat, damit die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Ein wichtiger Bestandteil dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, dass das verloren gegangene Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wir möchten darauf hinweisen, dass es wichtig ist, dass bei der Spitalplanung auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eigenerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Auch das Zentrumsspital Luzern und der Spitalstandort Sursee sollten in solche Berechnungen miteinbezogen werden. Uns fehlt die Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt

eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie im Zentrumsspital geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zum Zentrumsspital zu stehen kommt. Solche Vergleiche wurden bis jetzt nicht gemacht. Die ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL) sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt wird. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitalern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit
und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Schüpfheim, 1. Dezember 2023

Entwurf Änderung des Spitalgesetzes; Stellungnahme

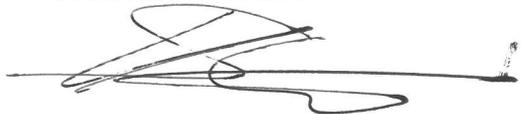
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt für die Zustellung der Unterlagen und die Einladung zur oben genannten Vernehmlassung.

Die Stellungnahme der REGION LUZERN WEST ist dem Gemeinderat bekannt. Er schliesst sich dieser Stellungnahme an.

Ergänzend heben wir hervor, dass für unsere Region eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung mit einer IMC-Station auf höchstem Niveau am Spital Wolhusen insbesondere auch für die Aus- und Weiterbildung von medizinischen Fachpersonen von grosser Bedeutung ist und nur auf diesem Wege eine integrale Gesundheitsversorgung für alle Menschen im ländlichen Raum gewährleistet bleibt. Zudem trägt ein Spital mit den genannten Leistungen in erheblichem Masse zur regionalen Wertschöpfung bei.

Freundliche Grüsse



Hanspeter Staub
Gemeindepräsident
Tel. direkt 041 485 87 18
hanspeter.staub@schuepfheim.ch



Cathrin Perna-Bühlmann
Gemeindeschreiberin
Tel. direkt 041 485 87 24
cathrin.perna@schuepfheim.ch

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	van de Giesen Priska
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Schwarzenberg
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Dorfstrasse 12, 6103 Schwarzenberg
Telefonnummer	041 499 61 31
E-Mail	priska.vandegiesen@schwarzenberg.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Schweizerischer Berufsverband Krankenpflege SBK Zentralschweiz
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
Telefonnummer	041 310 80 55

E-Mail	gl@sbk-zentralschweiz.ch
--------	--------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Es ist wichtig, dass das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und eine gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert und auch durch den Kanton reguliert wird.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Qualität ist nur mit den nötigen Ressourcen zu erreichen. Diese Kriterien müssen durch den Leistungsbesteller definiert werden. Die Tarife sind nicht kostendeckend, weshalb die öffentliche Hand hier in der Verantwortung steht. Qualität ist nur mit entsprechendem Fachpersonal umzusetzen. Der Personalerhalt ist nur durch attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die Gewährleistung einer Notfallversorgung ist zentral für die Versorgungssicherheit. Dazu gehört wohl auch die Förderung der Hausarztmedizin und neuen Versorgungsmodellen, wie dem Einsatz von Pflegeexperten/innen APN im ambulanten Bereich sowie deren Finanzierung, will man überfüllte Notfallstationen vermeiden.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Dieses Vorgehen entlastet das Zentrumspital, setzt aber eine gute Zusammenarbeit aller Player voraus und eine Stärkung der Grundversorgung in der Peripherie. Das Kriterium «innert nützlicher Frist» ist nicht konkretisiert und ist so formuliert nicht zielführend für die Sicherung des Angebotes an einem betreffenden Standort.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Mit der Umschreibung der Leistungen wird das Leistungsangebot definiert. Die nötigen Ressourcen und Rahmenbedingungen müssen bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Es ist auch kritisch zu hinterfragen, welche Angebote mit einem stationären Angebot einhergehen oder auch nur ambulant sichergestellt werden können.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Durch die Festschreibung der Spitalstandorte im Gesetz ist dieses Kriterium gewährleistet. Die Grundversorgung sollte grundsätzlich durch die öffentlichen Spitäler der LUKS AG gesichert sein.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit der gesetzlichen Verankerung von Angebotsstandorten ist die Umsetzung noch nicht geklärt und das Vertrauen noch nicht gewonnen. Die Leistungsvergabe an Spitäler greift zu kurz und ist eine teure Strategie. Es muss eine Verschiebung in den ambulanten Bereich vollzogen werden. Teure Infrastruktur und unattraktive Arbeitszeiten bei der Aufrechterhaltung von zu vielen 24h Abteilungen können wir uns nicht mehr leisten. Das Tarifsystem ist nicht kostendeckend und Pflegeleistungen nicht adäquat abgegolten. Der Fachkräftemangel verschärft die Lage. Mit der gesetzlichen Festlegung von Leistungsangeboten geht die Verantwortung einher, auch die Kosten dafür mitzutragen. Beispielsweise in Form von gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Die Verantwortung für Qualität könnte mit der Verbindung eines Leistungsauftrags mit definierten Skill and Grademixauflagen wahrgenommen werden.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Die Spitalfinanzierung ist mit den heutigen Fallpauschalen nicht kostendeckend und setzt Fehlreize. Zu viele stationäre Standorte mit teurer Infrastruktur sind nicht mehr zeitgemäss. Der Kanton soll sich für eine grundlegende Änderung oder zumindest eine Anpassung der zu tief angesetzten Fallpauschalen einsetzen und die ambulante Versorgung stärken. Der Kanton soll integrierte Versorgungsmodelle fördern und dabei die Abgeltung von Koordinationsleistungen regeln. Mit der Verantwortung für die Versorgungssicherheit und der Bestellung von Leistungen geht auch die Pflicht einher, die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) sollen sich an den bestellten Leistungen orientieren und nicht an den Budgetvorgaben des Kantons. Neben einer realistischen GWL-Berechnung soll der Kanton auch auf Dividendenzahlungen aus der LUKS AG verzichten, damit der Spitalgruppe Mittel zur Verfügung stehen, Massnahmen zum Personalerhalt und Arbeitgeberattraktivität umzusetzen.

Luzern, 30. November 2023

Per E-Mail: vernehmlassung.sk@lu.ch

Kantonsrat

Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2023 mit der Einladung zur Stellungnahme über den Entwurf Änderung Spitalgesetz Kanton Luzern. Gerne nimmt der SBK Zentralschweiz dazu Stellung.

Vorbemerkungen und allgemeine Erwägungen

Es ist wichtig, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederhergestellt wird, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Die Absicht, das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gesetzlich stärker als bisher zu regulieren, ist wichtig. Dabei ist die Mitsprache des Kantons zu gewährleisten und die konkrete Verknüpfung von Leistungsangeboten an Standorte ist sinnvoll. Dies erhöht die Planungssicherheit aller Beteiligten und schützt die Bevölkerung vor einem Leistungsabbau. Die neuen Bestimmungen zur Regelung des Leistungsangebotes der Spitalstandorte kann künftige Entwicklungen einschränken. Aus Sicht des SBKs können diese Einschränkung in Kauf genommen werden, um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung des Kantons Luzern sicherzustellen. Fehlanreize in der Finanzierungssystematik könnten aus rein wirtschaftlichen Überlegungen zu Leistungsabbau führen.

Mit dieser stärkeren Regulierung geht aber auch die Verantwortung einher, die finanziellen Rahmenbedingungen durch den Kanton als Auftraggeber zu sichern. Bestellte Leistungen müssen auch entsprechend abgegolten werden. Das Gesundheitssystem und die Spitallandschaft sind stark in Bewegung und die Grundversorgung in der Peripherie muss gestärkt und finanziell abgesichert werden. Dazu gehören kostendeckende Tarife und eine ausreichende Finanzierung auch von Pflegeleistungen.

Erwägungen zu den Bestimmungen

Zu § 4 Abs. 2

Die berücksichtigten Kriterien zur Umschreibung der Grundversorgung ist ein wegweisender Schritt und Voraussetzung zur Regulierung und Überprüfung des Leistungsangebotes.

Die Verknüpfung in der Grund- und Notfallversorgung in den Bereichen Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft mit der Forderung nach Qualität macht Sinn. Dabei sind das Halten von Fachpersonal und die Finanzierung aller Angebote an allen Standorten die grössten Herausforderungen. Dies wird nur mit begleitenden Massnahmen wie der Stärkung der Pflege, einer Verschiebung in den ambulanten Bereich und neuen Versorgungsmodellen zu schaffen sein.

Mit der Verantwortung für die Versorgungssicherheit und der Bestellung von Leistungen geht auch die Pflicht einher, die nötigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) sollen sich an den bestellten Leistungen orientieren und nicht an den Budgetvorgaben des Kantons. Neben einer realistischen GWL-Berechnung soll der Kanton auch auf Dividendenzahlungen aus der LUKS AG verzichten, damit der Spitalgruppe Mittel zur Verfügung stehen, Massnahmen zum Personalerhalt und Arbeitgeberattraktivität umzusetzen.

Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 wird der Bereich Rehabilitation am Standort Montana erwähnt. Hier stellt sich der SBK Zentralschweiz die Frage, ob bei diesem Entwurf Anpassung Spitalgesetz der Verkauf der Institution Montana durch die Luzerner Kantonsspital AG berücksichtigt wurde. Wie wird in Zukunft die Zugänglichkeit des Angebotes Rehabilitation gesichert?

Im Namen des Gesamtvorstandes SBK Zentralschweiz bedanken wir uns für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme sowie unserer Anträge in der Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen



Christian Fassbender

Geschäftsführer SBK Zentralschweiz



Miriam Rittmann

Präsidentin SBK Zentralschweiz

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Schnyder, Tanja
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Stadtrat Sempach, Ressort Soziales und Bildung
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Stadtstrasse 8, 6204 Sempach
Telefonnummer	041 /462 52 20
E-Mail	t.schnyder@sempach.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?

<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>	<p>Der Kanton Luzern hat einen gesetzlichen Versorgungsauftrag für seine Bevölkerung. Es ist wichtig, das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gesetzlich zu verankern, um das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grundversorgung wie auch die Notfallversorgung für die gesamte Bevölkerung zugänglich ist, wieder herzustellen. Nebst der weiterhin im Gesetz festzuhaltenden Spitalstandorte befürworten wir, dass diese neu mit einem konkreten Leistungsangebot verknüpft werden sollen. Um die Wirtschaftlichkeit von jedem Standort sicherzustellen und neben der beabsichtigten Grund- und Notfallversorgung an jedem Standort, empfiehlt es sich, jedem Spitalstandort ein Schwerpunktthema zuzuordnen. So sehen wir z.B. in Wolhusen den Schwerpunkt Orthopädie («Zentrum des Bewegungsapparates» für das ganze LUKS – umfassend die Orthopädie, die Rehabilitation und die Geriatrie), am Standort Sursee wäre es, aufgrund der ebenfalls vorhandenen Qualitäten vor Ort, ein «Schwerpunkt Viszeralchirurgie» (Bauchchirurgie) für den ganzen Kanton und am Standort Luzern, neben der beschriebenen Grund- und Notfallversorgung für die Bevölkerung der Stadt Luzern und Agglomeration, die «hochspezialisierte Medizin HSM» für den ganzen Kanton. Wir sind überzeugt, dass sich mit dieser strategischen Ausrichtung jeder Standort im Sinne des Ganzen wirtschaftlich betreiben lässt. Mit diesem Ansatz leistet jeder Standort einen wichtigen Beitrag zur Gesamtversorgung der Bevölkerung im Kanton Luzern. Dieser Ansatz ist keineswegs Weltfremd. Man beachte die medizinische Entwicklung in der Schweiz aber auch in den durchaus vergleichbaren Ländern, wie Deutschland, Schweden, Norwegen, Dänemark und/oder in den USA. Zudem fehlt uns vom LUKS eine Aussage zu den ambulanten Eingriffen. Der Anteil der ambulanten Eingriffe in der Schweiz bewegt sich um ca. 30% herum. In Deutschland sind es zwischen 40 und 50%, in den nordischen Ländern zwischen 50 und 60% und in den USA bereits ca. 70%. Die ambulanten Eingriffe im Spital werden in Zukunft wesentlich zunehmen, die stationären Eintritte werden weniger. Mit dem beschriebenen Ansatz hätte je-</p>
---	---

	der Standort des LUKS ein eigenständiges Profil, jedoch immer in Zusammenarbeit mit den anderen Standorten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Eine hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Bevölkerung wohnortsnah zu ermöglichen ist wesentlich, da die Gesundheit für alle Menschen ein sehr hohes Gut darstellt und der Kanton gesetzlich den entsprechenden Auftrag bereits hat. Wesentlich ist hierbei die konkrete Umsetzung. Damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen in ländlichen Regionen in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten sowie unter Einbezug von Spitex und Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet werden kann, ist das Angebot an jedem Spitalstandort so auszugestalten, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung auf lange Sicht sichergestellt ist. Uns fehlt vom LUKS eine moderne strategische Ausrichtung, die auch die zukünftige Entwicklung in der Medizin abbildet. So fehlt ein eigentliches ambulantes OP-Zentrum. Dieses sollte zentral, jedoch von der stationären Versorgung entkoppelt gebaut werden. Der Bau eines ambulanten OP-Zentrums am LUKS-Standort ist ungeeignet. Ein ambulantes OP-Zentrum, welches hohe Planungssicherheit beinhaltet, braucht genügend Parkplätze zu jeder Zeit und einen hervorragenden ÖV-Anschluss. Ambulante Operationen sind ausgezeichnet und flexibel planbar, nie lebensbedrohlich, sind zeitlich kurz (1/2 – 1 1/2 Stunden) und können dadurch konzentriert und seriell abgearbeitet werden. Damit ist die medizinische Qualität und die Wirtschaftlichkeit dieser Eingriffe gegeben. Der Arzt plant seine Eingriffe an einem oder zwei Tagen die Woche und macht in dieser Zeit ausschliesslich am-</p>
--	---

	bulante Eingriffe. Er ist vom stationären Einsatz befreit! Dieser Ansatz führt zu einer perfekten Auslastung der ambulanten OP-Struktur, zu grösserer Zufriedenheit beim OP-Personal und zu Planungssicherheit. Alles Faktoren, die die hochstehende Medizin und die Wirtschaftlichkeit der Eingriffe unterstützen.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die gesetzliche Vorgabe ist zu konkretisieren, so dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung während 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche sichergestellt ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Auf Grund der geographischen Gegebenheiten und der demographischen Entwicklung muss im Kanton Luzern eine dezentrale Versorgungsstruktur im Bereich der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung gesichert bleiben. Gemäss Bundesvorgaben beträgt die nützliche Frist, innert welcher für 99% der Bevölkerung die medizinische Grund- und Notfallversorgung erreichbar sein muss, 30 Minuten. Dies bedingt, dass an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen kein Abbau der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung stattfinden darf. Wir empfehlen die Aufnahme der Bundesvorgabe von 30 Minuten sowie die Ergänzung, dass es sich um die ambulante und stationäre Versorgung handelt in § 4 Abs. 2. Ziff c.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Der Gesetzestext muss so formuliert sein, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetzestext festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine zeitgemässe, qualitativ hochstehende IMC-Station (Intermediate Care Station), damit eine sichere Leistung in hoher Qualität gewährleistet werden kann. Mit der unter Punkt 2 und 3 beschriebenen Strategie braucht es an den Standorten Luzern und Sursee je eine Intensivstation (7 x 24 h), am Standort Wolhusen ausschliesslich eine IMC. Wir empfehlen, aus qualitativen aber auch aus Kostengründen, auf die Gynäkologie am Standort Wolhusen zu verzichten. Diese Eingriffe</p>

	können in Luzern erfolgen. Am Standort Wolhusen empfiehlt es sich, eine Geburtshilfe im Sinne eines Geburtshauses (betrieben durch Hebammen) zu prüfen.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Im Gesetzestext ist die Einschränkung "...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt" nicht ersichtlich. Wenn es die Möglichkeit geben soll, dass sich auch ein anderes Spital für den Betrieb an einem der genannten Standorte bewerben kann, dann muss im Gesetzestext klar sein, dass, egal wer die Leistung anbietet, die Vorgaben aus § 8 Abs. 2 Gültigkeit behalten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die LUKS AG hat den Vorteil, dass sie ein Unternehmen mit drei Standorten ist. Die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte muss so ausgestaltet werden, dass sie für das Gesamtunternehmen von grösstmöglichem Nutzen ist. Somit muss die Strategie der LUKS AG auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Ein ausreichender Handlungsspielraum besteht aus unserer Sicht bei der Ausgestaltung des Angebots betreffend medizinischen Fachdisziplinen, welche über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinausgehen.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Mit einer standortübergreifenden Strategie kann die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im gesamten Kanton Luzern ausreichend sichergestellt werden. Wichtig ist weiterhin eine gute Zusammenarbeit mit den vor- und nachgelagerten Bereichen, wie Hausärztinnen und Hausärzten, Rehabilitationszentren, Spitex, Alters- und Pflegeheimen, paramedizinische Angebote (z.B. Physiotherapie, Logopädie etc.) . Die Gesetzesanpassung bietet aus unserer Sicht eine Grundlage, damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wieder hergestellt werden kann. Ausschlaggebend ist jedoch das Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen und eine klar definierte Strategie für das LUKS, welche auf ein übergeordnetes Konzerndenken über

	den Kanton hinaus abstellt und auf alle Standorte abgestimmt ist, für das stationäre und ambulante medizinische Angebot. Wichtig ist auch, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt und diese nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert wird.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Budmiger, Marcel
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	SP Kanton Luzern
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Theaterstrasse 7, 6003 Luzern
Telefonnummer	078 75 799 78
E-Mail	marcelbudmiger@gmx.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Das Vertrauen der Bevölkerung, aber auch der Politik in die Leitung des Luzerner Kantonsspitals LUKS, aber auch das zuständige Departement ist schwer angeschlagen. Angesichts der medizinischen Unterversorgung auf Grund fehlenden Personals ist eine gesetzliche Regelung zwar begrüssenswert, genügt aber nicht. Ohne weitgreifende Massnahmen gegen die Personalnot im medizinischen Bereich, bleibt eine gesetzliche Umschreibung toter Buchstabe.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Dies entspricht der Forderung der Initiative für eine sichere Gesundheitsversorgung, welche die SP mitlanciert hatte. Wie erwähnt gibt es ohne genügend Personal aber auch keine flächendeckende Gesundheitsversorgung.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Notfallversorgung gehört für die SP zur medizinischen Grundversorgung.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nein, aus folgenden
Gründen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Da die Spitalstandorte im Gesetz bereits erwähnt sind, ist dieses Kriterium innerhalb des Gesetzes redundant.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Ohne klare Definition, was mit Grund- und Notfallversorgung gemeint ist, kann das verlorene Vertrauen nicht wieder hergestellt werden. Die vorgeschlagene Aufzählung entspricht dem mehrfach bestätigten politischen Konsens (vgl. Mo. 875)
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Grundversorgung mit Spitalleistungen gehört in die öffentliche Hand. Aus gesetzestechnischen Gründen kann die SP nachvollziehen, dass der Abschnitt so erwähnt wird. Sie würde sich aber wehren, wenn die Grund- und Notfallversorgung an private Spitäler vergeben wird.

Nein, aus folgenden
Gründen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die SP erwartet, dass sich das LUKS dahingehend frei äussern kann, wenn eine Gesetzesänderung (beispielsweise bzgl. des Gundangebots oder die Übernahme von Spitalleitungen durch Gesundheitszentren) angezeigt ist. Dies war bisher leider nicht gewährleistet.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die gesetzliche Verankerung ist ein erster Schritt um das Vertrauen wieder herzustellen. Ohne weitgehende Massnahmen gegen den Personalmangel kann der Gesetzesartikel aber nur wenig Wirkung entfalten. Dies auch im Hinblick auf das im Planungsbericht Gesundheitsversorgung vorgesehene Kapitel Verzichtsplannung. Sollte der Planungsbericht gleichzeitig wie die Einzelinitiativen im Kantonsrat beraten werden, besteht diesbezüglich wohl weitere gesetzgeberischer Bedarf. Deshalb ist es wünschenswert, dass zuerst der gesetzliche Rahmen festgelegt wird, in welchem sich Planugsbericht bewegen kann. Sonst droht auch hier eine weitere Vertrauenskrise.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
Der Regierungsrat muss verlässliche GWL-Zahlen bezüglich Grundversorgung vorlegen. Diese sind nicht etappiert sondern vollständig an die Leistungserbringer zu zahlen. Der

vielzitierte Grundsatz «Was bestellt wird, soll auch bezahlt werden» soll endlich auch im Kanton Luzern eingeführt werden.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Spitex Kantonalverband Luzern
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Schachenstrasse 9, 6010 Kriens
Telefonnummer	041 362 27 39
E-Mail	geschaeftsstelle@spitexlu.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir erachten eine dezentrale, regional organisierte Grund- und Notfallversorgung als notwendig. Insbesondere der Aspekt der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist spricht für eine dezentrale, regional organisierte Lösung. Trotzdem sehen wir keinen Grund für eine gesetzliche Verankerung der Grund- und Notfallversorgung an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen. Dies aus folgenden Gründen: A) Die Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen sind bereits gesetzlich verankert (§ 8 Abs. 2 Spitalgesetz). Mithin besteht eine gesetzliche Grundlage für die regionale Spitalversorgung an den genannten Standorten. B) Mit der Gesundheitsversorgungsplanung gemäss § 3 Gesundheitsgesetz, bzw. mit der dort zu integrierenden Spitalplanung gemäss § 4 Spitalgesetz bestehen Instrumente, in denen die dezentrale, regionale Spitalversorgung und der Inhalt der Spitalversorgung definiert und flexibel angepasst werden kann. C) Insbesondere die §§ 1, 2 und 5 Spitalgesetz geben dem Regierungsrat die erforderliche Kompetenz und den Handlungsspielraum, die in der Gesundheitsversorgungsplanung und in der Spitalplanung verankerten Aufgaben einem Listenspital bzw. dem Kantonsspital zu übertragen. Mithin kann mit den bestehenden Gesetzen und Instrumenten (Gesundheitsversorgungsplanung, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen) die dezentrale, regional organisierte Grund- und Notfallversorgung sichergestellt werden. Sogar eine Grund- und Notfallversorgung an den drei Spitalstandorten ist möglich.

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>
--

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Wir erachten es als wichtig und richtig, von den Leistungserbringern zu verlangen, dass sie qualitativ hochstehende (hochwertige?) Leistungen für die gesamte Kantonsbevölkerung erbringen. Wir vertreten aber dezidiert die Meinung, dass dieses Erfordernis nicht ausschliesslich in der Spitalplanung sondern vielmehr in der kantonalen Gesundheitsversorgungsplanung gemäss § 3 Gesundheitsgesetz integriert sein muss. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Antwort zu Fragen 2 und 10 betreffend Einbettung der Spitalplanung in die kantonale Gesundheitsversorgungsplanung.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Siehe die Beantwortung der Fragen 3. Wesentlich ist auch hier, dass die Gewährleistung einer Notfallversorgung nicht nur in der Spitalplanung sondern auch in der kantonalen Gesundheitsversorgungsplanung verankert wird. Im weiteren verweisen wir auch hier auf die Antworten zu Fragen 2 und insbesondere 10.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Siehe die Beantwortung der Frage 3. Wesentlich ist auch hier, dass die Gewährleistung der Erreichbarkeit innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung nicht nur in der Spitalplanung sondern in der kantonalen Gesundheitsversorgungsplanung verankert wird. Im weiteren verweisen wir auch hier auf die Antworten zu Fragen 2 und insbesondere 10.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Grund- und Notfallversorgung muss sich auf diejenigen medizinischen Angebote beziehen, die aus gesundheitspolitischer und aus medizinischer Sicht für die Grund- und Notfallversorgung erforderlich sind. Deshalb ist es unseres Erachtens verfehlt, die Definition ausschliesslich auf die somatischen Angebote der stationären Akutmedizin zu reduzieren. Die Angebote sind vielmehr einzubetten in eine in der Gesundheitsversorgungsplanung definierte, integrierte Gesundheitsversorgung. Sie bedarf einer Abstimmung mit den Angeboten sämtlicher ambulanter (unter anderem Spitexdienste) und stationärer Dienste der Gesundheitsversorgung sowie mit der hausärztlichen Versorgung. Dies ist im Rahmen der kantonalen Gesundheitsversorgungsplanung festzulegen. Im weiteren verweisen wir auch hier auf die Antworten zu Fragen 2 und insbesondere 10.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es ist aus unserer Sicht nichts dagegen einzuwenden, dass die Grund- und Notfallversorgung nicht zwingend von der Luzerner Kantonsspital AG erbracht werden muss. Es kann auch ein anderes Listen- oder Vertragsspital sein, sofern dieses die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist sicherstellen kann. Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 festgehalten, sind dezentrale, regional organisierte Angebote der Grund- und Notfallversorgung unter dem Aspekt der Erreichbarkeit innert nützlicher Frist durchaus sinnvoll. Wir erachten es aber als nicht erforderlich, dies in einer gesetzlichen Bestimmung festzuschreiben zu müssen. Dafür reichen die bestehenden Gesetze und Instrumente.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir vertreten, wie schon in der Antwort zu Frage 2 erwähnt, die Auffassung, dass die bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Instrumenten (Gesundheitsversorgungsplanung, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen) genügen, um eine dezentrale, regional organisierte Grund- und Notfallversorgung zu definieren und sicherzustellen. Insbesondere mit den in regelmässigen Abständen zu überarbeitenden Instrumenten der Gesundheitsversorgungs- und der Spitalplanung sowie den Leistungsaufträgen und -vereinbarungen lassen sich die Angebote sehr effizient und effektiv an künftige Entwicklungen anpassen. Aus dieser Sicht wird mit neuen gesetzlichen Grundlagen, die in langwierigen politischen Prozessen erarbeitet werden müssen, um das Angebot dem Bedarf anzupassen, der Handlungsspielraum zu stark eingeschränkt. Verstärkt wird die Einschränkung des Handlungsspielraums im vorliegenden Fall dadurch, dass die Angebote ausdrücklich an drei geografisch exakt definierten Spitalstandorten erbracht werden müssen und dies unabhängig davon, ob in der Gesundheitsversorgungs- oder in der Spitalplanung ein aktueller Bedarf dafür ermittelt worden ist und unabhängig davon, ob die Entwicklung des Gesundheitssystems solche Angebote noch erforderlich macht.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nein, aus folgenden Gründen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

// Thema Kantonale Gesundheitsversorgungsplanung: Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine dezentrale, regional organisierte Grund- und Notfallversorgung in die kantonale Gesundheitsversorgungsplanung gemäss § 3 Gesundheitsgesetz eingebettet sein muss. Dieser Hinweis beruht auf dem Grundgedanken, dass Massnahmen der Gesundheitsversorgung – die Grund- und Notfallversorgung mit ihren Angeboten sind solche Massnahmen – auf einem Gesamtkonzept beruhen müssen, in dem sämtliche, für die Gesundheitsversorgung relevanten Massnahmen berücksichtigt, verortet, gegenseitig abgestimmt und einem Dienstleister zugewiesen sind. Dort ist zu klären und festzulegen, wer was wo macht. Nur so kann beantwortet werden, ob die mit der Gesetzesrevision angedachten Angebote der Grund- und Notfallversorgung für die Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern erforderlich sind, ob sie dezentral und regional organisiert sein müssen und ob sie an den Spitalstandorten stationär angeboten werden müssen. Diese Gesundheitsversorgungsplanung ist aktuell in Bearbeitung. Sie ist zuerst abzuschliessen. Dort ist auch die Frage zu klären, ob und in welchem Umfang die Grund- und Notfallversorgung stationär an den bestehenden Spitalstandorten sicherzustellen ist. // Thema Ambulante Versorgung: Im Bericht ist festgehalten, dass die Möglichkeit einer ambulanten Grund- und Notfallversorgung bei der angedachten Gesetzesrevision mangels Planbarkeit nicht mitberücksichtigt werde. Dies erweckt den Anschein, dass alles unternommen wird, um die stationäre Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Wolhusen und Sursee zu rechtfertigen. Es ist unseres Erachtens zwingend zu prüfen, ob die Grund- und Notfallversorgung (allenfalls im Verbund mit den Spitälern) auch ambulant angeboten werden kann, etwa durch Arztzentren, durch die Spitex, durch APH's oder durch einen ambulanten Hebammendienst. Auch diese Prüfung ist im Rahmen der kantonalen Gesundheitsversorgungsplanung vorzunehmen. // Thema Wirtschaftlichkeit: Bei der Klärung der Frage, ob die Grund- und Notfallversorgung sinnvollerweise dezentral und regional organisiert und stationär an Spitalstandorten erbracht werden soll, ist auch die Wirtschaftlichkeit zu klären. Es müssen Massnahmen definiert werden, mit denen der wirtschaftliche Betrieb der Spitalstandorte bestmöglich gewährleistet werden kann. So ist zu prüfen, ob am Standort Luzern alle Bereiche einer akutmedizinischen Versorgung angeboten werden müssen oder ob einzelne Abteilungen, spezialisierte Stationen oder Kliniken ausschliesslich in Wolhusen oder Sursee angeboten werden können, um deren Wirtschaftlichkeit bzw. finanzielle Selbständigkeit zu erhöhen.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Jelmoni, Luca
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	SPZ - Schweizer Paraplegiker-Zentrum
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Guido A. Zächstrasse 1, 6207 Nottwil
Telefonnummer	041 939 55 52
E-Mail	luca.jelmoni@paraplegie.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Das Leistungsangebot seitens LUKS sollte durch den Spitalrat definiert werden. Die Veränderungen im Gesundheitswesen in den nächsten Jahren sind massiv, die Spitalleitung müsste schnell auf diese Veränderungen und ohne Gesetzeskorsett reagieren können.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Diese Zielsetzung, das "was", muss das Hauptanliegen des Kantons sein, das "wie" müsste jedoch durch die Leistungserbringer mitgestaltet werden können.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Siehe Kommentar unter 3.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Siehe Kommentar unter 3.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Diese Minimaldefinition schafft Anforderungen, die u.U. gar nicht erfüllt werden können (Mindestfallzahlen, Attraktivität der Arbeitsplätze im aktuellen Umfeld, Erfüllung der 24-Stunden-Bereitschaft etc.). Wie geht der Kanton mit dieser Herausforderungen um? Sofern diese Gesetzesänderung Anwendung findet, müssten diese Leistungen im Minimum wirtschaftlich mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage abgegolten werden.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Kommentar unter 3. und 6.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Siehe Kommentar unter 3. und 6.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit einer Gesetzesänderung können die aktuellen Herausforderungen im Gesundheitswesen nicht gelöst werden. Vielmehr schafft eine Gesetzesänderung eine erhöhte Erwartungshaltung der Bevölkerung zur zukünftigen Versorgung. Ob diese entsprechend aufrecht erhalten werden kann, ist jedoch fraglich. Somit könnte diese Gesetzesänderung sogar das Vertrauen in Politik und Leistungserbringer weiter schwächen.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Achermann Sen Jolanda
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Stadt Sursee, Stadträtin Gesundheit und Soziales
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Centralstrasse 9, 6210 Sursee
Telefonnummer	041 926 90 69
E-Mail	Jolanda.achermann@gmx.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es ist grundlegend wichtig, dass erfasst wird, dass jeder-mann ein Recht auf eine medizinische Grund- und Not-fallversorgung hat. Das Spitalgesetz darf in keiner Art und Weise Standorte und Leistungsaufträge definieren. Zur Sicherung der Versorgung kann es höchstens als Pflicht definiert werden, dass innerhalb nützlicher Frist die Notfalldienste angeboten werden können. Es ist zu prüfen, ob es zur Zielerreichung an allen Standorten eine stationäre Versorgung benötigt.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Im Grundsatz ja. Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass es für eine hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Bevölkerung keine gesetzliche Verankerung der Angebote in Kombination mit den Standorten nicht notwendig ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Notfallversorgung kann gesetzlich verankert werden aber nicht mit den Spitalstandorten kombiniert.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Erreichbarkeit von Grund- und Notfallversorgung kann auch anders sichergestellt werden, als mit der Verankerung im Gesetz. Im Kanton Luzern sind die Wege kurz. Hilfreich könnte die Definition «nützlicher Frist» sein.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir gehen davon aus, dass eine Spezialisierung einzelner Standorte sinnvoll ist. An allen Standorten alles anzubieten ist aus finanziellen wie medizinischer Sicht nicht sinnvoll – daher abzulehnen.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Gewährleistung der Grund und Notfallversorgung stellen wir nicht in Frage. Damit diese Absicherung erfolgen kann braucht es nicht zwingend ein Spital und Alternativen sind zu prüfen. Siehe Seetal.

Nein, aus folgenden
Gründen:

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum, um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Wir verstehen das Kernanliegen, sehen aber auch die hohen jährlichen Defizitkosten am Standort Wolhusen, die nicht ungeachtet geduldet werden sollten.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Werden im Gesetz die Standorte Wolhusen, Luzern und Sursee zementiert gekoppelt mit den Leistungen verhindert dies eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung verbunden mit ökonomischen Aspekten.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Schnydrig Monika
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	SVP Luzern
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefonnummer	076 407 42 95

E-Mail	monika.schnydrig@lu.ch
--------	------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Auch wir sehen den Vertrauensverlust in die Absichten des Regierungsrates und des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung des LUKS in dieser Thematik. Wir sehen deshalb die Notwendigkeit als gegeben, das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grundversorgung und die Notfallversorgung für alle in nützlicher Frist und in ausreichender Kapazität vorhanden ist, nur durch die gesetzliche Verankerung des Leistungsangebotes der Spitäler wiederherzustellen ist. Leider hat die LUKS AG nicht auf die zahlreichen qualifizierten Stimmen und Argumente gehört und ist konsequent ihren eigenen Weg gegangen. Dies gilt es jetzt zu korrigieren.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten und gesetzlicher Auftrag. Nur die Auslegung was das bedeuten soll gilt es nun gesetzlich zu verankern. Die Bundesverfassung im Art. 117a verpflichtet den Bund und Kantone „im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische

	<p>Grundversorgung von hoher Qualität“ zu sorgen. Nur was versteht man unter „medizinischer Grundversorgung? Es ist kein definierter Fachbegriff mit klar umrissenem Gehalt, sondern ein „unbestimmter Rechtsbegriff“. Auch in der kantonalen Gesetzgebung gibt es keine genauen Angaben. Die beiden Juristen Prof. Dr. iur. Bernhard Rütscbe und Dr. iur. Phil Baumann der Universität Luzern fordern deshalb zur Umsetzung von Art. 117a der Bundesverfassung, dass „die konkrete Ausgestaltung der Grundversorgungselemente auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu erfolgen habe“. Aus Sicht der SVP kann die Frage was eine genügende und allen zugängliche Grundversorgung beinhaltet, nicht primär juristisch, sondern nur aus medizinischer Sicht beantwortet werden. Dabei gilt es die Qualität der medizinischen Grundversorgung unter einem qualitativen und einem zeitlichen Aspekt zu betrachten und dies ambulant und stationär und dies sollte ungefiltert, wie vom KVG gefordert, in die bedarfsgerechte Planung des Leistungsangebotes umgesetzt werden.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Dies ist viel zu vage formuliert! Im Bericht der GASK zu den Einzelinitiativen wird offen über die Möglichkeit diskutiert, dass die Gesetzesvorlage, dem LUKS sogar die Möglichkeit erlauben würde, die Grund- und Notfallversorgung von einem stationären auf ein ambulantes Angebot zu reduzieren. Hier widersprechen wir vehement. Vor rund 50 Jahren hat das Luzerner Kantonsspital mit der Übernahme des Privatspitals in Sursee und dem Neubau des Spitals in Wolhusen mit einer massvollen Dezentralisierung die medizinische Grundversorgung für unseren weitläufigen Kanton sichergestellt. Dieses bewährte Konzept prägt seither die Luzerner Spitallandschaft zum Vorteil und Nutzen von Patientinnen und Patienten. An allen</p>

	<p>drei Spitalstandorten des Luzerner Kantonsspitals (Sursee, Wolhusen, Luzern) sollen wie bisher weiterhin Innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe/Gynäkologie, Anästhesie, Intensivmedizin Level 1 (entspricht einer Intermediate Care) und ein Notfalldienst mit 24h-Bereitschaft angeboten werden. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung».</p>
<p><input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:</p>	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Auch hier ist uns die Formulierung zu ungenau definiert. Die GDK schreibt in ihren Empfehlungen vor die Grundversorgung in den Randregionen räumlich gut abzudecken. Es ist ein erklärtes Ziel in der medizinischen Grundversorgung der Schweiz, dass jede Privatperson innerhalb von 30 Minuten Zugang zu einer akutstationären medizinischen Grundversorgung in einem Spital hat und ein Ambulanzfahrzeug in 15 Minuten am Einsatzort eintrifft. Noch im letzten Planungsbericht vom 2015 wurde in der Botschaft und in der Debatte im Kantonsrat der Neubau in Wolhusen mit dem gesamten Angebot der erweiterten Grundversorgung mit Gynäkologie, inklusive interdisziplinärer Notfall- und Intensivstation versprochen. Die damalige Planung sah es als erwiesen an, dass das neue Spital in Wolhusen mit einem Einzugsgebiet von rund 70 000 Einwohnerinnen für die stationäre und ambulante Notfall- und Grundversorgung der Bevölkerung der Region notwendig ist. Ebenso kamen die Experten von 2015 nach dem Schliessen der Geburtsabteilungen in Langnau und Huttwil zum Schluss, dass die Geburtsabteilung für die Frauen aus dem weitläufigen Gebiet erhalten werden muss, um in Wolhusen zu gebären. Zusammenfassend können wir hier festhalten, dass die räumliche und zeitliche Erreichbarkeit für einen Grossteil der Luzerner Bevölkerung gewährleistet werden sollte. Der Kanton Zürich hat hier beispielsweise eine Erreichbarkeit von 98%. Durch die massive Leistungsreduktion am Spital Wolhusen, wäre dies im weitläufigen Einzugsgebiet für mehr als 10% der Bevölkerung nicht gewährleistet. Auch diese rote Linie ist für die SVP nicht verhandelbar. § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung somit folgend zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).»</p>

<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. An allen drei Spitalstandorten des Luzerner Kantonsspitals (Sursee, Wolhusen, Luzern) sollen wie bisher weiterhin Innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe/Gynäkologie, Anästhesie, Intensivmedizin Level 1 (entspricht einer Intermediate Care) und ein Notfalldienst mit 24h-Bereitschaft angeboten werden. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine Intensivmedizin Level 1 oder eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	«...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist aus der Erfahrung der letzten Jahre zu streichen oder genau auszuformulieren. Es muss

	<p>sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intensivmedizin Level 1 (oder IMC auf höchster Stufe) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist und auch die einzelnen Standorte wirtschaftlich betrieben werden können. Der vorliegende Gesetzesentwurf geht in die richtige Richtung und zeigt eines klar auf, dass das Parlament der Regierung und dem LUKS die gesetzlichen Richtlinien mitgeben will, die der Bevölkerung, dem Personal die Sicherheit geben, dass in Zukunft die Luzerner Spitäler weiterhin die gesamte stationäre und ambulante Notfall- und Grundversorgung abdecken.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Mit der standortübergreifenden Strategie «1 Spital – 3 Standorte» ist das Anliegen, die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung innert 30 Minuten, gesichert. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Mit dieser Gesetzesanpassung kann Vertrauen aufgebaut werden. Dies ist aber nur möglich, wenn die LUKS-Leitung und der Verwaltungsrat den Auftrag der Politik und der Eignerstrategie überzeugt und motiviert umsetzt.

<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
<p>Generelles zu den Gesetzesartikeln: Im Bericht der GASK zu den Einzelinitiativen wird offen über die Möglichkeit diskutiert, dass die Gesetzesvorlage, dem LUKS sogar die Möglichkeit erlauben würde, die Grundversorgung von einem stationären auf ein ambulantes Angebot zu reduzieren. Genau diese Pläne für ein ambulantes Zentrum hatte die Regierung in ihrer Medienmitteilung am 17.03.2021 präsentiert. Die GASK und der Kantonsrat wäre gut beraten diese Option gesetzlich klar zu verhindern, da sonst das Vertrauen der Luzerner Bevölkerung verspielt wird, bevor es wieder zurückgewonnen wurde.</p> <p>Zur Wirtschaftlichkeit und medizinischen Überlegungen: Die Regierung und der Spitalrat behauptet, dass der Spitalstandort Wolhusen mit einem minimalen stationären Angebot und dazu beispielsweise ein Ambulatorium mit den verschiedenen Fachbereichen am rentabelsten betrieben werden kann. Dies darum, da man im ambulanten Bereich am besten Geld verdienen kann. Hier muss man aber bedenken, dass die Anzahl der stationären Fälle, wo weniger Geld zu verdienen ist, ja weiterhin gleich hoch bleiben und somit an einem anderen Standort des LUKS oder ausserkantonale behandelt werden müssen, wo diese Kosten trotzdem anfallen werden. Die wirtschaftliche Analyse und der Vergleich des stationären Bereichs am LUKS Wolhusen mit anderen Regionalspitalern zeigt, dass rund 140 Betten wahrscheinlich eine ideale Grösse für die versorgte Region wäre und dass in dieser Grösse die einzelnen Fachbereiche durch einen Facharzt abgedeckt werden können. Folge dessen könnte der ambulante Bereich mit dem Angebot der verschiedenen Sprechstunden (Gastroenterologie, Kardiologie, Pneumologie, Onkologie, Nephrologie, etc.) abgedeckt werden, wo sie wie oben ausgeführt entsprechend auch die Rentabilität erhöht wird. Zum Beispiel wurde in Kriens eine Dialysepraxis vom LUKS gebaut, wo man viel Geld verdient, dies könnte ins LUKS Wolhusen integriert werden. Mit anderen Worten, das LUKS macht Rosinenpickerei und statt die rentablen Bereiche ins LUKS Wolhusen zu integrieren, um den Standort zu stärken. Im Neubau des Spitals Wolhusen ist eine grosse Reha-Abteilung geplant. Der Bedarf an Reha-Betten im Einzugsgebiet der Zentralschweiz und den umgebenden Kantonen ist hoch. Somit ist davon auszugehen, dass diese aus betriebswirtschaftlicher Sicht rentabel betrieben werden können. Es stellt sich somit die Frage, wie kann der Teil des Reha-Spitals in Wolhusen mit den Bedürfnissen der Grundversorgung am Spitalstandort Wolhusen verknüpft werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre deshalb die Möglichkeit eine Abteilung mit Akut-Reha zu etablieren, deren Patienten oft eine IMC oder IPS-bedürftige Überwachung oder Therapie brauchen, aber problemlos in Wolhusen betreut werden könnten und auch im Hause bereits von der Reha-Infrastruktur und Expertise profitieren und bis zum Abschluss der stationären Reha bleiben könnten. Diese Pflage tage werden aber vom Leistungsträger natürlicher besser entschädigt und könnten die Vorhalteleistungen im IMC-/IPS-Bereich entsprechend günstig beeinflussen. Ein weiterer positiver Effekt ist selbstverständlich eine deutliche Reduktion der Krankentransporte zwischen dem Primärspital und der Rehaklinik, weil die Akutversorgung bereits in Wolhusen erfolgen könnte und nur quasi ein Zimmerwechsel im Haus erfolgt. Was eine deutliche Reduktion der Ambulanzfahrten und entsprechende Reduktion der GWL zur Folge hat. Die Geburtshilfe braucht zur Patientensicherheit IPS mit erfahrenen Gynäkologen und Narkoseärzten im Hintergrund. Die definitive Ausgestaltung der zukünftigen Geburtshilfe bleibt weiterhin unklar. Einerseits wurde eine hebammengeleitete Geburtsklinik durch ein externes Gutachten von Frau Prof. Hösli von der Universität Basel für</p>

Standort Wolhusen sehr in Frage gestellt. Dies vor allem, da bei Komplikationen und Notfallsituationen die Entfernung nach Sursee (24 Min.) und Luzern (30 Min.) deutlich zu lang ist. Sie verlangt aus medizinischen Gründen klar, dass ein Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe auf Abruf in kurzer Zeit anwesend sein sollte und wenn ein Notfallkaiserschnitt notwendig wird auch das entsprechende OPS-Personal mit Narkosearzt. Aber auch bei Schwangeren ohne spezielles Risiko kann es grundsätzlich und jederzeit im Verlauf der Geburt zu Komplikationen kommen, die unverzügliche gynäkologische oder viszeralchirurgische Interventionen oder eine Behandlung auf einer Intensivstation notwendig machen. Rund ein Drittel der gut 400 Geburten in Wolhusen erfolgt per Kaiserschnitt. Hier fordern die geburtshilflichen Fachgesellschaften, dass eine intensivmedizinische Überwachung und Therapie jederzeit möglich sein sollte, da dies nach einem Kaiserschnitt häufiger notwendig ist. In den vergangenen Jahren haben in Wolhusen zwischen 5 bis 10 Neugeborene pro Jahr nach der Geburt eine intensivmedizinische Versorgung gebraucht. In diesen lebensbedrohlichen Situationen entscheiden Sekunden und ohne Narkosearzt vor Ort kann ein Neugeborenes medizinisch nicht schnell genug ausreichend versorgt werden. Die wichtigen Fachbereiche im Bereich der akuten Inneren Medizin sind Pneumologie, Kardiologie und Gastroenterologie. Das Wissen in diesen drei Fachbereichen ist für die Notfallversorgung notwendig und ist zentral in der stationären Betreuung der hospitalisierten Patienten. Gleichzeitig sind es aber auch Fachbereiche, die im ambulanten Bereich sehr gefragt sind und wo die Sprechstunden erfolgreich und finanziell rentabel betrieben werden können. Ist die Zahl der Fachärzte weniger breit, so fallen logischerweise auch die Möglichkeiten weg die Ambulatorien zu betreiben und die Patienten wohnortnah und in Zusammenarbeit mit den Hausärzten zu betreuen. Allenfalls wäre hier zu überlegen, ob nicht auch eine nephrologische Einheit in Betracht gezogen werden sollte, da diese gerade im ambulanten Bereich eine sichere und wiederkehrende Einnahmequelle wäre, deren Patienten im weitläufigen Einzugsgebiet sehr froh wären, heimatnah betreut zu werden. Aber auch hier könnten grosse Teile der Vorhaltekosten abgedeckt und sogar ein Gewinn erzielt werden. Die interdisziplinäre Notfall- und Intensivstation ist das Herzstück jedes Spitals. Noch im letzten Planungsbericht von 2015 (B 21; Seite 7) wurde die Einführung einer interdisziplinären Notfall- und Intensivstation an allen drei LUKS-Standorten als wichtige Massnahme formuliert. Als Argumente wurden in der Botschaft die bessere Versorgungsqualität und die höhere Wirtschaftlichkeit aufgeführt. Die Intensivstation am LUKS Wolhusen wurde darauf bereits im Februar 2019 zertifiziert. Das heisst sie die Verantwortlichen haben ihre Hausaufgaben gemacht. Auf einer interdisziplinären Notfallstation kommt es immer wieder zu Situationen, wo schwer kranke oder verunfallte Menschen innerhalb von Minuten eine intensivmedizinische Betreuung brauchen. Das heisst der formulierte medizinische Qualitätsanspruch des Planungsberichtes muss für den Betrieb der Notfallstation in Wolhusen weiterhin seine Gültigkeit haben und dafür braucht es eine IPS. Auch viele chirurgische Operationen oder medizinische Interventionen haben ein gewisses Risiko, dass eine Komplikation auftreten kann, so dass aus Sicherheitsgründen eine Intensivstation im Hause notwendig ist, dass diese Operation/Intervention durchgeführt werden kann. Auch bei scheinbar risikoarmen Eingriffen, wie beispielsweise dem Ersatz eines Hüftgelenkes, kann es zu Komplikationen kommen. Hier gibt nur eine IPS die notwendige Sicherheit, sonst wird das Leistungsangebot stark reduziert, dass viele Eingriffe der Grundversorgung nicht mehr erfolgen können. Damit werden die Umsatzmöglichkeiten deutlich reduziert und entsprechend führt dies zu negativen finanziellen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind zu hoch berechnet. Hier bietet sich ein Vergleich mit dem Neubau des Urner Kantonsspitals an. Die Bevölkerung im Kanton Uri hat dem Neubau des Kantonsspitals Uri für 115 Mio. klar zugestimmt. Gebaut wurde hier ein Spital der erweiterten Grundversorgung mit 80 Betten mit Innerer Medizin, Chirurgie (Orthopädie/Viszeralchirurgie), Geburtshilfe/Gynäkologie und interdisziplinäre Notfall- und Intensivstation mit 6 IPS-Betten. Der Urner Landrat hat sich Ende 2021 für die Übernahme jährlichen GWL-Kosten von 1.4 Mio. für

Weiterbildung und 3.5 Mio. für den Spitalbetrieb ausgesprochen. Die GWL-Kosten pro Bett betragen somit 44'000 SFR jährlich, was etwa dem schweizerischen Durchschnitt entspricht. Dies dürfte als Grössenordnung ebenfalls für das zukünftige Spital in Wolhusen gelten. Das LUKS Wolhusen würde sogar mit 70'000 Einwohnerinnen und Einwohner doppelt so viele Personen versorgen. Dies ist absolut keine Luxuslösung, wenn man bedenkt, dass damit eine Fläche abgedeckt wird, die grösstmässig vergleichbar mit dem Kanton Uri und ebenfalls weitläufig und gebirgig ist. Ebenfalls vergleichbar mit dem Kt. Uri werden auch hier die Tourismuszentren (Sörenberg/Marbach) im Winter- und Sommersportgebiet versorgt.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Schatzmann Claudia
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderätin, Ressort Soziales und Freizeit Gemeinde Triengen
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Oberdorf 2 6234 Triengen
Telefonnummer	041 935 44 55
E-Mail	Claudia.schatzmann@triengen.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Es ist grundlegend wichtig, dass erfasst wird, dass jedermann ein Recht auf eine medizinische Grund- und Notfallversorgung hat. Es ist präzise zu definieren ob es an allen Standorten eine stationäre Versorgung benötigt.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:	
1. «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»	
2. Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es muss nicht an allen Spitalstandorten eine hochstehende medizinische Grund- und Notfallversorgung gewährleistet werden. Die Notfallversorgung soll an allen Standorten gewährleistet werden, aber nicht die stationäre Versorgung. Der Kostenfaktor muss eingerechnet und vertretbar kommuniziert werden können.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:	
3. «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.»	
4. Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Eine Notfallversorgung muss gewährleistet werden, am Standort Wolhusen kann dies aber auch im Ambulanten Bereich sein (24 Std. Permanence)
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nein, aus folgenden
Gründen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:</p> <p>5. «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»</p> <p>6. Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Eine Notfallversorgung muss gewährleistet sein. Es gilt zu prüfen welche Modelle zu einer schnellen Versorgung beitragen. Zum Beispiel die FirstResponder, das stationieren einer Stützpunktambulanz am Standort Wolhusen analog dem Rettungsdienst Seetal. So kann in jeder Region eine Erstversorgung innert nützlicher Frist funktionieren. Die Grundversorgung kann am Standort Sursee/Luzern erfolgen. So kann eine Auslastung der Bettenbelegung gewährleistet werden und das Personal auf zwei Standorte reduziert werden, so kann dem Fachkräftemangel entgegen gewirkt werden.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:</p> <p>7. Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Diese minimale Formulierung sollte für den Standort Wolhusen reduziert werden auf eine 24 Stunden Notfallversorgung. Die Standorte Luzern/Sursee sollen mit einer Intensivpflegestation ausgestattet bleiben. Die Grund und Notfallversorgung sind am Standort Luzern/Sursee zu platzieren. Für die Region Wolhusen ist eine medizinische Grundversorgung an den Standorten Luzern/Sursee und dem Kanton Bern vertretbar.</p>

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	So fern der Standort Wolhusen nicht als Grundversorgungsangebot ausgebaut wird, sondern nur als 24 Stunden Notfall und Schwangerenberatungsstelle.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es sollte präziser darauf hingewiesen werden, dass die Versorgungsdichte und die Finanzierbarkeit analysiert werden müssen für den gesamten Kanton. Die LUKS AG und die Regierung sollen festlegen können an welchen Standorten Grundversorgung angeboten werden soll und wo nicht. Sie sollen konkret festlegen wie die Notfallversorgung koordiniert und organisiert werden soll. Z.B. Region Wolhusen Ausbau FirstResponder, Stützpunkt für Ambulanz analog Rettungsdienst Seetal. So ist eine schnelle Anbindung an Luzern/Sursee gewährleistet und eine zeitnahe Hilfeleistung in der Notsituation.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Um das Vertrauen der Bevölkerung wiederherzustellen benötigt es eine konsequente wie transparente Kosten_Nutzenaufstellung und eine Wahrheitsgetreue Strategie der drei Standorte ausgerichtet auf den Bedarf der Bevölkerung, den herrschenden Fachkräftemangel und die realistische Einschätzung, wo es Grundversorgung benötigt und wie die Notfallversorgung gewährleistet werden kann. Die Notfallversorgung kann qualitativ hochstehend durchgeführt werden ohne vorhandene stationäre Versorgung.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Im ländlichen Gebiet ist die Bevölkerung grundlegend zögerlicher mit Arztbesuchen, deshalb soll die Notfallversorgung gewährleistet werden, ebenfalls Beratungsmöglichkeit für erste Kontakte wie z.B. Schwangeren Beratung und Kontrollen. Ambulant vor Stationär muss konsequenter umgesetzt werden und die Versicherer müssen die Tarmedpunkte dem System besser anpassen. Im Bereich der Geburtshilfe soll ein Ausbau und Anbindung an den Spital für Geburtshäuser, oder freischaffenden Hebammen geprüft werden. Es gilt kostenintensive Behandlungen nur im Zentrumsspital durchzuführen. Also z.B. Luzern/Sursee.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Müller-Küng Angela
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Udligenswil, Sozialvosteherin
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Schlössligasse 2, 6044 Udligenswil
Telefonnummer	041 371 13 13
E-Mail	info@udligenswil.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben des Bundes besteht für die Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen keine Garantie. Alle drei Standorte werden hingegen bereits heute im kantonalen Spitalgesetz genannt. Zusammen führt dies dazu, dass dem Regierungsrat und der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) die notwendige Flexibilität belassen wird, um im Kanton Luzern eine qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung langfristig zu planen und sicherzustellen. Werden Spitalstandorte mit zwingendem Angebot im Gesetz verankert, drohen medizinisch und wirtschaftlich nicht gerechtfertigte, wachsende Kosten. Die steigenden Kosten werden neben dem Kanton und dem LUKS auch die Gemeinden und die Bevölkerung des Kantons Luzern belasten. Hinzu kommt, dass eine Zementierung von Spitalstandorten im Gesetz, die mit der Umwandlung des LUKS von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft angestrebte Agilität des LUKS stark eingeschränkt wird. Die Spitallandschaft verändert sich fortlaufend. Die Wettbewerbsfähigkeit der LUKS gegenüber anderen Spitälern soll nicht unnötig herabgesetzt werden.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Es handelt sich um eine unnötige Wiederholung, was bereits bundesrechtlich vorgeschrieben ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Bundesrechtlich muss auch die Notfallversorgung qualitativ hochstehend sein. Es führt zu Verwirrung, weshalb gemäss den vorgeschlagenen Änderungen nur die Grundversorgung qualitativ hochstehend sein soll, bei der Notfallversorgung jedoch kein Hinweis auf die Qualität zu finden ist. Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext geht nicht hervor, dass im Kanton Luzern bei der Notfallversorgung primär die rasche Behandlung bezweckt wird.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Es handelt sich um eine unnötige Wiederholung, was bereits bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Gemäss dem Bericht der GASK ist die Erreichbarkeit ein zentrales Anliegen der angestrebten Revision des Spitalgesetzes. Aus der Auflistung grundsätzlichen Kriterien zur Planung geht diese Priorität nicht klar hervor.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es handelt sich hier um eine Wiederholung der Definition der Grund- und Notfallversorgung gemäss der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz. Sollte diese die Definition ändern, wird eine Revision des Spitalgesetzes nötig. Die Definition der Grund und Notfallversorgung soll sich nach generell gültigen, von Fachgremien definierten Standards richten können. Der Gesetzgebungsprozess ist dazu nicht geeignet. Eine Delegation der Definition an den Regierungsrat unter Hinweis auf die anzuwendenden Standards wäre angemessener.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext geht nicht hervor, dass die LUKS die Grund- und Notfallversorgung nicht anbieten muss, wenn ein anderes Spital dies tut. Dieser Fall dürfte aber ohnehin nicht eintreten, da die LUKS den bestehenden Standort nicht aufgeben würde, wenn es sich um einen Standort handelt, der auch für andere Spitäler interessant ist. Hier geht es um eine Zementierung des Spitalstandorts Wolhusen zu Lasten der LUKS mit entsprechenden Folgen (vgl. Frage 1).

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Vergleiche Antwort 1.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die vorgeschlagene Regelung richtet sich nach politischen Anliegen und berücksichtigt die massgebenden Kriterien im Wettbewerb um die Erbringung von qualitativ hochstehenden medizinischen Leistungen zu wenig. Das medizinische Angebot soll sich nach Kriterien richten, die die höchstmögliche Qualität zu möglichst tiefen Kosten sicherstellen. Die bundesrechtlichen Vorgaben zur Spitalplanung versuchen dies zu erreichen. Die vorliegende Einschränkung der Handlungsfreiheit der LUKS AG führt jedoch nicht zu diesem Ziel. Durch die vorgeschlagene Regelung drohen ungerechtfertigte, hohe Kosten zu Lasten der Luzerner Bevölkerung. Das für jede und jeden optimale medizinische Angebot richtet sich meist unabhängig von einem Standort nach der Qualität der Leistung selbst.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Der vorliegende Gesetzesentwurf gibt ein unvollständiges Bild zur Herausforderung der Spitalplanung ab. Bundesrechtlich wird beispielsweise vorgeschrieben, dass die Kantone bei der Planung neben dem Nachweis der Qualität insbesondere auch die Effizienz der Leistungserbringer, Mindestfallzahlen und die Nutzung von Synergien beachten sollen. Dies wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgeführt.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	René Kaufmann
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Ufhusen
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Schulhausstrasse 3
Telefonnummer	041 988 12 57
E-Mail	rene.kaufmann@ufhusen.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der regionale Entwicklungsträger REGION LUZERN WEST ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird:

	«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate

	Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hats die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken

	und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Etter, Gisela
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Union Schweizerischer komplementärmedizinischer Ärzteorganisationen «UNION», Präsidentin
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Postfach 3065 – 6002 Luzern
Telefonnummer	+41 41 368 58 05
E-Mail	etter.praxis@bluewin.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Wir beantragen aufgrund des Verfassungsartikels 118a Komplementärmedizin, dass die Passage über die Grundversorgung in einer geeigneten Weise durch eine Formulierung ergänzt wird, dass eine integrativ-medizinische Versorgung (Schulmedizin und Komplementärmedizin aus einer Hand) der Bevölkerung sicher gestellt werden muss. Der Verfassungsartikel 118a besagt: «Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin.» Dadurch wird es auch ermöglicht, dass der neue Studiengang Medizin der Universität den Lernzielkatalog Humanmedizin PROFILES erfüllen kann. Im Lernzielkatalog ist festgehalten, dass die Komplementärmedizin auch dort berücksichtigt werden muss.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
--	--

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Um den Verfassungsartikel zu erfüllen, muss in jedem Kanton mindestens ein Listenspital ein integrativmedizinisches Angebot in der Grundversicherung realisieren.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Bevölkerung hat mit der Abstimmung zur eidgenössischen Volksabstimmung «Ja zur Komplementärmedizin» im Jahr 2009 gezeigt, dass die Komplementärmedizin in der Bundesverfassung verankert werden soll und Bund und Kantone für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin sorgen. In der aktuellen Vorlage wird dieser Forderung der Bevölkerung zu wenig Rechnung getragen.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Dr. sc. Susanne Ulbrich Zürni, Geschäftsführerin
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Verein «integrative-kliniken.ch - cliniques-integratives.ch - clinique-integrative.ch»
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Tobelhofstrasse 46, 8044 Zürich
Telefonnummer	076 334 57 27

E-Mail	info@integrative-kliniken.ch
--------	------------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Wir beantragen aufgrund des Verfassungsartikels 118a Komplementärmedizin, dass die Passage über die Grundversorgung in einer geeigneten Weise durch eine Formulierung ergänzt wird, dass eine integrativ-medizinische Versorgung (Schulmedizin und Komplementärmedizin aus einer Hand) der Bevölkerung sicher gestellt werden muss. Der Verfassungsartikel 118a besagt: «Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin.» Dadurch wird es auch ermöglicht, dass der neue Studiengang Medizin der Universität den Lernzielkatalog Humanmedizin PROFILES erfüllen kann. Im Lernzielkatalog ist festgehalten, dass die Komplementärmedizin auch dort berücksichtigt werden muss.

<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Um den Verfassungsartikel zu erfüllen, muss in jedem Kanton mindestens ein Listenspital ein integrativmedizinisches Angebot in der Grundversicherung realisieren.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nein, aus folgenden
Gründen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Bevölkerung hat mit der Abstimmung zur eidgenössischen Volksabstimmung «Ja zur Komplementärmedizin» im Jahr 2009 gezeigt, dass die Komplementärmedizin in der Bundesverfassung verankert werden soll und Bund und Kantone für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin sorgen. In der aktuellen Vorlage wird dieser Forderung der Bevölkerung zu wenig Rechnung getragen.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Dr.sc. Susanne Ulbrich Zürni
Tobelhofstrasse 46, 8044 Zürich
Telefon +41 76 334 57 27
info@integrative-kliniken.ch
www.integrative-kliniken.ch

Susanne Ulbrich Zürni, Tobelhofstr. 46, CH - 8044 Zürich

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale
Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Zürich, 22.11.2023

Vernehmlassung Änderung des Spitalgesetzes Kanton Luzern

Sehr geehrter Herr Roth
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Der Verein «integrative-kliniken.ch - cliniques-integratives.ch - clinique-integrative.ch»(ikli) dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zur Änderung des Spitalgesetzes des Kantons Luzern eine Stellungnahme einreichen zu können.

Der Verein integrative-kliniken.ch setzt sich dafür ein, dass der Verfassungsartikel 118a Komplementärmedizin und namentlich eine integrative Medizin (Zusammenarbeit von Schul- und Komplementärmedizin) in Kliniken und Spitälern umgesetzt wird. Er engagiert sich damit für die breite Anerkennung, Berücksichtigung und Förderung der Integrativen Medizin in Spitälern und Kliniken. Aufgrund von Entwicklungen bei der Bevölkerung (Zunahme chronisch kranker und polymorbid erkrankter Menschen, Zunahme ältere Personen, Bevölkerungswachstum) und dem wachsenden Fachkräftemangel nimmt die interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Bedeutung zu. Zudem ist die komplementäre und integrative Medizin in der Schweiz sehr gefragt.

Der Verein integrative-kliniken.ch unterstützt die generelle Stossrichtung der Anpassungen des Spitalgesetzes Kanton Luzern und beantragt folgende Änderungen:

Frage 3: Wir beantragen aufgrund des Verfassungsartikels 118a Komplementärmedizin, dass die Passage über die Grundversorgung in einer geeigneten Weise durch eine Formulierung ergänzt wird, dass eine integrativ-medizinische Versorgung (Schulmedizin und Komplementärmedizin aus einer Hand) der Bevölkerung sicher gestellt werden muss. Der Verfassungsartikel 118a be-sagt: «Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin.»

Dadurch wird es auch ermöglicht, dass der neue Studiengang Medizin der Universität den Lernzielkatalog Humanmedizin PROFILES erfüllen kann. Im Lernzielkatalog ist festgehalten, dass die Komplementärmedizin auch dort berücksichtigt werden muss.

Zu Frage 6: Um den Verfassungsartikel zu erfüllen, muss in jedem Kanton mindestens ein Listenspital ein integrativmedizinisches Angebot in der Grundversicherung realisieren.

Zu Frage 9: Die Bevölkerung hat mit der Abstimmung zur eidgenössischen Volksabstimmung «Ja zur Komplementärmedizin» im Jahr 2009 gezeigt, dass die Komplementärmedizin in der Bundesverfassung verankert werden soll und Bund und Kantone für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin sorgen. In der aktuellen Vorlage wird dieser Forderung der Bevölkerung zu wenig Rechnung getragen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

In Namen des Vorstands des Verein integrative-klinken.ch



Dr. med. Lukas Schöb
Präsident



Dr. sc. Susanne Ulbrich Zürni
Geschäftsführerin

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Carrel Thierry
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinde Vitznau
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Dorfplatz 6, 6354 Vitznau
Telefonnummer	041 399 02 20
E-Mail	thierry.carrel@vitznau.lu.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Begründung, "Es ist der Kommission wichtig, den Handlungsspielraum des Regierungsrates und des Kantonsspitals zu wahren und ihnen zu ermöglichen, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems angemessen zu berücksichtigen" ist aus medizinischen Gründen falsch und irreführend. Genau aus diesen Gründen ist eine Änderung des Spitalgesetzes kontraproduktiv, weil sie das Spital unabhängig von den medizinischen und technologischen Entwicklungen und vom Fachkräftemangel mit vorgeschriebenen Leistungen an den Standorten bindet. Jegliche Änderung des Gesetzes führt zu Verankerung von zukünftig nicht sinnvollen und nicht erfüllbaren Bedingungen, die der LUKS Gruppe die Flexibilität entziehen werden. Die obligaten Verankerungen von Leistungen werden zudem zu einer Verdünnung von Leistungen an mehreren Standorten mit entsprechenden Qualitätseinbüßen und zu einer spürbaren Erhöhung von ungedeckten Kosten führen.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Dieser Zusatz lässt vermuten, dass die gegenwärtige medizinische Qualität an den Standorten nicht hochstehend ist. Zudem könnte dieses Kriterium genau zum Gegenteil führen, nämlich Verdünnung des ohnehin zahlenmässig ungenügenden Fachpersonals und somit zur Verschlechterung der Qualität (durch fehlende Routine und Standards) an allen Standorten.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Notfallversorgung beruht bei weitem nicht nur aus den Leistungen, die auf einer Notfallstation (resp. an einer Notfallpforte) angeboten werden, sondern ist von einer ganzen Ketten von allenfalls notwendigen Massnahmen abhängig. Gerade bei zwei häufigen und lebensbedrohlichen kardiovaskulären Notfallsituationen (der Herzinfarkt und der Hirnschlag) ist die schnelle Erreichbarkeit eines Kompetenz-Zentrums wichtiger als ein allfälliger Zwischenstopp auf einer Notfallstation, die ohnehin keine sinnvolle medizinische Massnahme anbieten kann (Herzkatheter mit unmittelbarer Eröffnung des verschlossenen Gefässes oder neuro-radiologische Untersuchung mit Aspiration oder Lyse des Blutgerinnsels). Die heutigen Notfallwagen mit telemedizinischer Anbindung und entsprechend ausgebildetem Personal (und gelegentlich Begleitung durch einen Notfallarzt) sind in dieser Hinsicht sehr wichtig und können einen wesentlichen Teil der unmittelbar notwendigen Massnahmen nach Rücksprache mit dem Zentrumsspital (z.B. Blutverdünnung) anbieten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>So lange die sog. nützliche Frist nicht genau definiert ist, ist dieser Zusatz unnötig und sinnlos. Die REGA ist heute in der Lage, von jeder Unfallstelle ein Spital innert 30 Minuten anzufliiegen. Für alle nicht lebensbedrohlichen Notfällen ist ein Anfahrtsweg von 45-60 Minuten zumutbar. Dies betrifft nota bene auch allenfalls andere Regionen im Kanton Luzern.</p>

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Die Definition der Grundversorgung wird zukünftig von den Strukturen der Bevölkerung abhängig sein und nicht von einem Gesetz. Die Gynäkologie gehört bei weitem nicht in allen Ländern zur sog. Grundversorgung. Die Geburtshilfe betreut keinen Krankheitsprozess sondern einen physiologischer Vorgang, der in vielen Fällen von Hebammen problemlos angeboten werden kann. Das Gebären bei Risiko-Schwangerschaften (aus mütterlichen oder kindlichen Gründen) gehört eh in einem Zentrum mit z.B. Neonatologie. Zudem benötigt die aktuell sinkende Geburtenrate keinen Ausbau sondern eher eine Konzentration dieser Angebote. Der Begriff "Allgemeine Chirurgie" ist vage und müsste dann entsprechend definiert werden. Die frühere Allgemeine Chirurgie hat sich in</p>

	<p>einigen Sub-Spezialisierungen weiter entwickelt (viszerale Chirurgie, Traumatologie), die spezifische Ausbildungsgänge verlangen. Die Anstellung eines Traumatologen an einem Standort Wolhusen zum Bsp. würde dazu führen, dass die verantwortliche Person massiv unterbeschäftigt wäre. Sehr häufig werden auf peripheren Notfallstationen traumatologische Fälle aufgenommen, die eine andere Spezialisierung als "Allgemeine Chirurgie" benötigen. Deswegen ist der Begriff in dieser Hinsicht trügerisch.</p>
--	---

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Es könnte zukünftig von einer anderen Spitalgruppe eine sehr gute und effiziente Notfallpraxis eingerichtet werden, die alle Notfallsituation mit entsprechender Qualität anbietet, z.B. ambulant, ohne eine Grundversorgung im Hintergrund sondern mit einem sehr effizienten Transportangebot in die Zentrenspitäler.</p>

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	bereits mehrfach begründet.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Diese Anliegen lassen sich leider nicht mit einer Gesetzesanpassung allein erreichen sondern werden vor allem von den Entwicklungen der Notfallmedizin (inkl. Telemedizin, Digitalisierung, neue Langzeit-Überwachungsmöglichkeiten von Patienten) und vom zur Verfügung stehenden Personal abhängig sein. Dies gilt sowohl für die Grundversorgung wie auch für die Notfallversorgung.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
<p>Im Text der GASK steht folgende Forderung: "Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen stehen der Regierungsrat und das Luzerner Kantonsspital in der Verantwortung, effektiv zur Behebung des Fachkräftemangels im Gesundheitsbereich beizutragen". Diese Forderung, auch wenn berechtigt, zielt am Problem vorbei. Der Fachkräftemangel hat herzlich wenig zu tun mit den Anstellungsbedingungen, die nun zunehmend überall verbessert werden. Viel mehr besteht eine Unzufriedenheit wegen der mangelnden Anerkennung im allgemeinen gegenüber den Berufen des Gesundheitswesens. Eine allfällige Gesetzänderung wird kaum die LUKS Gruppe in ihrer Planungssicherheit stärken, wie dies aufgeführt wird. Viel mehr riskiert man mit einer Gesetzänderung eine Zementierung von einzelnen Wünschen und Vorstellungen aus der Bevölkerung (Kantonsräte müssten sich hier nicht</p>

instrumentalisieren lassen), die in keinem Zusammenhang mit der Entwicklung der Medizin in den nächsten 20-25 Jahren in Zusammenhang stehen.

Per E-Mail

Kommission Gesundheit und soziale Sicherheit
des Kantonsrats (GASK)
Kommissionspräsidium
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 4. Dezember 2023

**Entwurf Änderung des Spitalgesetzes
Vernehmlassung der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit
(GASK)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Spitalgesetzes im Rahmen der Vernehmlassung der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK).

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) übernimmt im Sinne aller Luzerner Gemeinden die Aufgabe, gegenüber der Auftraggeberin Stellung zu beziehen. In verschiedenen Angelegenheiten kann der VLG einheitlich für alle Gemeinden auftreten. Es gibt aber Geschäfte, in denen sich die Gemeinden nicht zu einer einheitlichen Stellungnahme durchringen können. Die vorliegende Vernehmlassung zum Entwurf der Änderung des Spitalgesetzes ist ein solches Geschäft, bei dem innerhalb des VLG verschiedene Meinungen vorherrschen. Deshalb gibt der VLG in Anwendung von Art. 15 Abs. 4 der Verbandsstatuten die beiden Stellungnahmen ab.

Die GASK schlägt eine Änderung des Spitalgesetzes vor, um die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen dauerhaft zu sichern. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem allgemeingültige Kriterien für die Spitalistenplanung gesetzlich verankert werden. Im Gesetz werden die drei Standorte Luzern, Sursee und Wolhusen aufgenommen.

Mit diesem Vorgehen und vor allem mit der Festlegung der drei Spitalstandorte Luzern, Sursee und Wolhusen im Gesetz ist ein Teil der Luzerner Gemeinden vollumfänglich einverstanden und werden von diesen auch ohne Einschränkungen unterstützt. Ein Teil der Luzerner Gemeinden lehnt hingegen die Festschreibung eines Grundangebotes an den drei Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen im Gesetz ab.

Von allen Gemeinden nicht bestritten wird das Ziel der Definition allgemeingültiger Kriterien für die Spitalistenplanung. Die Definition der Kriterien einer Grund- und Notfallversorgung wird ebenfalls von allen Gemeinden unterstützt.

Dem Vorstand ist schliesslich wichtig zu betonen, dass die Vorlage auch vor dem Hintergrund des offenbar zerrütteten Vertrauensverhältnisses zwischen Kantonsrat und Regierung in der Frage der Spitalplanung herrscht. Die von fast allen Kantonsratsfraktionen eingereichten Einzelinitiativen sind daher auch in diesem Zusammenhang zu würdigen. Es ist aber nicht Aufgabe des VLG, sich zu dieser politischen Streitfrage zu äussern, da der Verband dafür keine Zuständigkeit erkennen kann.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden VLG



Sibylle Boos
Präsidentin VLG



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.

Claudia Rösli, Leiterin Bereich Gesundheit und Soziales VLG

Beilagen

- Fragebogen A
- Fragebogen B

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Claudia Rösli
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Hirschmattstrasse 36
Telefonnummer	041 368 58 10
E-Mail	info@vlg.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

	<p>an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der regionale Entwicklungsträger REGION LUZERN WEST ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so</p>

	ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hats die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatible sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Claudia Rösli
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Verband Luzerner Gemeinden (VLG)
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern
Telefonnummer	041 368 58 10
E-Mail	info@vlg.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>In den Diskussionen um die Kosten im Gesundheitswesen und der Krankenkassenprämien spielt es immer wieder eine Rolle, ob an jedem Spital alles angeboten werden muss und wie viele Spitäler überhaupt bestehen müssen. Mit der Aufnahme der Vorlage in das Spitalgesetz ist über Jahre hinaus zementiert, dass es im Kanton Luzern drei Standorte (Luzern, Wolhusen und Sursee) geben wird. Die Kosten können also auch bei bestem Willen nicht wirklich angepasst bzw. reduziert werden. Zudem wird der aktuell geplante Ausbau der Spitäler die Gesundheitskosten in den nächsten Jahren in die Höhe treiben, was die Gemeinden in irgend einer Form noch in den nächsten Jahren zu spüren bekommen werden. Ein Spitalgesetz darf in keiner Art und Weise Standorte und Leistungsaufträge definieren, sondern höchstens die Pflicht zur Sicherung der Versorgung, was mit den heutigen Notfalldiensten gerade im Kanton Luzern innerhalb der nützlichen Frist überall angeboten werden kann. Es gibt keinerlei medizinische noch weniger finanzielle Argumente für die Ergänzung des Gesetzes.</p>

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Im Grundsatz ja. Auch ohne Verankerung im Gesetz ist die qualitativ hochstehende medizinische Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung gewährleistet. Eine Kombination mit bestimmten Standorten ist nicht notwendig.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Dies nur dann, wenn sie nicht mit bestimmten Standorten kombiniert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Wege im Kanton Luzern sind grundsätzlich kurz. Die Erreichbarkeit ist auch bei weniger Standorte gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Grund Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist kann auch anders gewährleistet werden als mit der Verankerung im Gesetz und der Festlegung der drei Standorten. Eine Definition von «nützlicher Frist» wäre hilfreich.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Es brauch nicht jede Leistung an jedem Standort. Eine Spezialisierung einzelner Standorte ist vertretbar. Ein identisches Angebot an allen Standorten ist nicht zielführend und daher abzulehnen.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die drei Standorte werden mit einer gesetzlichen Erwähnung über Jahre hinweg festgeschrieben. Dies widerspricht einer flexiblen Handhabung.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit dem Vorschlag wird das Angebot gesetzlich zementiert und lässt zu wenig Handlungsspielraum, um das Angebot an Gesundheitsversorgung möglichst bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringen zu können.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Standorte Wolhusen, Luzern und Sursee werden im Gesetz zementiert, was im Rahmen der Kostenüberprüfung und Kostensenkung nicht sinnvoll ist. Eine flexible Handhabung darf keine fixen Standorte festschreiben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Die Erklärungen aus dem Schreiben an den VLG sind massgebliche Bestandteile der Beantwortung vorstehender Fragen.

Kantonsrat

Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch**Fragebogen****Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und
Notfallversorgung an den Spitalstandorten**

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	René Schönauer
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Wauwil
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Dorfstrasse 5, 6242 Wauwil
Telefonnummer	041 984 11 14
E-Mail	Rene.schoenauer@wauwil.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Wir möchten die Spitalstandorte nicht verpflichtend in das Gesetz verankern und stellen uns die Frage braucht es überall das gleiche Angebot. Wichtig erscheint uns die Sicherstellung der Notfallversorgung, aufgrund der langen Fahrtzeiten vom Entlebuch. Die Angelegenheit betreffend des idealen Standortes könnte auch in der Region Entlebuch betrachtet werden.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Im Einzugsgebiet ist aktuell schon alles vorhanden, was die Notfallversorgung in der Region Entlebuch, Willisau und das Hinterland abdeckt. Der Zugang zu qualitativ hochstehender Grundversorgung, stichwort stationär (Spezialeingriffe) müssten aus Kostengründen vorwiegend in spezialisierten und dafür geeigneten Spitälern durchgeführt werden können.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die Notfallversorgung ist elementar. Weiter könnte diese mit Permanence Med Center 24 h analog wie bei Bahnhof Luzern, ausgebaut werden. Nicht aber das ganze Angebot im stationären Bereich. Was bringt das ins Gesetz zu verankern, wenn wir allenfalls die Fachkräfte nicht mobilisieren können.

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Die Grundversorgung müsste zum Teil auch über das Hausärzte Netz abgedeckt werden können und die Notfallversorgung über die Spitäler. Wichtig erscheint uns, dass die Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung erreichbar ist. Wir finden es jedoch suboptimal, wenn der Standort im Gesetz definiert ist. (Handlungsspielraum)
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.
Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Zu umfangreich.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Vom Grundsatz her wären wir einverstanden, wenn die Kantonsspital AG den Auftrag erhielte, sofern nicht eine andere Institution ein zielführenderes Konzept vorlegt,

	aber die Grund- und Notfallversorgung sei für das «ganze Kantonsgebiet» (keine Ortsnamen) anzubieten.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Der Vorschlag der GASK gewährt weder dem Regierungsrat noch der Spital AG Spielraum und verhindert, dass auf künftige Entwicklungen in nahezu allen kritischen Ebenen reagiert werden kann. (Kostenexplosion Gesundheitswesen, Fachkräftemangel, Demografie, mögliche Kooperationen mit anderen Institutionen usw.)

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Mit den Kernanliegen sind wir einverstanden, nicht aber mit der Verankerung ins Gesetz.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?	
Bei der aktuellen, akuten Situation mit dem Fachkräftemangel (fehlendes Personal, fehlende Aerzte) muss die Möglichkeit bestehen, sich auf die wesentlichen Angebote zu konzentrieren. Die Region Entlebuch muss Zugang zur Notfallversorgung haben. Die Standortfrage mit den 3 Standorten zu fixieren, entspricht nicht dem Zeitgeist, so dass man in Zukunft flexibel bleibt. Bei der Spezialmedizin muss eine Konzentration auf zentrale Standorte möglich bleiben.	

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Sascha Eigenmann, Sozialvorsteher
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeindeverwaltung Werthenstein
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Marktweg 2, Postfach 64, 6110 Wolhusen-Markt
Telefonnummer	041 490 28 81
E-Mail	Sascha.eigenmann@werthenstein.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der regionale Entwicklungsträger REGION LUZERN WEST ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird:

	«Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate</p>

	Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hats die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken

	und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmpoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Marti André
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Stadt Willisau, Stadtpräsident
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Zehntenplatz 1, 6130 Willisau
Telefonnummer	041 972 63 53
E-Mail	andre.marti@willisau.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der Verein Pro-Spital-Wolhusen ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden

	<p>medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

<p>4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

**5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:
Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.
Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung

	(Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hat die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber

	das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Schmid David, Gemeindeschreiber
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Wolhusen
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Menznauerstrasse 13, 6110 Wolhusen
Telefonnummer	041 492 66 66
E-Mail	gemeinderat@wolhusen.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der Gemeinderat Wolhusen ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und

	Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station</p>

	um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung (Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Stand-ortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hat die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorten hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.</p>
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	<p>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</p>

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<p>Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.</p>
--	---

<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKSAG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Meier-Meier Karin
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	Gemeinderat Zell
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	St. Urbanstrasse 8, 6144 Zell
Telefonnummer	078 801 60 18
E-Mail	karin.meier@zell-lu.ch

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir schliessen uns der Meinung der kantonsrätlichen Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) an, dass in der Vergangenheit das Vertrauen in die Absichten des Regierungsrates sowie des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS) verloren gegangen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung, dass die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist, kann nur wieder hergestellt werden, indem das Leistungsangebot der Spitäler der LUKS im Kanton Luzern gesetzlich verankert wird. Wohl sind die Spitalstandorte des LUKS im Kanton Luzern bereits gesetzlich verankert, jedoch sind diese mit keinem konkreten Leistungsangebot verknüpft. Die bisherige Regelung hat der LUKS einen zu grossen Spielraum für die Planung eines Leistungsabbaus gelassen. Wir sind der GASK dankbar, dass sie den Handlungsbedarf erkannt hat und das Gesundheitsgesetz entsprechend anpassen will. Der regionale Entwicklungsträger REGION LUZERN WEST ist davon überzeugt, dass die Gesetzesänderung dringend notwendig ist.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten. Die Gesundheit ist für alle Menschen das wichtigste Gut. Deshalb ist eine medizinische Grundversorgung für alle wohnortsnah sehr zentral. Entscheidend ist dabei die konkrete Umsetzung. In diesem Sinne beantragen wir, dass § 4 Abs. 2 Ziffer a. wie folgt neu formuliert wird: «Ge-

	währleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen ambulanten und stationären Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Dies ist die Voraussetzung, damit die integrale Gesundheitsversorgung für die Menschen der ländlichen Region in Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten, sowie mit dem Einbezug von Spitex, Alters- und Pflegeheimen in hoher Qualität gewährleistet ist.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Dieses Kriterium ist unbestritten, jedoch zu allgemein formuliert. Entscheidend ist die konkrete Umsetzung. Wir beantragen, dass § 4 Abs. 2 Ziffer b. wie folgt formuliert wird: «Gewährleistung einer ambulanten und stationären Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Somit wird die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung über 7x24 Stunden im Gesetz eindeutig definiert.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern:
«Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.»
Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	<p>Im Kanton Luzern muss eine dezentrale Versorgungsstruktur gesichert bleiben. Die geographischen Gegebenheiten sowie die demographische Entwicklung bedingen dieses Kriterium im Spitalgesetz. Die in der Frage aufgeführte nützliche Frist zur Erreichbarkeit für die gesamte Kantonsbevölkerung beträgt gemäss Bundesvorgabe 30 Minuten. Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist, bzw. innert 30 Minuten gemäss Vorgabe des Bundes bedingt, dass an allen drei Standorten in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung kein Abbau stattfindet. Wir beantragen somit bei § 4 Abs. 2 Ziffer c. die Formulierung wie folgt zu ändern: «Erreichbarkeit der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung gemäss Vorgabe des Bundes (30 Minuten).» Im Zusammenhang mit der Spitalplanung wird häufig auf den Kanton St. Gallen verwiesen. Fakt ist, dass der leicht grössere Kanton noch über neun unabhängige Spitäler verfügt. Geplant ist die Reduktion auf fünf Spitäler. Im Verhältnis zur St. Galler Bevölkerungszahl wird der Kanton St. Gallen dann mit diesen fünf Standorten noch immer über eine grössere Spitalinfrastruktur als der Kanton Luzern verfügen. Luzern mit der LUKS ist mit drei Standorten bereits heute weiter als St. Gallen nach der Reorganisation.</p>
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren:
Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.
Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?**

<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Gesetzestext muss so verfasst werden, dass unmissverständlich klar ist, dass das Angebot eine ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung umfasst. Die im Gesetz festgelegten medizinischen Bereiche bedingen eine auf höchstem Niveau ausgebaute IMC-Station um eine sichere Leistung in hoher Qualität zu gewährleisten. Nur so ist das Grundversorgungsspital Wolhusen langfristig gesichert. Unser Antrag für die Formulierung des § 4 Abs. 2 Ziffer d. lautet neu wie folgt: «Umschreibung der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung durch die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Der Nebensatz «...sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt.» ist für uns missverständlich. Wir stellen fest, dass diese Einschränkung im § 8 Abs. 2 so nicht aufgeführt ist. Es muss sichergestellt sein, dass das im Gesetz aufgeführte Leistungsangebot auch Gültigkeit behält, falls ein anderer Anbieter als die LUKS den Standort Wolhusen betreiben würde. Unser Antrag für die Formulierung in § 8 Abs. 2 lautet wie folgt: «Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau). In Luzern, Sursee und Wolhusen werden je mindestens eine medizinische ambulante und stationäre Grundversorgung sowie eine ambulante und stationäre Notfallversorgung

	(Bereiche Innere Medi-zin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) auf höchster Stufe und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft) angeboten.»
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Die LUKS hat den grossen Vorteil, dass sie EIN Spital mit DREI Standorten führt. Die Strategie muss so ausgerichtet sein, dass die Zusammenarbeit der drei gesetzlich verankerten Spitalstandorte so ausgestaltet ist, dass sie für das Gesamtunternehmen und für die gesamte Kantonsbevölkerung von grösstem Nutzen ist. Das Standortdenken muss verstärkt auf ein übergeordnetes Konzerndenken ausgerichtet werden. Die LUKS hat die Möglichkeit, das Angebot über die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung hinaus mit Spezialdisziplinen (z.B. Orthopädie) so zu gestalten, dass über die drei Standorte hinweg eine ausgewogene Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Das LUKS soll vom Kanton Luzern aktiv angehalten werden, diese Möglichkeit auch zu nutzen. Mit dieser Grundhaltung aller Verantwortlichen sind wir davon überzeugt, dass mit den beantragten Präzisierungen der Handlungsspielraum ausreichend gewährleistet ist, um mit dem medizinischen Fortschritt mitzuhalten.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Wir sind überzeugt, dass mit der richtigen standortübergreifenden Strategie (1 Spital mit 3 Standorten) die ambulante und stationäre Grund- und Notfallversorgung im Kanton Luzern gesichert ist. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und Hausärzten und in diesem Zusammenhang auch die Funktion des Spitals Wolhusen als Ausbildungsspital von entscheidender Bedeutung. Gesetze, Verordnungen und Reglemente können die Grundlage schaffen, auf der verloren gegangenes Vertrauen zurückgewonnen werden kann. Bei der Umsetzung ist aber das Denken

	und Handeln der verantwortlichen Gremien und Personen viel entscheidender. Wichtig ist, dass bei der Spitalplanung das Primat auf der Basis des Spitalgesetzes und der Eignerstrategie bei der Politik angesiedelt bleibt. Die Politik darf nicht vom Spitalrat und der LUKS-Leitung übersteuert werden.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Das Gesundheit – und Sozialdepartement (GSD) hat das Unternehmen PwC Schweiz mit der Berechnung von drei möglichen Angebotsoptionen für den Standort Wolhusen beauftragt. Zuversichtlich stimmt uns, dass alle berechneten Optionen mit der von der GASK vorgeschlagenen Gesetzesänderung kompatibel sind. Irritierend finden wir jedoch, dass nur der Standort Wolhusen in die wirtschaftliche Überlegung einbezogen wurde. Uns fehlt eine Gesamtbetrachtung. Zurzeit besteht im Kanton Luzern kein Überangebot an Betten. Wenn die Betten nicht in Wolhusen angeboten werden, müssten sie andernorts geschaffen werden, wahrscheinlich zu erheblich höheren Kosten. Auch in Bezug auf die Kosten fehlt eine Gesamtbetrachtung. Wenn gewisse Leistungen in Wolhusen nicht mehr angeboten werden könnten, müssten sie stattdessen an anderen LUKS-Standorten geleistet werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie teuer häufig anfallende Leistungen der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung, wie beispielsweise eine Blinddarmpoperation in Wolhusen im Vergleich zu anderen Spitälern im Kanton Luzern sowie schweizweit zu stehen kommt. Die Ergebnisse solcher Vergleiche wurden bis jetzt noch nicht öffentlich gemacht. Die bisher der Öffentlichkeit bekannten ungedeckten Kosten, die der Kanton an den Standort Wolhusen bezahlt (GWL), sind einseitig auf den Standort Wolhusen ausgerichtet. Im Sinne der Vertrauensbildung fordern wir, dass die GWL im Bereich Gesundheitsversorgung auf die drei Standorte aufgeschlüsselt werden. Zudem wehren wir uns dagegen, dass die Qualität des Spitals Wolhusen in Zweifel gezogen wird. Es ist bekannt, dass dem Spital Wolhusen bei unabhängigen Überprüfungen in Zusammenarbeit mit den Hausarztpraxen eine überdurchschnittlich hohe Qualität attestiert wird. Bei den Fallzahlen dürfen nicht einseitig diejenigen von einzelnen Spitälern verglichen werden. Entscheidend ist die Fallzahl pro Arzt bzw. pro Team. Diese ist beispielsweise bei den Geburten in Wolhusen höher als im Zentrumsspital. Zudem ist die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten wie auch die der Mitarbeitenden in Wolhusen überdurchschnittlich hoch. Die geplante Gesetzesänderung verdeutlicht die ideale Ausgangslage der LUKS AG zur Wahrnehmung des Service Public Auftrages in der ambulanten und stationären Grund- und Notfallversorgung sowie zur Sicherung wirtschaftlicher Ausgewogenheit durch die Ansiedlung von Spezialitäten-Disziplinen an allen drei Standorten.